



**Ausfertigung**

**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-2/0513.2-24/Amprion 380kV RT-Herbertingen

# **Planfeststellungsbeschluss**

**vom 11.12.2017**

**für die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung,  
Amprion Bauleitnummer (Bl.) 4608,  
Punkt Rommelsbach - Umspannanlage Herbertingen  
(betroffene Landkreise Reutlingen, Biberach, Sigmaringen)**

## Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung .....	9
<b>1. Feststellung des Plans.....</b>	<b>9</b>
<b>2. Weitere Entscheidungen.....</b>	<b>9</b>
2.1 Festsetzung einer Ersatzzahlung.....	9
2.2 Wasserrechtliche Entscheidungen.....	9
2.3 Weitere konzentrierte Entscheidungen .....	10
<b>3. Planunterlagen .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Zusagen .....</b>	<b>17</b>
4.1 Landratsamt Biberach (5_2) .....	17
4.1.1 Wasserwirtschaft .....	17
4.1.2 Bodenschutz.....	18
4.1.3 Naturschutz .....	20
4.1.4 Landwirtschaft.....	20
4.2 Belange des Luftverkehrs (bei 5_3) .....	20
4.3 Regierungspräsidium Tübingen .....	20
4.3.1 Referat 52 Gewässer und Boden (5_6(1)) .....	20
4.3.2 Referate 55 und 56 Naturschutz und Landschaftspflege, Recht (5_6(2)) .....	20
4.3.3 Landesbetrieb ForstBW; Fachbereich 82 (5_34).....	21
4.4 Deutsche Bahn AG; DB Immobilien (5_7).....	21
4.5 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (5_8) .....	22
4.6 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (5_13) .....	23
4.7 Landratsamt Reutlingen (5_19).....	24
4.7.1 Naturschutz .....	24
4.7.2. Kreisforstamt .....	24
4.7.3 Kreisstraßenbauamt .....	25
4.8 Landratsamt Sigmaringen (5_23).....	25
4.8.1 Fachbereich Landwirtschaft .....	25
4.8.2 Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz.....	25
4.9 Leitungsträger.....	27
4.9.1 terranets bw GmbH (5_11) .....	27
4.9.2 Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (5_24).....	28
4.9.3 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; E-Plus und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; o2 (5_25 und 5_26).....	29
<b>5. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>30</b>

5.1 Naturschutz .....	30
5.1.1 Maßnahmenblätter.....	30
5.1.2 Unterhaltungspflicht .....	30
5.1.3 Meldung für das Kompensationsverzeichnis .....	30
5.1.4 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.....	30
5.2 Belange des Grundwasserschutzes.....	31
5.3 Denkmalschutz .....	31
<b>6. Bescheidung der Einwendungen .....</b>	<b>31</b>
<b>7. Hinweise.....</b>	<b>31</b>
<b>8. Kosten .....</b>	<b>32</b>
B. Begründung .....	33
<b>1. Verfahren .....</b>	<b>33</b>
<b>2. Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO).....</b>	<b>35</b>
<b>3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>35</b>
<b>4. Einwendungen zum Verfahren .....</b>	<b>36</b>
<b>5. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand .....</b>	<b>37</b>
5.1 Technische Planung .....	37
5.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	38
5.3 Bauablauf und Bauzeit.....	38
<b>6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.).....</b>	<b>40</b>
6.1 Schutzgut Mensch .....	41
6.1.1 Bestandsbeschreibung .....	41
6.1.2 Auswirkungen .....	42
6.2 Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt .....	42
6.2.1 Bestandsbeschreibung .....	42
6.2.2 Auswirkungen .....	43
6.3 Boden.....	45
6.4 Wasser .....	45
6.4.1 Grundwasser allgemein und Wasserschutzgebiete.....	45
6.4.2 Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen.....	45
6.4.3 Überschwemmungsgebiete .....	46
6.5 Klima/Luft .....	46

6.6 Landschaftsbild und Erholung.....	47
6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	47
6.8 Zusammenfassung.....	47
<b>7. Planrechtfertigung.....</b>	<b>48</b>
7.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	48
7.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung, Nutzen für die Region.....	49
<b>8. Varianten.....</b>	<b>49</b>
8.1 Generelle Varianten.....	50
8.1.1 Nullvariante.....	50
8.1.2 Großräumige Alternativen.....	50
8.1.3 Ertüchtigung der Bestandsleitung, Hochtemperaturleiterseile (HTLS).....	51
8.1.4 Erdverkabelung.....	53
8.1.5 Verwendung von „Kompaktmasten“.....	53
8.2 Kleinräumige Varianten.....	56
8.2.1 Reutlingen-Sondelfingen.....	56
8.2.2 Wildgehege Eningen.....	61
8.2.3 Eningen unter Achalm – Neutrassierung zum Teilerhalt eines Abschnittes der Bestandsleitung als Kulturdenkmal.....	61
8.2.4 St. Johann-Würtingen.....	62
8.2.5 Gomadingen – Umfahrung Bergkuppe.....	63
8.2.6 Wasserstetten - Entlastung Kernzone Biosphärengebiet.....	64
8.2.7 Münsingen – Abrücken vom Fladhof.....	65
8.2.8 Hayingen – Abrücken vom Sportplatz.....	65
8.2.9 Zwiefalten – Umfahrung Sonderbuch.....	66
8.2.10 Riedlingen - Umfahrung zwischen Riedlingen und Grüningen.....	66
8.2.10.1 Variante Neubau in der Bestandstrasse.....	68
8.2.10.2 Variante Neubau in einer großräumigen Umfahrungstrasse (Einwender Nr. 3.6.17).....	70
8.2.10.3 Variante Neubau in einer kleinräumigen Umfahrungstrasse.....	72
8.2.10.4 Raumordnerische Bewertung der Varianten im Bereich Riedlingen.....	73
8.2.10.5 Gesamtbetrachtung.....	76
8.2.10.5.1 Gesundheitsvorsorge.....	76
8.2.10.5.2 Inanspruchnahme privaten Eigentums und Beeinträchtigungen der Wohnnutzung.....	77
8.2.10.5.3 Siedlungsentwicklung.....	77
8.2.10.5.4 Umweltbezogene Belange im Übrigen.....	77
8.2.10.5.5 Gesamtbewertung.....	78
8.2.11 Altheim – Abrücken vom Gewerbegebiet.....	79

<b>9. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen.....</b>	<b>81</b>
9.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV.....	81
9.1.1 Anwendbarkeit der 26. BImSchV, Geeignetheit der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern.....	81
9.1.2 Berechnung der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken.....	83
9.1.3 Belastbarkeit der Berechnungen.....	84
9.1.4 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV.....	84
9.1.5 Beeinflussung von Implantaten.....	87
9.1.6 Gefährdung/Beeinflussung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder.....	87
9.1.7 Beeinflussung elektronischer Geräte, negative Wechselwirkungen.....	88
9.2 Schall.....	88
9.2.1 Einhaltung der TA Lärm.....	88
9.2.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen.....	90
9.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	90
9.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	90
9.3.1.1 Kartierungen.....	90
9.3.1.2 Landschaftsbild.....	93
9.3.2 Vermeidung und Minimierung.....	93
9.3.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG.....	94
9.3.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe.....	94
9.3.5 Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.....	95
9.3.6 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung....	96
9.3.6.1 Höhe der Ausgleichsabgabe.....	97
9.3.6.2 Verwendung der Ausgleichsabgabe, § 4a AAVO.....	100
9.3.7 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, Verhältnismäßigkeit.....	100
9.3.8 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung.....	101
9.3.8.1 Wiederherstellungsmaßnahmen W1 bis W5.....	101
9.3.8.2 Weitere Kompensationsmaßnahmen.....	103
9.3.9 Kompensationsverzeichnis.....	103
9.3.10 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde.....	103
9.3.11 Ergebnis.....	104
9.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	105
9.4.1 Natura 2000-Gebiete.....	105
9.4.2 Naturpark Obere Donau.....	105
9.4.3 Biosphärengebiet Schwäbische Alb.....	105
9.4.4 Landschaftsschutzgebiete.....	106
9.4.5 Naturdenkmale.....	107
9.4.6 Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen.....	108
9.5 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate.....	108

9.5.1 Erhebungen und Methodik.....	109
9.5.2 Grauammer .....	109
9.5.3 Rebhuhn .....	109
9.5.4 Kollisionsrisiko Vögel .....	110
9.5.5 Zusammenfassung .....	110
9.6 Wasserrechtliche Anforderungen.....	111
9.6.1 Grundwasser allgemein .....	111
9.6.2 Wasserschutzgebiete.....	112
9.6.3 Überschwemmungsgebiete .....	114
9.6.4 Gewässerrandstreifen.....	115
9.6.5 Zusammenfassung .....	116
<b>10. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG a.F.....</b>	<b>116</b>
10.1 Raumordnerische Belange .....	117
10.1.1 Maßgebliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	117
10.1.1.1 Energieversorgung.....	117
10.1.1.2 Allgemeine raumstrukturelle Gesichtspunkte.....	119
10.1.1.3 Siedlungswesen; gewerbliche Wirtschaft .....	120
10.1.1.4 Freiraumfunktionen .....	122
10.1.1.4.1 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume .....	122
10.1.1.4.2 Regionale Grünzüge/Grünzäsuren .....	122
10.1.1.4.3 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege .....	123
10.1.1.4.4 Gebiete für Landwirtschaft.....	124
10.1.1.4.5 Gebiete für Bodenerhaltung .....	125
10.1.1.4.6 Gebiete für Erholung .....	126
10.1.2 Raumordnerische Würdigung der beantragten Planung.....	126
10.1.2.1 Gesamtvorhaben .....	126
10.1.2.2 Umfahrungen .....	128
10.1.2.2.1 Eningen unter Achalm/Albgut Lindenhof – Neutrassierung zum Teilerhalt eines Abschnittes der Bestandsleitung als Kulturdenkmal (Region Neckar-Alb)....	128
10.1.2.2.2 Gomadingen – Umfahrung Bergkuppe (Region Neckar-Alb) .....	129
10.1.2.2.3 Münsingen – Abrücken vom Fladhof (Region Neckar-Alb) .....	129
10.1.2.2.4 Hayingen – Abrücken vom Sportplatz (Region Neckar-Alb).....	130
10.1.2.2.5 Zwiefalten – Umfahrung Sonderbuch (Region Neckar-Alb) .....	130
10.1.2.2.6 Riedlingen - Umfahrung zwischen Riedlingen und Grüningen (Region Donau-Iller) .....	131
10.2 Umweltbelange.....	133
10.2.1 Elektrische und magnetische Felder .....	133
10.2.2 Schall.....	134
10.2.3 Klima/Luft.....	135

10.2.4 Natur und Arten .....	135
10.2.5 Wasser .....	136
10.2.6 Boden .....	137
10.2.7 Landschaft und Erholung .....	137
10.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	138
10.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen ( § 12 UVPG a.F.) .....	138
10.3 Landwirtschaft .....	138
10.4 Forst .....	139
10.5 Belange des Haupt- und Landgestüts Marbach (5_27) .....	141
10.6 Verkehr und Verkehrssicherheit.....	141
10.7 Luftverkehrswesen.....	141
10.7.1 Segelfluggelände Riedlingen .....	142
10.7.2 Verkehrslandeplatz Mengen-Hohentengen .....	142
10.7.3 LSV Münsingen-Eisberg .....	142
10.8 Kommunale Belange .....	142
10.8.1 Altheim (5_29) .....	142
10.8.2 Eningen unter Achalm (5_30) .....	142
10.8.3 Hohenstein (5_31) .....	143
10.8.4 Reutlingen (5_32) .....	143
10.8.5 Riedlingen (4_17) .....	143
10.9 Belange der Leitungsträger.....	144
10.10 Militärische Belange.....	144
10.10.1 Produktfernleitung.....	144
10.10.2 Flugbetriebliche und flugsicherungstechnische Interessen der Bundeswehr ....	145
10.11 Einwendungen und Belange Privater .....	145
10.11.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht.....	145
10.11.2 Dingliche Eigentumsbelastungen .....	147
10.11.3 Enteignungsentschädigungen.....	147
10.11.4 Wertminderung .....	148
10.11.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Umfahrung Riedlingen (Einwender (3_6_10 bis 3_6_15 und 3_6_17 bis 3_6_26)).....	149
Einwender 3_6_10.....	150
Einwender 3_6_11 .....	150
Einwender 3_6_12.....	150
Einwender 3_6_13.....	151
Einwender 3_6_14.....	151
Einwender 3_6_15.....	151
Interessengemeinschaft Andreas-Jerin-Straße/ Berliner Straße 3_6_17.....	151
Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Grüningen / Altheim 3_6_18.....	152
Einwender 3_6_19.....	153
Einwender 3_6_20.....	153
Einwender 3_6_21.....	154

Einwender 3_6_22.....	154
Einwender 3_6_24.....	154
Einwender 3_6_25.....	155
Einwender 3_6_26.....	155
10.11.6 Weitere Einzeleinwendungen.....	155
Einwender Nr. 3_3_1 .....	156
Einwender 3_3_2, 3_3_3, 3_3_4 .....	156
Einwender Nr. 3_3_5 .....	156
Einwender 3_4_1 .....	157
Einwender 3_4_3.....	157
Einwender 3_5.....	158
Einwender 3_7.....	158
Einwender 3_6_16.....	158
<b>11. Gesamtabwägung und Ergebnis .....</b>	<b>160</b>
C. Gebühren- und Kostenentscheidung .....	160
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	161
E. Hinweise .....	161
F. Weitere Hinweise.....	162
Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange.....	163
Anlage 2: Zur 1. Planänderung angehörte Träger öffentlicher Belange .....	167

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH (Bl. 4608) vom Punkt Rommelsbach (Mast Nr. 1224 der bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Hoheneck-Herbertingen, Bl. 4508) bis zu den Portalen der Umspannanlage Herbertingen wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und insbesondere den Rückbau der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4508) in den Mastbereichen Nr. 225 bis 255 und 260 bis 444.

### **2. Weitere Entscheidungen**

#### **2.1 Festsetzung einer Ersatzzahlung**

2.1.1 Nach § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung, AAVO, vom 01.12.1977) wird für die anders nicht ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffes in Natur und Landschaft eine Ersatzzahlung in Höhe von

**866.580 Euro**

festgesetzt.

2.1.2 Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg fällig. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

#### **2.2 Wasserrechtliche Entscheidungen**

2.2.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen für die Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erteilt von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen:

- Rechtsverordnung des Landratsamt Reutlingen vom 18.3.1982 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Judenbrunnen“ der Gemeinde Eningen u.A.
- Rechtsverordnung des Landratsamt Reutlingen vom 04.05.1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Bodenloser Brunnen“ des Zweckverbands Lautertal-Wasserversorgungsgruppe.
- Rechtsverordnung des Landratsamt Biberach vom 11.10.1993 zur Festsetzung des

Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Grundwasserfassung „Roden“, Stadt Riedlingen

- Rechtsverordnung des Landratsamts Biberach vom 15.04.1991 zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Waldhausen“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Waldhausen-Zaunwiesen der Gemeinde Altheim.

2.2.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Erlaubnis nach §§ 49 WHG, 43 Abs. 2 S. 2 WG für Bohrungen in den Grundwasserleiter erteilt. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, durch geeignete, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmte Maßnahmen sicherzustellen, dass Verunreinigungen oder nachteilige quantitative Veränderungen des Grundwassers ausgeschlossen sind.

2.2.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die bauzeitliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung durch die Errichtung der Maste Nr. 159, 160, 162-170, 177-181 gemäß § 78 Abs. 4 WHG zugelassen.

2.2.4 Für die Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen am neuen Maststandort Nr. 181 und bei den Rückbaumasten Nr. 443 und 444 werden Befreiungen nach §§ 38 Abs. 5 WHG, 29 WG erteilt.

### **2.3 Weitere konzentrierte Entscheidungen**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst des Weiteren insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Genehmigung einer auf 3 Jahre ab Baubeginn befristeten Umwandlung von 9,6 ha Wald gemäß § 11 LWaldG,
- die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 0,3 ha gemäß § 9 LWaldG,
- die Genehmigung nach § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG,
- die Erlaubnis nach § 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark „Obere Donau“ vom 14.06.2005,
- die Erlaubnisse nach § 4 der Verordnung des Landratsamtes Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet "Reutlinger/Uracher Alb" vom 09.01.1974 (LUBW Nr. 4.15.135), nach § 4 der Verordnung des Landratsamtes Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet "Großes Lautertal" vom 02.02.1973 (LUBW Nr.4.15.134 Großes Lautertal) und nach § 3 der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung vom 04.06.1955 (LUBW Nr. 4.15.013),
- die Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG,
- die Befreiung von der Verordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von Naturgebilden im Bereich der Gemeinde Eningen und der Stadt Pfullingen (Naturdenkmal Nr. 84150190213 „Lindenallee mit Eschen und Ahorne“),

- die Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG zum Abbau der bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4508) in den Mastbereichen Nr. 225 bis 255 und 260 bis 444.

### 3. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende von der Vorhabenträgerin gefertigten Planunterlagen zugrunde. Die während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Auslage geänderten Pläne sind rot hervorgehoben.

Ordner	Anlage	Planunterlagen		Stand (Datum)
1	0	<b>Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen</b>	Seite 1 bis 10	01.09.2016
1	1	<b>Erläuterungsbericht Anhang 1 - Raumordnung Anhang 2.1 - 2.5 Karten</b>	Seite 1 bis 86 Seite 1 - 40 Anhang 2.1 - 2.5	01.09.2016
1	1	<b>Erläuterungen zur 1. Planänderung</b>	Seite 1 - 14	13.10.2017
1	2	<b>Übersichtspläne</b>		
1	2.2	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000 Variantenuntersuchung Riedlingen	Blatt 1	01.09.2016
1	2.1	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000	Blatt 1 und 3	01.09.2016
1	3	<b>Schemazeichnungen der Maste</b>	Seite 1 bis 5	01.09.2016
1	4	<b>Masttabelle</b>	Seite 1 bis 10	01.09.2016
1	4	<b>Masttabelle</b>	Seite 1 bis 10	13.10.2017
1	5	<b>Prinzipzeichnungen der Fundamente</b>	Seite 1 bis 5	01.09.2016
1	6	<b>Fundamenttabelle</b>	Seite 1 bis 9	01.09.2016
1	7	<b>Lageplan im Maßstab 1 : 2000</b>		
2	7A	Blattschnittübersicht im Maßstab 1 : 25000	Blatt 1 bis 3	01.09.2016
	7A	<b>Blattschnittübersicht im Maßstab 1 : 25000</b>	<b>Blatt 2</b>	<b>13.10.2017</b>
	7	Höchstspannungsfreileitung Bl. 4608		
	7.1	<i>Gemarkung Rommelsbach</i>	Blatt 1.1	01.09.2016

7.2	<i>Gemarkung Reutlingen</i>	Blatt 1.2, 1A, 1B, 2, 2A, 2a, 3.1, 3.1 a, 2002A	01.09.2016
7.3	<i>Gemarkung Eningen</i>	Blatt 3.2, 3.2 a, 4.1, 5.2, 6, 7, 7a, 7b, 2007	01.09.2016
7.4	<i>Gemarkung Metzingen</i>	Blatt 4.2, 4.2 a	01.09.2016
7.5	<i>Gemarkung Glems</i>	Blatt 4.3, 5.1, 5a	01.09.2016
7.6	<i>Gemarkung Würtingen</i>	Blatt 8, 8a, 8b, 9, 9a, 10	01.09.2016
7.6	<i>Gemarkung Würtingen</i>	Blatt 2008	13.10.2017
7.7	<i>Gemarkung Lonsingen</i>	Blatt 11, 11a, 12	01.09.2016
7.7	<i>Gemarkung Lonsingen</i>	Blatt 11	13.10.2017
7.8	<i>Gemarkung Gächingen</i>	Blatt 13, 13 a, 14.1	01.09.2016
7.9	<i>Gemarkung Gomadingen</i>	Blatt 14.2, 14.2a, 15, 15a	01.09.2016
7.9	<i>Gemarkung Gomadingen</i>	Blatt 15, 15a	13.10.2017
7.10	<i>Gemarkung Dapfen</i>	Blatt 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 9.1	01.09.2016
7.11	<i>Gemarkung Hundersingen</i>	Blatt 19.2, 19.2a, 20, 21.1, 2020	01.09.2016
7.12	<i>Gemarkung Buttenhausen</i>	Blatt 19.2b	01.09.2016
7.13	<i>Gemarkung Eglingen</i>	Blatt 19.3, 19.3a, 19.3b, 19.3c	01.09.2016
7.14	<i>Gemarkung Bichishausen</i>	Blatt 21.2	01.09.2016
7.15	<i>Gemarkung Münzdorf</i>	Blatt 22, 22a, 23	01.09.2016
7.15	<i>Gemarkung Münzdorf</i>	Blatt 22a, 23	13.10.2017
7.16	<i>Gemarkung Indelhausen</i>	Blatt 24, 24a	01.09.2016
7.17	<i>Gemarkung Hayingen</i>	Blatt 25, 26, 27.1	01.09.2016

	7.18	<i>Gemarkung Sonderbuch</i>	Blatt 27.2, 27.2a	01.09.2016
	7.19	<i>Gemarkung Zwiefalten</i>	Blatt 28, 29, 29a, 30, 30a, 30b	01.09.2016
	7.20	<i>Gemarkung Bechingen</i>	Blatt 31, 31a	01.09.2016
	7.21	<i>Gemarkung Daugendorf</i>	Blatt 32, 32a, 32b, 33.1	01.09.2016
	7.22	<i>Gemarkung Grüningen</i>	Blatt 33.2, 33.2a, 34, 2033	01.09.2016
	7.22	<i>Gemarkung Grüningen</i>	Blatt 2032	13.10.2017
	7.23	<i>Gemarkung Riedlingen</i>	Blatt 35, 36.1, 36.1a, 37.1, 1035	01.09.2016
	7.23	<i>Gemarkung Riedlingen</i>	Blatt 35, 37.1, 1035	13.10.2017
	7.24	<i>Gemarkung Altheim</i>	Blatt 36.2, 36.2a, 37.2, 38	01.09.2016
	7.24	<i>Gemarkung Altheim</i>	Blatt 37.2, 38	13.10.2017
	7.25	<i>Gemarkung Waldhausen</i>	Blatt 39, 39.a, 39b	01.09.2016
	7.25	<i>Gemarkung Waldhausen</i>	Blatt 39, 39a	13.10.2017
	7.26	<i>Gemarkung Binzwangen</i>	Blatt 40, 40a, 40b, 40c, 41.1	01.09.2016
	7.27	<i>Gemarkung Ertingen</i>	Blatt 41.2	01.09.2016
	7.28	<i>Gemarkung Herbertingen</i>	Blatt 42, 42a, 43	01.09.2016
	7.28	<i>Gemarkung Herbertingen</i>	Blatt 42a, 43	13.10.2017
<b>3</b>	<b>8</b>	<b>Grundstücksverzeichnis</b>		
	8	Höchstspannungsfreileitung Bl. 4608		
	8.1	<i>Gemarkung Rommelsbach</i>	Seite 1 - 4	01.09.2016
	8.2	<i>Gemarkung Reutlingen</i>	Seite 1 - 30	01.09.2016
	8.3	<i>Gemarkung Eningen</i>	Seite 1 - 16	01.09.2016

	8.3	<i>Gemarkung Eningen</i>	Seite 1 - 16	13.10.2017
	8.4	<i>Gemarkung Metzingen</i>	Seite 1 - 2	01.09.2016
	8.5	<i>Gemarkung Glems</i>	Seite 1 - 11	01.09.2016
	8.6	<i>Gemarkung Würtingen</i>	Seite 1 - 15	01.09.2016
	8.6	<i>Gemarkung Würtingen</i>	Seite 1 - 15	13.10.2017
	8.7	<i>Gemarkung Lonsingen</i>	Seite 1 - 10	01.09.2016
	8.8	<i>Gemarkung Gächingen</i>	Seite 1 - 7	01.09.2016
	8.9	<i>Gemarkung Gomadingen</i>	Seite 1 - 9	01.09.2016
	8.9	<i>Gemarkung Gomadingen</i>	Seite 1 - 9	13.10.2017
	8.10	<i>Gemarkung Dapfen</i>	Seite 1 - 12	01.09.2016
	8.11	<i>Gemarkung Hundersingen</i>	Seite 1 - 8	01.09.2016
	8.12	<i>Gemarkung Buttenhausen</i>	Seite 1	01.09.2016
	8.13	<i>Gemarkung Eglingen</i>	Seite 1 - 2	01.09.2016
	8.14	<i>Gemarkung Bichishausen</i>	Seite 1 - 3	01.09.2016
	8.15	<i>Gemarkung Münzdorf</i>	Seite 1 - 8	01.09.2016
	8.16	<i>Gemarkung Indelhausen</i>	Seite 1 - 6	01.09.2016
	8.17	<i>Gemarkung Hayingen</i>	Seite 1 - 13	01.09.2016
	8.18	<i>Gemarkung Sonderbuch</i>	Seite 1 - 7	01.09.2016
	8.19	<i>Gemarkung Zwiefalten</i>	Seite 1 - 21	01.09.2016
	8.20	<i>Gemarkung Bechingen</i>	Seite 1 - 3	01.09.2016
	8.21	<i>Gemarkung Daugendorf</i>	Seite 1 - 9	01.09.2016
	8.22	<i>Gemarkung Grünigen</i>	Seite 1 - 9	01.09.2016

	8.22	<i>Gemarkung Grüningen</i>	Seite 1 - 9	13.10.2017
	8.23	<i>Gemarkung Riedlingen</i>	Seite 1 - 8	01.09.2016
	8.24	<i>Gemarkung Altheim</i>	Seite 1 - 12 a	01.09.2016
	8.24	<i>Gemarkung Altheim</i>	Seite 1 - 12	13.10.2017
	8.25	<i>Gemarkung Waldhausen</i>	Seite 1 - 5	01.09.2016
	8.26	<i>Gemarkung Binzwangen</i>	Seite 1 - 7	01.09.2016
	8.27	<i>Gemarkung Ertingen</i>	Seite 1 - 5	01.09.2016
	8.28	<i>Gemarkung Herberlingen</i>	Seite 1 - 14	01.09.2016
<b>4</b>	<b>9</b>	<b>Kreuzungsverzeichnis</b>		
	9.1	Höchstspannungsfreileitung Bl. 4608	Seite 1 - 95	01.09.2016
	9.1	Höchstspannungsfreileitung Bl. 4608	Seite 1 - 95	13.10.2017
<b>4</b>	<b>10</b>	<b>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV</b>		
	10.1	Nachweis 1	Blatt 1 bis 6	01.09.2016
	10.2	Nachweis 2	Blatt 1 bis 5	01.09.2016
	10.3	Nachweis 3	Blatt 1 bis 6	01.09.2016
	10.4	Nachweis 4 Hochfrequenzsummation gem. 26. BImSchV	Blatt 1	01.09.2016
<b>4</b>	<b>11</b>	<b>Geräuschgutachten</b>		
	11.1	Geräuschprognose	Seite 1 - 65	01.09.2016
	11.2	Messbericht	Seite 1 - 31	01.09.2016
	<b>12</b>	<b>Umweltgutachten</b>		
	<b>12.1</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b>		
	12.1.1	Textteil	Seite 1 - 223	01.09.2016

<b>5</b>	12.1.2.1	Baubedingte Inanspruchnahme	Seite 1 - 4	01.09.2016
	12.1.2.2	Anlagenbedingte Inanspruchnahme	Seite 1 - 2	01.09.2016
	12.1.2.3	Mastliste Schutzgebiete baubedingt	Seite 1 - 18	01.09.2016
	12.1.2.4	Mastliste Schutzgebiete Anlage	Seite 1 - 15	01.09.2016
	12.1.2.5	Kurzfassung Bestandsdokumentation	Seite 1 - 12	01.09.2016
	12.1.2.6	Deckblatt	Seite 1	01.09.2016
	12.1.2.6	Bestandsermittlung und Bewertung Teilschutzgut Fauna zur UVS	Seite 1 - 151	01.09.2016
	12.1.3.1	Übersichtsplan Schutzgebiete	Blatt 1 - 3	01.09.2016
	12.1.3.2	Übersichtsplan Landschaftsbild Erholung	Blatt 1 - 3	01.09.2016
	12.1.3.3	Bestandskarte der Habitate und der planungsrelevanten Arten der Fauna	Seite 1 - 22, Legende	01.09.2016
<b>6</b>	<b>12.2</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
	12.2.1	Textteil	Seite 1 - 175	01.09.2016
	<b>12.2.1</b>	<b>Textteil</b>	<b>Seite 1 - 176</b>	<b>13.10.2017</b>
<b>7</b>	12.2.3.1	Bestands- und Konfliktplan	Blatt 1 - 18	01.09.2016
	<b>12.2.3.1</b>	<b>Bestands- und Konfliktplan</b>	<b>Blatt 5 und 7</b>	<b>13.10.2017</b>
	12.2.3.2	Maßnahmenplan	Blatt 1 - 18	01.09.2016
	<b>12.2.3.2</b>	<b>Maßnahmenplan</b>	<b>Blatt 5 und 7</b>	<b>13.10.2017</b>
	12.2.3.3	Artenschutzplan	Blatt 1 - 18	01.09.2016
	<b>12.2.3.3</b>	<b>Artenschutzplan</b>	<b>Blatt 5 und 7</b>	<b>13.10.2017</b>
	12.2.3.4	Maßnahmenplan Feldlerche	Blatt 1	01.09.2016
	<b>12.2.3.4</b>	<b>Maßnahmenplan Feldlerche</b>	<b>Blatt 1</b>	<b>13.10.2017</b>
<b>8 + 9</b>	<b>12.3</b>	Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG		

		Textteil	Seite 1 - 932	01.09.2016
		Karten	Blatt 1 - 4, Le- gende	01.09.2016
<b>10</b>	<b>12.4</b>	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung		
		Textteil	Seite 1 - 280	01.09.2016
		Wirkräume, FFH- und Vogelschutzgebiete	Karte 1	01.09.2016
<b>11 + 12</b>	<b>13</b>	<b>Profile</b>		
		Bl. 4508	Blatt 56	01.09.2016
		Bl. 4608	Blatt 1 - 59	01.09.2016
		Bl. 4508	Blatt 1068	01.09.2016
<b>12</b>	<b>14</b>	<b>Demontage Bestandsleitung Bl. 4508</b>		
	14.1	Masttabelle Demontage und Teilerhalt	Seite 1 - 6	01.09.2016
	14.2	Lageplan zum Teilerhalt des Denkmals im Maßstab 1 : 2000	Blatt 1007	01.09.2016
<b>12</b>	<b>15</b>	<b>Erklärung zu den technischen Anforderun- gen der Anlage</b>	Seite 1	01.09.2016

Soweit Feststellungen und Wertungen des nachrichtlich in den Unterlagen enthaltenen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ergänzt oder korrigiert wurden, sind relevante Änderungen zwar in den planfestgestellten LBP, nicht jedoch in den Fachbeitrag selbst eingearbeitet worden. Maßgeblich sind die Erwägungen der Planfeststellungsbehörde, die im vorliegenden Beschluss dargelegt werden.

#### 4. Zusagen

Die folgenden von der Vorhabenträgerin im Verfahren schriftlich gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt:

##### 4.1 Landratsamt Biberach (5\_2)

###### 4.1.1 Wasserwirtschaft

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- Maßnahmen in Wasserschutzgebieten mit dem verantwortlichen Wasserversorger rechtzeitig abzustimmen, damit Sicherungsmaßnahmen für eine eventuell erforderliche Ersatzversorgung getroffen werden können;

- Wartungsarbeiten an den Baumaschinen außerhalb der Schutzgebietszonen I und II so sorgfältig durchzuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist;
- Baumaschinen nach Feierabend außerhalb der Zone II abzustellen;
- im Bereich der Schutzgebietszonen I und II keinen Treibstoff oder andere wassergefährdende Stoffe zu lagern und dort keine wassergefährdenden Stoffen zu verwenden,
- in Wasserschutzgebietszone II feuerverzinkte und vorbeschichtete Masten einzusetzen, um Verunreinigungen durch Beschichtungsstoffe zu vermeiden;
- bei Ausbesserungen montagebedingter Schäden an der Beschichtung Maßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden;
- zur Vermeidung von Kontaminationen Bodenflächen, auf denen Altmasten und vergleichbares Material gelagert werden, vorher mit reißfester Folie abzudecken und nach Abschluss des Rückbaus das Material zeitnah fachgerecht zu entsorgen;
- rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zur Abstimmung der Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Abstimmung der Auflagen für die Bauarbeiten in den betroffenen Zonen II des jeweiligen Wasserschutzgebietes Kontakt aufzunehmen;
- die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser während der Bauarbeiten unverzüglich den Unteren Wasserbehörden anzuzeigen, das weitere Vorgehen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen abzusprechen und falls erforderlich einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen;
- die während der Baumaßnahme erfolgende Öffnung des die Zone I umgebenden Zaunes mit einem Bauzaun zu verschließen, wenn keine Bautätigkeit stattfindet;
- nach Abschluss der Maßnahme den ursprünglichen Zaun wiederherzustellen;
- den Baubeginn dem zuständigen Gesundheitsamt 14 Tage vorher anzuzeigen;
- auf den Baustellen anfallendes Abwasser zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **4.1.2 Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- generell ein möglichst bodenschonendes und verdichtungsarmes Vorgehen zu wählen und vermeidbare Eingriffe und Belastungen des Bodens zu unterlassen;
- nach Abschluss der Baumaßnahmen Bodenversiegelungen in Form von Zuwegungen auf Acker- und Wiesenflächen zurückzubauen und Bodenverdichtungen so weit wie möglich durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beheben;
- eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und diese vor Beginn der Baumaßnahmen rechtzeitig der zuständigen Bodenschutzbehörde benennen;

- die Zuwegung so weit wie möglich auf vorhandenen Straßen zu führen;
- Wiesenwege temporär mit Schotter zu befestigen;
- bei Zuwegung über empfindliche Bodentypen sowie generell bei ungünstiger Witterung nach Rücksprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung Baggermatten zu verwenden;
- je nach Witterung nach Abstimmung mit der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung an weiteren Maststandorten Baggermatten zu verlegen;
- im Bereich von Hanglagen die Zuwegungen als Schotterwege auszubauen und dabei mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen, ob die Baustraße auf dem Oberboden oder Unterboden errichtet wird;
- ein Eindringen des Baumaterials in den Boden durch Vlies zu vermeiden;
- beim Rückbau der vorhandenen Altmasten die entstehende Grube getrennt nach Ober- und Unterboden mit überschüssigem Bodenaushub vergleichbarer Standorte bis zur Geländeoberkante zu verfüllen;
- am Standort der Altmasten das Bodenmaterial gemäß dem Schreiben "Vorgehensweise bei der Entnahme und Untersuchung von Bodenproben bei Gestängemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH" des RP Tübingen vom 04.10.2016 auf Belastungen durch Beschichtungsstoffe zu untersuchen und die Ergebnisse der Probenahme vor Beginn der Demontearbeiten der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen sowie belastetes Material zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen;
- Bodenflächen, auf denen Altmasten und vergleichbares Material gelagert werden, abzudecken und dabei auch auf den Schutz der Grasnarbe zu achten;
- vor Beginn der Aushubarbeiten den humosen Mutterboden auf den Abtragungsflächen schonend abzuschleppen und seitlich auf Mieten zu lagern sowie den Unterboden auf separaten Mieten zu lagern. Bei längerer Lagerzeit zum Schutz vor Auswaschung die Mieten zu begrünen;
- nach Ende der Baumaßnahmen die Baugruben wieder bis zur Geländeoberkante zu verfüllen und dabei den Boden möglichst umfassend in seiner natürlichen Schichtung aufzutragen;
- überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht zu entsorgen;
- steinfreien oder steinarmen Boden entsprechend zu erhalten;
- Bauarbeiten bei Mast 159 zur Vermeidung von Bodenverdichtung nur bei trockener Witterung unter Einsatz von Baggermatratzen durchzuführen;
- zu versuchen, die Arbeitsfläche im Bereich des Bodenschutzwaldes auf Gemarkung Bechingen während der Bauausführung zu minimieren.

### **4.1.3 Naturschutz**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

für die Grauammer im Bereich der Maste 171 und 172 eine Bauzeitenbeschränkung gemäß LBP-Maßnahme VA 2 vorzusehen.

### **4.1.4 Landwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Wiederherstellung des Schutzguts Boden entsprechend dem Bauablauf schnellstmöglich umzusetzen.

## **4.2 Belange des Luftverkehrs (bei 5\_3)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die Leitung im Bereich der Maste 154 bis 159 durch eine Tageskennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu verdeutlichen.

## **4.3 Regierungspräsidium Tübingen**

### **4.3.1 Referat 52 Gewässer und Boden (5\_6(1))**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- ein Bodenmanagementkonzept in Abstimmung mit Referat 52 - Gewässer und Boden des RP Tübingen zu erstellen;
- eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

### **4.3.2 Referate 55 und 56 Naturschutz und Landschaftspflege, Recht (5\_6(2))**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan mit den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen;
- beim Einsatz von Leuchtmitteln diese entsprechend den Vorgaben "Insektenschonendes gelbes Licht" einzusetzen;
- für Maßnahme W2 eine Zwischenabnahme des Entwicklungszustandes nach zweijähriger Entwicklungspflege vorzusehen und im Benehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde die weitere Dauer der Entwicklungspflege zur Zielerreichung festzulegen;
- mit den Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen möglichst frühzeitig zu beginnen und diese spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung fertig zu stellen;
- sofern die zuständige Untere Naturschutzbehörde dies wünscht, eine Schlussabnahme

zu den Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.

#### **4.3.3 Landesbetrieb ForstBW; Fachbereich 82 (5\_34)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- die Maßnahmen zur Wiederherstellung (W2, W5) zeitnah nach Bauende umzusetzen;
- die Umsetzung und Pflege von Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb von Wald sowie außerhalb von Wald in Waldbiotopen § 30a LWaldG (Wacholderheide) mit den unteren Forstbehörden abzustimmen.
- die Ausstockung der beantragten Flächen in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde vorzunehmen;
- Baumfällarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen;
- die Grenzen der Umwandlungsfläche vor Beginn der Umwandlung im Gelände dauerhaft zu markieren und die an die Umwandlungsfläche angrenzenden Waldbestände im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen;
- den Standort von Baustellenunterkünften und eine evtl. Zwischenlagerung des Bauaushubs in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde festzulegen;
- das Oberbodenmaterial der Umwandlungsflächen in einer Mächtigkeit von ca. 0,3–0,5 m abzutragen und an geeigneten Stellen in Mieten von max. 2 m Höhe zwischen zu lagern; und das Stock- und Wurzelholz ordnungsgemäß auszubauen und ggf. zu häckseln (thermische Verwertung);
- überschüssiges Aushubmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht innerhalb des Waldes zu lagern;
- die befristet umzuwandelnden Waldflächen zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen unteren Forstbehörden in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen;
- Waldwege und das umliegende Gelände im Bereich der Baumaßnahme nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen;
- den Vollzug der Umwandlung und die Durchführung der Rekultivierung der jeweiligen zuständigen unteren Forstbehörde mitzuteilen.

#### **4.4 Deutsche Bahn AG; DB Immobilien (5\_7)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- Kreuzungsverträge sowie erforderliche Nachträge zu bestehenden Kreuzungsverträgen nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu veranlassen;
- im Hinblick auf die Standsicherheit der Bahnanlagen bei Mast Nr. 181 im Vorfeld der Bauausführung das Bauverfahren, die Baudurchführung und die Sicherheitsanforde-

rungen und Einschränkungen für den Eisenbahnbetrieb mit dem Betriebs- und Baukoordinator der DB Netz abzustimmen. Ansprechpartner: DB Netz AG, Regionalnetz Schwäbische Alb, Bahnhofplatz 1, 89073 Ulm, Herr Dany, Tel. 0731102 1423, Fax: 0731102 56 602, mobil: 0160 974 37 609, email: Heinz.Dany@deutschebahn.com;

- die für die Einschätzung notwendigen Unterlagen vor Baubeginn in 4-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen;
- bei anfallenden Arbeiten im Bereich der Bahnstrecken ist in der Planung der Baumaßnahmen eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten;
- mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 1942/16 bzw. der Bahnstrecken-Nummern und der Bahn-Kilometrierung den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mitzuteilen an: DB Kommunikationstechnik, Netzadministration, Lammstr. 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: netzadministration-sw@deutschebahn.com;
- falls für die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel notwendig sind, diese Arbeiten bei dem zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner: DB Kommunikation GmbH, Kundenmanagement, Hohenzollernstr 4, 71638 Ludwigsburg, E-Mail: kundenmanagement.sued@deutschebahn.com, bzw. für die fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel Vodafone GmbH: Vodafone GmbH, Niederlassung Süd-West, Christine Wäsch, Postfach 311565, 70475 Stuttgart, Tel. 0711-1396-3374, E-Mail: Christine.waesch@vodafone.com zeitnah zu beauftragen.

#### **4.5 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (5\_8)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, diese gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Doris Schmid, doris.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071/757-2415);
- archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist;
- ausführende Baufirmen schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

#### 4.6 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (5\_13)

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- dass die ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden, am Rückbaumast 287 auch mit den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzverbänden, erfolgt, um Detailfestlegungen bzw. Detaillösungen dem Baufortschritt entsprechend vornehmen zu können;
- bei Bedarf Spezialisten, z.B. des Artenschutzprogramms, heranzuziehen;
- bereits beim Zerlegen der Maste sicherzustellen, dass keine Lackabplatzungen (Blei/Schwermetalle) auf den Boden gelangen und hierzu darauf zu achten, dass die Folienabdeckung auch den Mastfuß einschließlich Umgebung ausreichend schützt;
- bei der Wiederherstellung von Flächen kein ortsfremdes Material und auch kein ortsfremdes Pflanzen- bzw. Genmaterial zur Begrünung zu verwenden;
- das flächenhafte Naturdenkmal in der Gemeinde St. Johann, FND Nr. 22.007 "Orchideenwiese Dicke", Gemarkung Gächingen, ergänzend zu berücksichtigen;
- Arbeitsflächen sowie die Zuwegung zur Demontage von Mast 287 frühzeitig durch eine gemeinsame Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und Schutzmaßnahmen zur Sicherung von seltenen Pflanzenarten im Bauablauf zu berücksichtigen;
- den Pächter der Flächen im Bereich des FND Nr. 22.007 "Orchideenwiese Dicke", Gemarkung Gächingen, über die genauen Bauzeiten zu informieren, um nach Abschluss der Arbeiten die bisherige Pflege (Schafbeweidung) fortzuführen;
- LBP-Maßnahme V6 um den Schutz des FND 22.007 (Mast 57 und Rückbaumast 287) zu ergänzen;
- Maßnahme VA 5 (CEF), Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus, dahingehend abzuändern, dass die temporären Totholzhaufen nicht in den Randbereichen der Arbeitsflächen sondern außerhalb des Baufelds angelegt werden und, sollte dies nicht möglich sein, die Totholzhaufen am Rande des Baufelds mithilfe eines Bauzaunes oder durch Signalabsperrband vor Beeinträchtigungen zu schützen;
- die Maßnahmen VA 8 (CEF), Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien, und VA 9 (CEF) während der Aktivitätsphase nach dem Einsetzen der Laichwanderung vorzunehmen;
- die Maßnahmen V3, Besondere Maßnahmen zum Schutz Magerer Flachland-Mähwiesen (LRT 6510,) und W1, Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), im Zuge der Bauausführung zu kombinieren, um autochthones Saatgut vor Ort zu gewinnen und wieder auszubringen.

## 4.7 Landratsamt Reutlingen (5\_19)

### 4.7.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- die geeignete Pflege der Wiederherstellungsflächen bis zur Erreichung des Ausgangszustands zu gewährleisten;
- die Maßnahme V2 (Schutz von Bodenstandorten durch Baggermatten) auch bei Magerrasen und Wacholderheiden anzuwenden;
- Bei Maßnahme M5 (Entwicklung einer FFH-Mähwiese) eine Erhaltungsdüngung erst nach Erreichen des Zielzustands vorzunehmen;
- bei LBP-Maßnahme VA9 eine passive Vergrämung der Reptilien bereits vorlaufend im vorherigen Winterhalbjahr durch eine schonende Gehölzentfernung, eine selbständige Abwanderung der Reptilien im Frühjahr und eine abschließende Zaunerrichtung zu gewährleisten, sowie die Maßnahme dahingehend zu erweitern, dass nach Errichtung des Schutzzauns in den betroffenen Arbeitsflächen Reptilienmatten ausgelegt werden, um die restlichen Reptilien bis nach dem Schlüpfen der Jungtiere abzufangen;
- zu berücksichtigen, dass auf betroffenen Kalkmagerrasen und Wacholderheiden die Bewirtschaftung über die Landschaftspflegerichtlinie gefördert wird, und eventuell entstehende förderrechtliche finanzielle Nachteile auszugleichen;
- in Bezug auf die Wiederherstellungsmaßnahmen W4 eine Zwischenabnahme nach einer Vegetationsperiode vorzusehen und dann im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit eines Monitorings anhand des Entwicklungszustandes festzulegen;
- VA4 (CEF) dahingehend zu ändern, dass die Kästen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren jährlich zwischen November und Februar auf ihre Funktionstüchtigkeit kontrolliert und gesäubert werden, dass beschädigte Kästen zur Kontinuität der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ersetzt oder repariert werden, und dass dieses Vorgehen bauzeitlich durch die ökologische Baubegleitung (V 9) und anschließend durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Trassenmanagements überwacht wird.

### 4.7.2. Kreisforstamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- die Kompensationsmaßnahmen V 1, V 7, V 8, W 2 und W 5 zur Vermeidung und Wiederherstellung von Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) mit dem Kreisforstamt abzustimmen;
- die Nutzung der aufstockenden Bäume (Holzeinschlag) und bauliche Maßnahmen an Zufahrtswegen im Wald sowie die Rekultivierung der Waldflächen mit dem Kreisforstamt abzustimmen, um Konflikte mit der Forstwirtschaft zu vermeiden sowie Synergien

zu nutzen;

- da die Zuwegung teilweise auf Waldwegen erfolgt, bei Tätigkeiten im Wald den Zeitpunkt der Benutzung mit dem Kreisforstamt abzustimmen.

#### **4.7.3 Kreisstraßenbauamt**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

den Hinweis auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Nutzungsvertrages zu beachten und hierzu den erforderlichen Antrag mit den entsprechenden Planunterlagen (3-fach) beim Kreis-Straßenbauamt, Postfach 2143, 72711 Reutlingen einzureichen.

#### **4.8 Landratsamt Sigmaringen (5\_23)**

##### **4.8.1 Fachbereich Landwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- jederzeit die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten;
- sollten landwirtschaftliche Wege oder Drainagen beschädigt werden, diese zeitnah wiederherzustellen;
- sowohl Flurschäden als auch bauzeitlich oder anlagenbedingte Ernteaufälle zu entschädigen.

##### **4.8.2 Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- die humosen Oberböden von allen Flächen für den Baustellenbetrieb abzuschleppen und bis zum Wiedereinbau oder bis zum Abtransport ordnungsgemäß seitlich zu lagern;
- alternativ bei geringen Befahrungen und fehlenden Flächen für die Bodenlagerung die Oberböden der Betriebsflächen mit Baggermatratzen oder Vergleichbarem zu schützen und diese Flächen vollständig abzudecken;
- bei der Anlage von Baustraßen auf dem humosen Oberböden zur Vermeidung von Vermischungen ein geeignetes Trennvlies einzubauen;
- nach Abschluss der Arbeiten die Baustraßen vollständig zurückzubauen;
- humose Oberböden auf Grundstücksteilen, deren Geländehöhe für die künftige Nutzung verändert werden soll (Geländenivellierung oder Geländeterrassierung), abzuschleppen und bis zum Wiedereinbau auf dem neuen Niveau ordnungsgemäß seitlich zu lagern;
- die Nivellierung/Terrassierung im Unterboden vorzunehmen und gegebenenfalls die Geländenivellierung oder -terrassierung in geeigneten Bauabschnitten vorzunehmen;

- abgeschobene oder ausgehobene Unterböden in separaten Mieten mit einer maximalen Höhe von 4,0 m, ggf. getrennt nach Bodenarten, zu lagern;
- freigelegte, verdichtungsempfindliche Unterböden vor übermäßiger Verdichtung z.B. mittels der Anlage von Baustraßen oder der Auslage von Baggermatratzen zu schützen;
- nicht für den Baustellenbetrieb benötigte und nicht zur Geländeneivellierung/Terrassierung vorgesehene Grundstücksteile durch Bauzäune o.ä. vor einer Einbeziehung in die Bauaktivitäten zu schützen;
- den humosen Oberboden in profilierten Mieten zu lagern und diese nur bei ausreichend trockener Witterung und mit ausreichend trockenen Böden anzulegen, sowie die Höhe der Miete auf 2,0 m zu beschränken;
- Bodenmaterial horizontweise (zuerst den Unterboden, dann den humosen Oberboden), nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden, nur mit leichten Maschinen mit geeignetem Fahrwerk (vorzugsweise Raupenbagger), die "vor Kopf" arbeiten können, und unter Beachtung der Gefällesituation und Vorflut einzubauen;
- vor dem Bodenauftrag Unterbodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen;
- neu aufgetragenen Boden nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und direkt wieder zu begrünen; im Falle des Anbaus von Nutzpflanzen zur Einstellung des pH-Wertes auf Werte über 6,5 und ggf. auch zur Verbesserung der Krume eine angemessene Kalkung vorzunehmen;
- aufgetretene Schadverdichtungen im Bereich nicht abgeschobener humoser Oberböden oder neu eingebauter Böden durch Tiefenlockerung zu beseitigen;
- zu beachten, dass Bodenmaterialien, die zur Rekultivierung und Geländegestaltung antransportiert werden sollen, nur geeignet sind, wenn sie den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entsprechen, der Bodenhauptart der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entsprechen, keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten, nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten, nach Augenschein und Geruch unauffällig sind und nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen;
- im Hinblick auf die Betroffenheit des Wasserschutzgebiets "Donautal (Soden)", Zone IIIB und teilweise Zone IIIA die Festlegungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten;
- Baumaschinen nicht innerhalb der Wasserschutzgebiete zu warten (betanken, reparieren);
- feste und flüssige Stoffe, die auf den Untergrund und das Grundwasser ungünstige Einwirkungen haben können, insbesondere Mineralöle und Treibstoffe, außerhalb der

Wasserschutzgebiete zu lagern;

- Baufahrzeuge nach Feierabend aus den Wasserschutzgebieten zu entfernen;
- beim Abbau der Altmaste zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, die u. U. in das Grundwasser gelangen können, die Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, vorher mit Folie abzudecken;
- feuerverzinkte und vorbeschichtete Maste einzusetzen, um Verunreinigungen durch Beschichtungsstoffe zu vermeiden;
- bei Ausbesserungen montagebedingter Schäden an der Beschichtung Maßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden.

## **4.9 Leitungsträger**

### **4.9.1 terranets bw GmbH (5\_11)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- keine Einwirkungen vorzunehmen, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden; insbesondere keine Dauerstellplätze (z. B. für Container, Wohnwagen usw.) einzurichten oder schwer zu transportierende Materialien im Schutzstreifenbereich zu lagern;
- die für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften, die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sowie die AfK-Empfehlung Nr. 3 (textgleich mit der technischen Empfehlung Nr. 7) im Zusammenhang mit Ihren Planungen zu beachten und einzuhalten;
- eine Inanspruchnahme der Schutzstreifenbereiche rechtzeitig vor Baubeginn in technischer und rechtlicher Hinsicht abzustimmen;
- die Abwicklung von Schwertransporten (z. B. bei der Mastanlieferung) über Schutzstreifenbereiche nur über befestigte Straßen und Wege, deren Aufbau und Standsicherheit den abzuwickelnden Achslasten entspricht, abzuwickeln;
- bei der Nutzung von Erdwegen die Überfahrten neu zu sichern und zu schützen;
- zur Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen in solchen Fällen geologische Gutachten zur Standsicherheit mit Setzungsparametern vorzulegen und Schutzbauwerke zur Lastabtragung einzubauen;
- bei Mastgründungen in Form einer Rammrohrgründung im Nahbereich der Gashochdruckanlagen den Nachweis zu erbringen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten wird;
- den 6,00 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen frei zu halten, wobei maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH,

Betriebsanlage Süd, Auf Mittelhardt 4, 78652 Deißlingen, Telefon 07425 3398-0 / Telefax 07425 3398-2509 ist;

- für jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens eine vorherige schriftliche Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart einzuholen;
- die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit zu gewährleisten und keine Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten innerhalb des Schutzstreifens zu errichten;
- im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH keine Geländeabtragungen und keine Baumanpflanzungen vorzunehmen;
- Strauch- und Buschpflanzungen im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen;
- die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten;
- rechtzeitig vor Baubeginn die Betriebsanlage Süd, Auf Mittelhardt 4, 78652 Deißlingen, Telefon 07425 3398-0 der terranets bw GmbH zu verständigen.

#### **4.9.2 Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (5\_24)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt, Herr Korn (Tel.: 0711/52101803) in Verbindung zu setzen;
- alle Arbeiten im Schutzbereich nur unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchzuführen;
- den Erhalt der Hinweise rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernbetriebsgesellschaft zurück zu senden;
- mit Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung erst nach Baufreigabe durch die zuständige Betriebsstelle auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" zu beginnen;
- in Absprache mit der Betriebsstelle der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneter Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen;
- für die Zeit der Baumaßnahme den Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen;
- zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung sicherzustellen, dass keine

unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können und den Schutzstreifenbereich daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten;

- den Schutzstreifen mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen zu befahren und falls weitere Überfahrten benötigt werden, diese vorab mit der Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern;
- gegebenenfalls eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen;
- etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten;
- dass der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen jederzeit gewährleistet bleiben;
- im Schutzstreifen keine Kranfahrzeuge aufzustellen/abzustützen und keine Gerüste und Abspannungen zu errichten;
- die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen in Bezug auf die Erdung der Maste zu beachten;
- die Höhe des tiefsten Leiterseils im Kreuzungsbereich mit der Produktenfernleitung so zu wählen, dass Arbeiten mit Baumaschinen (Bagger) noch gefahrlos möglich sind;
- die genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

#### **4.9.3 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; E-Plus und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; o2 (5\_25 und 5\_26)**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dass Masten, Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen und einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **5.1 Naturschutz**

#### **5.1.1 Maßnahmenblätter**

Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planfeststellungsunterlage 12.2.1, S. 104 ff.) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **5.1.2 Unterhaltungspflicht**

5.1.2.1 Folgende LBP-Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern:

- M1.1 (CEF) Optimierung von Habitaten für die Feldlerche
- M2: Pflanzung von Gehölzbiotopen im Bereich der Rückbaumasten
- M3: Mastfußbiotope mit Wildobst
- M4: Mastfußbiotope mit Feldhecken
- M5: Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese.

5.1.2.2 Die Maßnahmen W 1 bis W 5 sind solange zu pflegen, bis der maßgebliche Zielzustand erreicht wird. Voraussichtlich sind dies folgende Zeiträume:

- W1 Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510): 6 Jahre
- W2: Wiederherstellung von Kalk-Magerrasen (LRT 6210) und Wacholderheiden (LRT 5130): 3 Jahre
- W3: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Gehölzbiotopen: 3 Jahre
- W4: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Rieden: 1 Jahr
- W5: Entsiegelung und Begrünung im Bereich der Rückbaumasten: je nach Zieltyp

Sollte wider Erwarten in dieser Zeit der Zielzustand nicht eintreten, sind weitere Maßnahmen bis zum Erreichen des Zielzustands zu treffen und die Entwicklungspflege ist entsprechend zu verlängern.

#### **5.1.3 Meldung für das Kompensationsverzeichnis**

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses elektronisch zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen.

#### **5.1.4 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde**

5.1.4.1 Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, die Planfeststellungsbehörde über die Einsetzung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung mit Kontaktdaten zu informieren.

5.1.4.2 Die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung berichten der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Abständen über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA1 bis VA11 und V1 bis V8.

5.1.4.3 Zu den Maßnahmen zur Wiederherstellung W1 bis W5 sowie zu Maßnahme M5 ist 2 Jahre nach Beginn der Maßnahme ein Zwischenbericht vorzulegen. Des Weiteren ist die Herstellung des Zielzustands der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

5.1.4.4 Bei den Maßnahmen M1.1 bis M5 ist die Erreichung des Zielzustands der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Über die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen ist in geeigneten Abständen ein Bericht vorzulegen. Geeignete Berichtszeiträume sind in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde (Maßnahme M1.1) bzw. mit den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (M2 bis M5) im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

## **5.2 Belange des Grundwasserschutzes**

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, der Planfeststellungsbehörde das Baugrundgutachten zum jeweiligen Maststandort sowie das Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde hierzu spätestens vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vorzulegen, und die mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Maßnahmen umzusetzen.

## **5.3 Denkmalschutz**

Der Vorhabenträgerin wird nach § 7 Abs. 2 DSchG auferlegt, auf Gemarkung Eningen unter Achalm die Bestandsleitung mit vier Masten und einer exemplarischen Beseilung dauerhaft zu erhalten.

## **6. Bescheidung der Einwendungen**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der Einwendernummer bzw. des Sachverhalts oder des betroffenen Grundstücks erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen.

## **7. Hinweise**

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen für die enteignende Inanspruchnahme zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungs-

präsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

## **8. Kosten**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### 1. Verfahren

Mit Schreiben vom 15.11.2016 (eingegangen am 15.11.2016) hat die Amprion GmbH beim Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 16.11.2016 an die betroffenen Gemeinden sowie an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände hat das Regierungspräsidium Tübingen das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in Anlage 1 zu diesem Beschluss.

Die Planunterlagen lagen vom 05.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen dem 18.11.2016 und dem 25.11.2016 in den Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 01.02.2017. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 01.02.2017 Stellung nehmen.

Aufgrund der Planauslegung sind 58 Einwendungsschreiben eingegangen, dahinter stehen rund 276 Personen. Der Schwerpunkt der privaten Einwendungen kommt aus den Bereichen Reutlingen-Sondelfingen und Riedlingen. 24 Personen haben ihre Zustimmung zum Vorhaben geäußert.

20 Einwendungsschreiben kommen aus dem Bereich Reutlingen-Sondelfingen, überwiegend mit der Forderung nach einer Erdverkabelung und/oder einer Trassenverlegung. Darunter findet sich eine Sammeleinwendung mit 126 Unterzeichnern, die sich der Forderung nach einer Erdverkabelung anschließen.

Aus dem Bereich Riedlingen sind drei Interessengemeinschaften im Verfahren aufgetreten:

- Die Interessengemeinschaft Andreas-Jerin-Straße/Berliner Straße verfolgt das Ziel, eine Umfahrung Riedlingens zu verhindern, und hat eine Sammeleinwendung mit Unterschriften von 74 Personen im Anhörungsverfahren vorgelegt.
- Die Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer Grüningen/Altheim hat eine Sammeleinwendung mit Unterschriften von 21 Personen vorgelegt und möchte ebenfalls erreichen, dass die Leitung in der Bestandstrasse verbleibt.
- Die „Bürgerinitiative Neutrassierung Höchstspannungsleitung Riedlingen“ hingegen befürwortet die Umfahrung; sie vertritt ihren eigenen Angaben zufolge „seit 2014 über 40 Grundstückseigentümer und deren Angehörige“.

Es gab 53 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 18 davon ohne Anregungen und Bedenken, 35 mit. Von den betroffenen Kommunen haben sich Reutlingen, Eningen, Hohenstein, Riedlingen und Altheim geäußert:

- Die Stadt Reutlingen bittet um Prüfung der Verlegung der Trasse nordöstlich von Sondelfingen. Die Verlegung nach Osten sei realisierbar durch eine Zusammenlegung der 380kV-Trasse mit einer dort verlaufenden 110kV Anlage der NetzeBW GmbH. Auch

greift die Stadt, ebenso wie die Gemeinde Eningen, das Thema Kompaktmasten auf.

- Die Gemeinde Hohenstein hat lediglich die Abstimmung der Zuwegungen thematisiert, jedoch keine Bedenken vorgetragen.
- Die Stadt Riedlingen begrüßt die Umfahrung der Grüninger Siedlung und hält ausdrücklich fest, ein Zusammenwachsen der Ortslage Grünigen mit der Grüninger Siedlung sei nicht gewünscht.
- Gegen die konkrete Umfahrungrasse wendet sich die Gemeinde Altheim. Sie strebt eine Verlegung der Trasse nach Osten in Richtung Riedlingen an.

Die übrigen betroffenen Kommunen haben sich nicht geäußert oder haben keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Für die Naturschutzverbände haben sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und der BUND Kreisverband Reutlingen geäußert.

Die Einwender und die Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert hatten, wurden unter Übersendung der Antworten der Vorhabenträgerin auf das jeweilige Vorbringen zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen. Der auf den 12. und 13.7.2017 festgesetzte Erörterungstermin ist zwischen dem 28.06. und dem 30.06.2017 in den betroffenen Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 12. und 13.7.2017 in der Zehntscheuer - Bürgerhaus Münsingen, Zehntscheuerweg 11 in Münsingen erörtert. Auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung wird verwiesen.

In Nachbereitung der Erörterung hat die Vorhabenträgerin ergänzende Stellungnahmen vorgelegt zu Varianten, welche im Erörterungstermin vorgeschlagen wurden (Sondelfingen, St. Johann-Würtingen und Riedlingen). Außerdem hat sie ihre Ausführungen zu den regionalplanerischen Freiraumstrukturen und den Auswirkungen der Umfahrung Riedlingen ergänzt:

- Stellungnahme zur Variante Sondelfingen von Einwenderin 3\_1\_11
- Stellungnahme zur Variantenuntersuchung 2/2a in Sondelfingen (Gemeinschaftsstänge im vorhandenen Trassenraum)
- Stellungnahme zur Variante St. Johann-Würtingen der Einwender 3\_3\_3 (inkl. Lageplan)
- Stellungnahme zur Variante Riedlingen des Einwenders 3\_6\_17
- Stellungnahme zur gewünschten Verschiebung des Masts 138 durch Einwender 3\_6\_16
- Stellungnahme zu regionalplanerischen Freiraumstrukturen und den Auswirkungen auf diese durch die Umfahrung Riedlingen

Die Ergänzungen wurden den Betroffenen übersandt; weiterer Aufklärungsbedarf ergab sich daraus nicht.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Planänderung eingereicht, der Anregungen aus dem Anhörungsverfahren aufgreift. Zu dem Antrag wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 09.11.2017 ergänzend angehört. Die Liste der Beteiligten findet sich in Anlage 2 zu diesem Beschluss. Soweit sich private Neubetroffenheiten ergeben haben, hat die Vorhabenträgerin Einverständniserklärungen der Eigentümer und Pächter vorgelegt. Auf die Anhörung hin haben sich das Landratsamt Biberach und das Landratsamt Reutlingen zustimmend geäußert.

## **2. Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)**

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) sieht vor, dass EU-weit bestimmte Infrastrukturprojekte als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewählt werden. Für diese Vorhaben gelten besondere Verfahrensvorgaben und sie können von finanziellen Begünstigungen profitieren. Das vorliegende Vorhaben ist in der „Unionsliste“ im Anhang VII B der genannten Verordnung unter Nr. 2.11.2 als „Inländische Verbindungsleitung in der Region von Punkt Rommelsbach nach Herbertingen als Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt. Die von der TEN-E VO und dem Verfahrenshandbuch der Bundesnetzagentur zur TEN-E VO vorgesehenen Schritte wurden eingehalten:

Am 31.05.2016 erfolgte die Bestätigung des Eingangs der schriftlichen Mitteilung über das geplante Vorhaben sowie die Festlegung der Antragsunterlagen, womit der Vorantragsabschnitts i.S.v. Art. 10 Abs. 1a TEN-E VO begann. Am 08.09.2016 wurde das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt (Art. 9 Abs. 3 TEN-E VO). Am 15./16.11.2016 wurden die Antragsunterlagen angenommen, was den Beginn des formalen Genehmigungsabschnitts i.S.v. Art. 10 Abs. 1b) TEN-E VO markierte. Somit war die umfassende Entscheidung bis spätestens zum 15.5.2018 zu erlassen.

Mit Schreiben vom 04.10.2017 hat die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde dem Regierungspräsidium Tübingen die Verantwortung für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens gemäß Kapitel III der TEN-E VO für das vorliegende Vorhaben übertragen.

## **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 3 b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (künftig: UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 ist das vorliegende Verfahren nach dem UVPG a.F. zu Ende zu führen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Am 06.02.2014 fand ein Scopingtermin (§ 5 UVPG a.F.) zur Festlegung des Untersuchungsum-

fangs statt. Auf dessen Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt (Planfeststellungsunterlage 12.1).

Die Auslage der Planunterlagen vom 05.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 umfasste alle nach § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen, worauf im Bekanntmachungstext (Nr.10) hingewiesen worden war. Neben dem Erläuterungsbericht (Planfeststellungsunterlage 1) und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens (Planfeststellungsunterlagen 2 bis 7) waren dies insbesondere Planfeststellungsunterlage 10 (Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV), Planfeststellungsunterlage 11 (Geräuschgutachten), Planfeststellungsunterlage 12 (Umweltstudie einschließlich Fachgutachten Fauna und zusammenfassender Würdigung der Bestandsdokumentation zum Kulturdenkmal Nord-Süd-Leitung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung), Unterlagen der raumordnerischen Vorprüfung und des Scopings. In Planfeststellungsunterlage 12.1.1 (Textteil der Umweltverträglichkeitsstudie) findet sich unter Nr. 8 die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben.

Durch Auslegung dieser Unterlagen und der gesamten weiteren Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG a.F. erfolgt.

#### **4. Einwendungen zum Verfahren**

Bemängelt wurde, dass kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Dies stelle einen Verfahrensfehler dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV). Nach § 1 S.1 RoV soll insbesondere für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zuständige Raumordnungsbehörde ist ebenfalls das Regierungspräsidium Tübingen. Das zuständige Referat 21 hat mit Entscheidung vom 01.04.2014 gegenüber der Vorhabenträgerin erklärt, dass gemäß § 15 Abs. 1 S. 4 ROG i.V.m. § 18 Abs. 4 LplG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird, da die geplante Höchstspannungsleitung weitgehend innerhalb des Trassenraums der bestehenden Höchstspannungsleitung verläuft und sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig, nämlich im Planfeststellungsverfahren, geprüft wird. Mit Schreiben vom 25.08.2016 wurde ergänzend für die neu geplanten Umfahrungen von Riedlingen und Zwiefalten-Sonderbuch dargelegt, dass auch insoweit von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird. In beiden Entscheidungen wurde zugleich darauf hingewiesen, dass die inhaltliche raumordnerische Prüfung im Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend eine Verpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bestehen könnte und die Raumordnungsbehörde daher ihr Ermessen in Bezug auf die Durchführung eines solchen falsch ausgeübt

hätte. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

## **5. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand**

### **5.1 Technische Planung**

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Errichtung einer etwa 61 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Reutlingen-Rommelsbach und Herbertingen. Sie erhält von der Vorhabenträgern die Bauleitnummer (Bl.) 4608.

Die Maßnahme beginnt am Punkt Rommelsbach in Reutlingen. Von dem dort vorhandenen Mast 1224A, der an die Ostumfahrung Mittlerer Neckar II der Transnet BW anknüpft, verläuft die Antragstrasse durch die Städte und Gemeinden (Gemarkungen) Reutlingen (Rommelsbach, Reutlingen, Sondelfingen), Eningen (Eningen), Metzingen (Metzingen, Glems), St. Johann (Würtingen, Lonsingen, Gächingen), Gomadingen (Gomadingen, Dapfen), Münsingen (Hundersingen, Buttenhausen, Bichishausen), Hohenstein (Eglingen), Hayingen (Münzdorf, Indelhausen, Hayingen), Zwiefalten (Sonderbuch, Zwiefalten), Riedlingen (Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Riedlingen), Altheim (Altheim, Waldhausen), Ertingen (Binzwangen, Ertingen) und Herbertingen (Herbertingen) und endet an der dortigen Umspannanlage. Betroffen sind die Landkreise Reutlingen mit ca. 45 km, Biberach mit ca. 13 km und Sigmaringen mit ca. 3 km.

Die bestehende 220-/380-kV-Freileitung soll zurückgebaut werden, mit Ausnahme eines etwa 900 m langen Abschnittes im Bereich des Albgutes Lindenhof auf Gemarkung Eningen, der als Kulturdenkmal erhalten bleibt. Hierzu rückt die Antragstrasse von der bestehenden Trasse ab. Weitere Abweichungen von der Bestandstrasse sind vorgesehen in

- Gomadingen (Umfahrung Bergkuppe),
- Münsingen (Umfahrung Fladhof),
- Hayingen (Abrücken vom Sportplatz),
- Zwiefalten (Umfahrung Sonderbuch) und
- Riedlingen (Umfahrung zwischen Riedlingen und Grüningen).

Die Abweichungen betragen insgesamt rund 7 km. Auf einer Länge von ca. 54 km wird die neue Leitungsanlage in der Bestandstrasse errichtet.

Errichtet wird eine Doppelleitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen in Viererbündel-Beseilung. Die Anlage umfasst 181 neue Masten. Dem steht der Rückbau von 216 Bestandsmasten infolge der Optimierung von Spannfeldlängen gegenüber. Fünf bestehende Masten (1224, 256 – 259) werden beibehalten.

Die neuen Masten haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 60 Metern. Die Erhöhung gegenüber dem Bestand beträgt etwa 17 m. Die fünf höchsten Masten sind höher als 70 m (max. 72,5 m). Die technischen Daten der zum Einsatz kommenden Masttypen sind in der Mastta-

belle (Planfeststellungsunterlage 4) aufgelistet. Verwendet wird der Stahlgittermast Masttyp D48, der zwei 380-kV-Stromkreise aufnehmen kann. Er hat drei Traversenebenen, wobei die mittlere Traverse die größte Ausladung hat, und weist Erdseilhörner auf.

Die Maste benötigen eine Maststellfläche von durchschnittlich 12 x 12 m (144 m<sup>2</sup>). Sie werden auf Betonfundamenten gegründet, wobei sich die genaue Ausführung nach den Bodenverhältnissen und örtlichen Gegebenheiten richtet. Hierfür sind in Ergänzung der Planung und Vorbereitung der Ausführungsplanung weitere Baugrunduntersuchungen an den Maststandorten erforderlich. Oberhalb der Erdoberkante sind nur die betonierten Fundamentköpfe sichtbar. Sie versiegeln jeweils eine Fläche von ca. 2,5 m<sup>2</sup> bzw. pro Mast von ca. 10 m<sup>2</sup>.

## **5.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung**

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere jahreszeitliche Baubeschränkungen und Beschränkungen der Arbeitsflächen durch Bauzäune, abschnittsweise Erdseilmarkierungen zur Minderung des Vogelschlagrisikos sowie weitere Maßnahmen zum Schutz insbesondere der Haselmaus, von Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen und Käfern sowie von Gehölzen und Vegetationsflächen. Zugunsten der Feldlerche sind Buntbrache- und Schwarzbrachestreifen auf Ackerflächen vorgesehen. Des Weiteren dienen „Mastfußbiotope“ innerhalb der Mastgevierte der Eingriffskompensation. Schließlich umfasst die Planung Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen. Für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds soll eine Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg entrichtet werden.

Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung. Im Rahmen des späteren Betriebs der Anlage ist ein ökologisches Trassenmanagement vorgesehen.

## **5.3 Bauablauf und Bauzeit**

Mit dem Bau des geplanten 380-kV-Leitungsprojektes soll nach Angaben der Vorhabenträgerin ab dem Jahre 2018 begonnen werden. Erwartet wird eine Bauzeit von rund 3 Jahren.

Die Baumaßnahmen umfassen den Gehölzrückschnitt, die Anlage der Fundamente, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs sowie das Auflegen der Leiterseile. Vor der Errichtung der Maste ist es zur Baustelleneinrichtung teilweise notwendig, Gehölze im Bereich der Baustellenfläche am geplanten Maststandort, auf Stellflächen für Seilzugmaschinen und auf den Zuwegungen zu entfernen. Aufgrund zahlreicher betrieblicher, technischer und ökologischer Zeitvorgaben ergeben sich Zwischenzeiträume, in denen am jeweiligen Maststandort nicht gearbeitet wird.

Zur Errichtung der geplanten Leitungsmaste ist es erforderlich, die neuen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen. Soweit dabei bisher unbefestigte oder teilbefestigte Wege in Stand gesetzt oder ausgebaut werden, bleibt dieser Zustand nach Abschluss

der Baumaßnahme erhalten. Für Maststandorte, die sich nicht unmittelbar neben Straßen oder Wegen befinden, müssen temporäre Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m eingerichtet werden. Hierfür werden zum Beispiel Fahrbohlen ausgelegt oder in besonderen Fällen temporäre Schotterwege erstellt. Für die Mastzuwegungen, die Arbeitsflächen, die Trommelplätze für die Seilziehung und für Baustelleneinrichtungsflächen werden ca. 131 ha bauzeitlich und deshalb nur vorübergehend in Anspruch genommen. Alle diese Flächen werden nachher wieder aufgelockert bzw. rekultiviert. Besonders empfindliche Bereiche werden ausgespart.

Im Bereich der Maststandorte werden temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes und für den späteren Seilzug benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche, einschließlich des Maststandortes, beträgt pro Mast im Durchschnitt rd. 3.600 m<sup>2</sup> (rd. 60 m x 60 m). Bei den Abspannmasten kommen für die Platzierung der Seilzugmaschinen zwei jeweils ca. 20 m x 30 m große nicht verschiebbare Bereiche hinzu.

Der beim Baugrubenaushub anfallende Oberboden wird bis zur späteren Wiederverwendung in Mieten getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert und gesichert. Je nach Gründungsart werden entweder vor oder während der Betonierarbeiten die Füße der Stahlgittermaste in das Fundament eingebaut und ausgerichtet. Die Methode, mit der die Stahlgittermaste errichtet werden, hängt von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Maste, von der Erreichbarkeit des Standorts und der nach der Örtlichkeit tatsächlich möglichen Arbeitsfläche ab. Je nach Montageart und Tragkraft der eingesetzten Geräte werden die Stahlgittermaste stab-, wand-, schussweise oder vollständig am Boden vormontiert und errichtet. Die Mastmontage wird üblicherweise mittels Kran erfolgen.

Nach dem Aushärten des Betons werden die Baugruben wieder mit geeignetem Boden aus dem zwischengelagerten Aushubmaterial bis zur Erdoberkante aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Die restlichen Erdmassen stehen im Eigentum des Grundbesitzers. Falls der Grundbesitzer den Restboden nicht benötigt, oder falls die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, ihn zu entsorgen, wird der Restboden fachgerecht entsorgt. Die Umgebung des Maststandortes wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten, die Beseitigung von Erdverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile und des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird mit einem geländegängigen Fahrzeug verlegt. Anschließend wird das Leiter- oder Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde über an den Tragmasten befestigte Laufräder bodenfrei zum Windenplatz gezogen. Die Dauer des Seilzugs beträgt ca. 2 - 3 Wo-

chen je Abspannabschnitt.

Geplant ist eine zeitgleiche Bauausführung in sechs Bauabschnitten. Der Ablauf und die Dauer der Arbeiten je Maststandort variieren. Insgesamt ist von einer Bauzeit von 6 – 8 Wochen je Standort auszugehen (Fundamenterstellung mit Bodenarbeiten: ca. 2 bis 4 Wochen, Mastvormontage und Maststockung: ca. 2 Wochen, Seilzugarbeiten: ca. 2 bis 3 Wochen).

Die Arbeitsflächen sind in den LBP Bestands- und Konfliktplänen (Planfeststellungsunterlage 12.2.3.1) und in den technischen Lageplänen (Planfeststellungsunterlage 7) dargestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Planungsgegenstandes wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

## **6. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)**

Nach § 11 UVPG a.F. erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen und enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Erfassung und Bewertung des komplexen Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich Wechsel- und Summationswirkungen betrachtet. Sämtliche Umweltauswirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie (Planfeststellungsunterlage 12.1), der Artenschutzrechtlichen Betrachtung (Planfeststellungsunterlage 12.3) und der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planfeststellungsunterlage 12.4) detailliert und zutreffend dargestellt. Die von der Anlage ausgehenden Immissionen (insbesondere elektrische und magnetische Felder, Geräusche) sind dargestellt im Erläuterungsbericht (Planfeststellungsunterlage 1, S. 66 ff.) sowie in den Planfeststellungsunterlagen 10 und 11. Auf diese Unterlagen wird insgesamt verwiesen.

Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und aller Äußerungen im vorliegenden Verfahren sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter, einschließlich der Summations- und Wechselwirkungen, gemäß § 11 UVPG a.F. wie folgt zusammenfassend darzustellen:

Generell kommt es durch den Bau von Höchstspannungsleitungen zu baubedingten vorübergehenden sowie zu anlage- und betriebsbedingten dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt. Im vorliegenden Fall werden diese Umweltauswirkungen zum einen dadurch begrenzt, dass

es sich überwiegend um einen Ersatzneubau in einer Bestandstrasse handelt. Zugleich besteht die Besonderheit, dass die Leitungstrasse über die drei Landkreise Reutlingen, Biberach und Sigmaringen hinweg zahlreiche Schutzgebiete quert, die sich stellenweise mehrfach überlagern.

## **6.1 Schutzgut Mensch**

Betriebsbedingt wird das Schutzgut Mensch durch Höchstspannungsfreileitungen in erster Linie durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusch- und Schadstoffemissionen betroffen. Dabei ist die elektrische Feldstärke am Erdboden abhängig von der Höhe der Leiterseile über dem Boden, der Anordnung der Leiterseile am Mast, dem seitlichen Abstand von der Leitung und der Höhe der elektrischen Spannung. Die elektrische Feldstärke ist lastunabhängig, die magnetische Feldstärke hingegen ist abhängig von der Netzbelastung und unterliegt daher tages- und jahreszeitlichen Schwankungen. Die Stärke des elektrischen Feldes wird durch Gebäude oder Gehölzpflanzungen in deren Umgebung reduziert, wohingegen das magnetische Feld praktisch nicht abgeschirmt werden kann.

Anlagebedingt können Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Freileitung zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch führen. Zudem können Leitungsanlagen das Wohnumfeld sowie den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen. Bauzeitlich kommt es zu den mit dem Baustellenverkehr und der Bautätigkeit verbundenen Emissionen (Abgase, Staub, Lärm).

### **6.1.1 Bestandsbeschreibung**

Die Höchstspannungsfreileitung zwischen Hoheneck und Herbertingen wurde Ende der 1920er-Jahre ursprünglich als 220-kV-Doppelleitung in Betrieb genommen. In den 1950er-Jahren wurde einer der beiden Stromkreise auf 380-kV-Betrieb umgestellt. Dieser 220-/380-kV-Betrieb erfolgt bis heute weitgehend auf den Ursprungsmasten aus den 1920er-Jahren. Lediglich im Bereich der Siedlungsquerung von Riedlingen wurden die vier im und am Siedlungsbereich stehenden Maste 2002 durch höhere Maste ausgetauscht. Darüber hinaus wurden auf dieser Leitungsverbindung weitere acht Maste in der Vergangenheit ausgetauscht. Die Bestandsleitung soll nun abgebaut werden und ein Neubau überwiegend (auf ca. 54 von 61 km) in der alten Trasse erfolgen.

Diese Bestandstrasse verläuft auch heute noch überwiegend abseits besiedelter Bereiche. Allerdings hat die Siedlungsentwicklung im Laufe der Jahrzehnte nicht nur in Riedlingen, sondern auch in einzelnen anderen Bereichen dazu geführt, dass Wohnbebauung oder Einzelgebäude mit Wohnnutzung an die Leitung herangerückt sind. Dies ist der Fall in Reutlingen-Sondelfingen, Gomadingen, Münsingen-Fladhof, Hayingen, Zwiefalten-Sonderbuch, Zwiefalten-Baach, Riedlingen, Grüningen, Altheim und Herbertingen. Bei den Ortschaften Sondelfingen, Gomadingen und Hayingen befinden sich angrenzend an die Leitung intensiv genutzte Freiflächen (Kleingartengebiet, Feriendorf).

Die Bestandsleitung trägt einen 220-kV-Stromkreis und einen 380-kV-Stromkreis, überwie-

gend jeweils mit Zweierbündel-Beseilung. Vorbelastungen des Planungsraums bestehen darüber hinaus im Bereich Reutlingen-Sondelfingen durch eine 110kV-Leitung der Netze BW (Anlage 9531). Eine weitere immissionsschutzrechtlich relevante querende Leitung ist die 110kV-Leitung Herbertingen-Ebingen der Netze BW (Anlage 051), welche die Bestandsleitung zwischen Mast Nr. 179 und Nr. 180 bei Herbertingen kreuzt.

### **6.1.2 Auswirkungen**

Durch das Abrücken der neuen Trasse von der frei werdenden Bestandstrasse in einzelnen Abschnitten (Gomadingen, Münsingen/Fladhof, Hayingen, Zwiefalten-Sonderbuch und Riedlingen) kommt es im Wesentlichen zu Entlastungen für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Ebenso führen der Wegfall von Maststandorten, geänderte Leiterseile und größere Bodenabstände infolge der generellen Masthöhung zu einer Verringerung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Durch die Auflage von künftig zwei 380 kV-Stromkreisen gegenüber bisher einem 220kV und einem 380kV-Stromkreis erhöhen sich zwar die Emissionen. Durch die Optimierung des Bodenabstands und der Phasenordnung der Leiterseile kommt es dennoch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Immissionen. Verwendet wird eine dicke Viererbündel-Beseilung (550/70). Die geplanten Maste werden um durchschnittlich 17 m erhöht, wodurch sich auch der Punkt des maximalen Seildurchhangs entsprechend erhöht. So wird der Bodenabstand in Bezug auf den Bestand optimiert.

Die gesetzlich verbindlichen Grenzwerte der 26. BImSchV sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden auch an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen durch betriebsbedingte Immissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Visuelle Mehrbelastungen entstehen für Anwohner des westlichen Ortsrands von Riedlingen und für die Anwohner in Grüningen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die neue Leitung auf gesamter Strecke aufgrund der Erhöhung der Masten deutlicher als die Bestandsleitung in Erscheinung treten wird und damit im Wohnumfeld und in Bezug auf die Erholungseignung der Landschaft jedenfalls vorübergehend als stärker störend wahrgenommen werden wird.

Durch die Wanderbaustelle wird es in den besiedelten Bereichen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommen. Die insoweit stärkste Belastung wird infolge des Abbaus der Bestandsleitung in den Hausgärten in Riedlingen/Grüninger Siedlung entstehen.

## **6.2 Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt**

### **6.2.1 Bestandsbeschreibung**

Die Leitung verläuft durch die Großlandschaften „Albvorland“ und „Schwäbische Alb“. Hierbei werden vier unterschiedliche Naturräume gequert. Die Trasse verläuft auf über 50 km im Offenland, das überwiegend durch Acker- und Grünlandstandorte mit angrenzenden Feldhecken

geprägt ist. Bei den Grünlandflächen handelt es sich meist um Wirtschaftsgrünland mit mäßig artenreicher Ausprägung. Teilweise kommen auch wertvolle Lebensräume wie Magere Flachlandmähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden im Untersuchungsraum vor. In der nahen Umgebung von Reutlingen befinden sich Streuobstwiesen, die Teil des europaweit größten Streuobstgebietes sind und eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

Waldgebiete werden auf einer Gesamtlänge von 8,5 km durchquert. Hier kommen allerdings durch den regelmäßig erforderlichen Rückschnitt im Leitungsschutzstreifen nur Schlagfluren und Sukzessionswald vor.

Über weite Teile verläuft die Leitungstrasse durch die Pflege- oder Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Im Landkreis Reutlingen wird die Kernzone Nr. 17 Hochberg-Amseltal gequert. Bis zur Ausweisung als Kernzone war dieses Gebiet als Bannwald geschützt. Die Bestandsleitung verläuft auf einer Länge von 350 m in der Kernzone, mit einem Maststandort und einer Schutzstreifenfläche von 2,26 ha. Geplant ist der Ersatzneubau mit ebenfalls einem Maststandort (Mast Nr. 80). Bedingt durch die kleinräumige Umfahrung Fladhof kommt es zu einer Verschwenkung der Leitung und damit auch des Leitungsschutzstreifens. Künftig wird die Schutzstreifenfläche um ca. 1.400 m<sup>2</sup> kleiner ausfallen, jedoch wird ein bisher nicht im Schutzstreifen liegender Orchideen-Buchenwald mit einer Größe von 820 m<sup>2</sup> neu überspannt. Bezogen auf die Gesamtfläche aller Kernzonen beläuft sich die durch den Maststandort und den Schutzstreifen dauerhaft beanspruchte Fläche auf weniger als 0,1 Prozent.

Die Leitungstrasse durchläuft ein Vogelschutzgebiet und vier FFH-Gebiete im Landkreis Reutlingen und eines im Landkreis Biberach. Zwei weitere FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet im Landkreis Reutlingen befinden sich in der näheren Umgebung der Leitung.

Das Vorhaben tangiert insgesamt über 100 gesetzlich geschützte Biotope, wovon jedoch die meisten im bestehenden Leitungsschutzstreifen liegen, wo schon bisher ein Rückschnitt zulässig war. Bei den insgesamt 38 verbleibenden, direkt durch Arbeitsflächen, Maststandorte oder Neuüberspannungen durch Umfahrungen betroffenen Biotopen handelt es sich hauptsächlich um Feldhecken und Feldgehölze, zu einem geringeren Teil um Magerrasen und Wacholderheiden.

### **6.2.2 Auswirkungen**

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt entstehen in erster Linie vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten, die jedoch auf ein unvermeidliches Maß minimiert werden. Neben der vorübergehenden Beeinträchtigung und dem temporären Verlust von Vegetation und Lebensräumen für Tiere im Bereich der Maststandorte, Zufahrtswege und Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zur Störung der Tierwelt durch Lärm, Lichtemission, Erschütterung, Staub- und Schadstoffimmissionen.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind insgesamt eher gering, da sich im überwiegenden Trassenraum bereits seit den 1920er Jahren eine Leitungsanlage befindet, die bis heute mit einem 380-kV-Stromkreis und einem 220-kV-

Stromkreis betrieben wird. So ändert sich insbesondere in Bezug auf die Gefahren eines Seilanflugs nichts. Anlagebedingt kommt es im Bereich der Maststandorte zum dauerhaften Verlust von Vegetation und Lebensräumen sowie zur Zerschneidung von Lebensräumen. Betriebsbedingt sind Wuchsbeschränkungen für Gehölze im Bereich des Leitungsschutzstreifens erforderlich.

Insgesamt werden bauzeitlich ca. 131 ha Vegetationsfläche beansprucht, die sich aus einzelnen Bauflächen rund um die 221 bestehenden Maste und die 181 Neubaumaste und deren Zuwegungen zusammensetzt. Anlagebedingt kommt es zu einer Neuversiegelung von insgesamt 280 m<sup>2</sup> und durch die kleinräumigen Umfahrungen zu neu überspannten Bereichen.

Bereits im Zuge der Planung wurden Bauflächen und Zuwegungen so verlegt, dass wertvolle Lebensräume und geschützte Bereiche möglichst ausgespart bleiben. Auch innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen sind Schutzmaßnahmen, beispielsweise für Gehölze und geschützte Biotope (Magerrasen, Wacholderheiden, Magere Flachlandmähwiesen), und für verdichtungsempfindliche Bodenstandorte vorgesehen. Zudem sind für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Biber, Haselmaus sowie Schmetterlinge und Käfer, die dem strengen Artenschutz unterliegen, Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen. Für die von den Umfahrungen (Lindenhof, Fladhof und Riedlingen) betroffenen drei Feldlerchenbrutpaare werden Ausweichhabitate geschaffen. Für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Waldameisen, besonders geschützte Amphibien, Orchideen) sind ebenso Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen. Weitere im Vorhabensbereich vorkommende besonders geschützte Arten werden im Zuge der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen mit berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden somit eingehalten.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandflächen werden mit Bauabschluss entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Der baubedingte Gehölzverlust wird durch Nachpflanzungen und die Anlage von Mastfußbiotopen mit Feldgehölzen und Wildobstbäumen ausgeglichen. Die verbleibende Beeinträchtigung von Mageren Flachlandmähwiesen, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt sind, wird durch die Neuentwicklung einer Mageren Flachlandmähwiese ausgeglichen.

Im Bereich der zusätzlichen Überspannung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen für Gehölze, da sich die Bäume im Randbereich außerhalb der spannungsführenden Seile befinden bzw. der Abstand zwischen Endwuchshöhe und Leitung keine Rückschnitte erforderlich macht. Um betriebsbedingte Eingriffe im Bereich der (bereits bestehenden) Waldschneisen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist ein ökologisches Trassenmanagement vorgesehen. Zum Schutz der betroffenen Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb werden dort besondere Schutzmaßnahmen zur betriebsbedingten Entnahme von Gehölzen festgelegt.

Durch die vorliegende Planung erfolgt eine Reduzierung der Mastanzahl innerhalb der betroffenen FFH-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile einschließlich der Erhaltungsziele sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

für keines der Schutzgebiete gegeben.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind dauerhaft keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt zu erwarten.

### **6.3 Boden**

Beim Schutzgut Boden kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch die Bau- und anlagebedingte Maßnahmen. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder rekultiviert. Soweit durch die Versiegelung an den neuen Maststandorten auch dauerhafte Eingriffe verbleiben, können diese durch den Abbau von Bestandsmasten weitgehend kompensiert werden. Im Ergebnis kommt es zu einer zusätzlichen dauerhaften Versiegelung von 280 m<sup>2</sup>, die sich auf 181 Maststandorte auf einer Länge von 61 km verteilt. Mithin sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **6.4 Wasser**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen stellen sich folgendermaßen dar:

#### **6.4.1 Grundwasser allgemein und Wasserschutzgebiete**

Bau- und anlagebedingt kann es zu Eingriffen in grundwasserführende Schichten kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben eine Reihe von Wasserschutzgebieten durchläuft (LBP, Planfeststellungsunterlage 12.2.1, S. 23). Konfliktpunkte sind dabei Baumaßnahmen in den engeren Schutzzonen (Zonen II) und Fassungsbereichen (Zone I). Hier sind speziell Mastneu- und -rückbauten in Zone II der Wasserschutzgebiete Judenbrunnen (Enningen), Bodenloser Brunnen (Gomadingen - Dapfen), Roden (Altheim, Waldhausen) und Zaunwiesen (Ertingen-Binzwangen) zu nennen sowie die Entfernung eines alten Mastes in der Zone I des Schutzgebiets Roden (siehe im Einzelnen Planfeststellungsunterlage 12.1.1 UVS, Kap. 3 und 4.4).

Die zur Beurteilung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen erforderlichen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum liegen bislang nicht vor. Es steht jedoch bereits fest, dass bei ungünstigen Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen hinreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, so dass nachteilige Wirkungen im Ergebnis sicher auszuschließen sind. Die Festlegung der am einzelnen Maststandort erforderlichen Maßnahmen kann daher der Ausführungsplanung vorbehalten werden. Die Festlegung der gebotenen Maßnahmen erfolgt nach Vorlage des Baugrundgutachtens in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde; die Vorhabenträgerin legt die Abstimmung der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vor. Sollte es darüber hinaus im Zuge der Bauausführung zu unerwarteten unbeabsichtigten Grundwassererschließungen kommen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

#### **6.4.2 Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen**

Die bestehende Leitungstrasse quert mehrere Oberflächengewässer. Als Fließgewässer I. Ordnung wird die Donau zwischen Bestandsmast 423 und 424 überspannt. Die von der Leitung gequerten Fließgewässer II. Ordnung werden im LBP (Planfeststellungsunterlage 12.1.1 S. 142) aufgelistet. Die Baueinrichtungsflächen des Neubaumastes 181, der Rückbaumaste 443 und 444 sowie eine Seilzugfläche am Neubaumast 1224 befinden sich im Bereich des Gewässerrandstreifens. Der Neubaumast 181 ist in ca. 6,5 m Entfernung zum Bergengraben auf Gemarkung der Gemeinde Herbertingen (Landkreis Sigmaringen) geplant. Alle anderen Neubaumaste werden so errichtet, dass ein Mindestabstand von 10 m zwischen Maststandort und Böschungsoberkante des Gewässers besteht, und befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen im Bereich von Oberflächengewässern im Bereich des Gewässerrandstreifens sind am Neubaumast 181 gegeben. Die mit dem Bau bzw. Rückbau verbundenen Arbeiten an den Rückbaumasten 443 und 444 bzw. am geplanten Mast 181 bedürfen einer Befreiung, die mit diesem Beschluss im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt wird.

### **6.4.3 Überschwemmungsgebiete**

Durch das geplante Vorhaben sind Überschwemmungsgebiete im Landkreis Biberach und im Landkreis Sigmaringen betroffen. Insgesamt befinden sich 15 Rückbaumaste sowie 16 Neubaumaste im Überschwemmungsgebiet (HQ100-Bereich), davon der Großteil im Landkreis Biberach (Siehe Planfeststellungsunterlage 12.1.1 Textteil UVS S. 148 und 152 und Planfeststellungsunterlage 12.2.1 LBP S. 24f.). Durch den Neubau von 16 Masten kommt es zu einem bauzeitlichen Verlust von bis zu ca. 110 m<sup>3</sup> an Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet. Durch den nach erfolgtem Neubau durchzuführenden Rückbau der 15 Bestandsmaste wird ca. 120 m<sup>3</sup> an Retentionsraum freigesetzt. Da bauzeitlich der Neubau der Fundamente dem Rückbau der Fundamente vorgelagert ist, geht während der Bauzeit eine Retentionsfläche von ca. 110 m<sup>3</sup> verloren. Der Ausgleich findet auf der Gemarkung Binzwangen auf dem Flurstück 2249 statt. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird auf dem Flurstück während der Bauzeit ein Retentionsraum von 110 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Anlagebedingt kommt es zu keinem Verlust von Retentionsraum.

Die Arbeitsflächen von 15 Masten (acht Rückbaumaste und sieben Neubaumaste) befinden sich vollständig im Überschwemmungsgebiet. An 26 Masten (14 Rückbau- und zwölf Neubaumaste) befinden sich die Baueinrichtungsflächen teilweise im HQ100-Bereich. Es handelt sich je Maststandort um eine nur kurz andauernde Bauzeit. Es wird darauf geachtet, dass im Fall eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses die Baustelle schnell räumbar ist. Bei den Baueinrichtungsflächen, die nur z. T. im Überschwemmungsgebiet liegen, wird vorrangig der Bereich außerhalb des HQ100-Bereichs als Baufläche genutzt. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder der Hochwasserrückhaltung verbleibt nicht.

### **6.5 Klima/Luft**

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen

durch das Vorhaben zu erwarten, insbesondere wird in Waldbereichen die Bestandstrasse genutzt. Soweit es durch den Rückbau von Masten bauzeitlich zu Staubeentwicklung kommen wird, sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen vor.

## **6.6 Landschaftsbild und Erholung**

Über zwei Drittel (ca. 43 km) der geplanten Leitungstrasse verlaufen innerhalb von Schutzgebieten mit einer hohen Relevanz für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung, die sich teilweise überlagern. Betroffen sind das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, der Naturpark Obere Donau, das Landschaftsschutzgebiet Reutlinger und Uracher Alb, das Landschaftsschutzgebiet Großes Lautertal sowie das Landschaftsschutzgebiet Sommerschafweide in Buchhausen (Hayingen).

Auch soweit die Anlage in einer Bestandstrasse neu errichtet wird, wird die Masterhöhung und die stärkere Beseilung auch dort deutlich in Erscheinung treten. Im Bereich der kleinräumigen Umfahrung „Albgut Lindenhof“ wird durch den neuen Trassenabschnitt ein bisher unbelasteter Landschaftsraum erheblich beeinträchtigt. Auch im Bereich der kleinräumigen Umfahrung Riedlingen ist mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung aufgrund der geänderten Trassenführung zu rechnen.

Da der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild real nicht ausgleichbar ist, wird eine Ausgleichsabgabe nach der baden-württembergischen Ausgleichsabgabenverordnung festgesetzt.

## **6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bei der abzubauenen Bestandsleitung handelt es sich um ein nach § 2 DSchG als Sachgesamtheit geschütztes technisches Kulturdenkmal. Die Planung sieht den Erhalt eines funktionslosen Teilabschnittes im Bereich des Albguts Lindenhof auf der Gemarkung Eningen unter Achalm vor. In diesem Abschnitt bleiben vier Maste (Nr. 256-259 der Bestandsleitung) bestehen. Ferner wurde eine Bestandsdokumentation der gesamten „Nord-Süd-Leitung“ erstellt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann eine Erlaubnis zum Abbruch des Kulturdenkmals gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 3 DSchG erteilt werden. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, den verbleibenden funktionslosen Abschnitt als Denkmal dauerhaft zu erhalten.

Die Betroffenheit vermuteter Bodendenkmale infolge des Vorhabens hat das Landesamt für Denkmalpflege auf Wunsch der Vorhabenträgerin bereits 2016 im Rahmen von Prospektionen ermittelt. Zehn Maststandorte wurden untersucht und es wurde festgestellt, dass in den Flächen der Masten 179-177, 175-174 und 62 archäologische Siedlungsreste aus diversen Epochen vorhanden sind. Deren Dokumentation ist bereits abgeschlossen. Da an den übrigen neu geplanten Standorten das Vorhandensein von bislang unbekanntem Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden kann, bittet das Landesamt um rechtzeitige Information über den geplanten Baubeginn, um den Aushub der Arbeitsgruben begutachten zu können. Auf die §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen.

## **6.8 Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Leitungsanlage zahlreiche Schutzgebiete quert, die sich stellenweise mehrfach überlagern. Das Vorhaben hat Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Kulturgüter zur Folge. Bis auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können alle Eingriffe vermieden, vermindert und kompensiert werden. Der Verlust der denkmalgeschützten Sachgesamtheit kann genehmigt werden, da eine Bestandsdokumentation erstellt wurde und ein Abschnitt exemplarisch erhalten wird.

Die eingehende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F. erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiellrechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung. Eine Darstellung des Maßnahmenkatalogs findet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 12.2.1 S. 104 ff. (Maßnahmenblätter).

## **7. Planrechtfertigung**

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

### **7.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung**

Vorliegend hat der Bundesgesetzgeber für das Vorhaben den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Vorhaben als Nr. 24 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) „Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach – Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgelistet. Nach § 1 des BBPIG werden für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Genehmigungsbehörden verbindlich, so dass insoweit keine eigenen Ermittlungen anzustellen sind. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung

evident unsachlich wäre oder Umstände vorlägen, die eine Umsetzung der Planung von vornherein unrealistisch erscheinen ließen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Bedarfsfeststellung im Rahmen der weiten gesetzgeberischen Gestaltungs- und Einschätzungsprärogative hält.

Zudem ist das vorliegende Vorhaben ein „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (Project of common interest, PCI) im Sinne der europäischen Infrastrukturverordnung (VO (EU) Nr. 347/2013, TEN-E). Es ist in Anhang VII B der genannten Verordnung unter Nr. 2.11.2 als „Inländische Verbindungsleitung in der Region vom Punkt Rommelsbach nach Herbertingen“ aufgeführt. Nach Art. 7 Abs. 1 der genannten Verordnung begründet die Annahme der Unionsliste für Entscheidungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Erforderlichkeit dieser Vorhaben in energiepolitischer Hinsicht, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens.

## **7.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung, Nutzen für die Region**

Auch in Anbetracht der vom Gesetzgeber vorgegebenen überregionalen energiepolitischen Notwendigkeit haben Einwander den Nutzen der Maßnahme für die Region thematisiert. Hierzu hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, die Maßnahme erweitere die Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes im südlichen Baden-Württemberg und trage dazu bei, die Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Österreich sowie der Schweiz zu erhöhen.

Das Vorhaben dient dazu, die Nachfrage nach Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit auch im süddeutschen Raum beizutragen. Das Höchstspannungsnetz in Europa ist ein Verbundnetz, dem das Übertragungsnetz in Deutschland als wichtiger Teil angehört. Die Versorgungssicherheit auch in Deutschland ist mit dem Verbundnetz und seiner störungsfreien Leistungsfähigkeit sehr eng verbunden und ist langfristig daher nur zu gewährleisten, wenn dieses Verbundnetz bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.

## **8. Varianten**

Nach der bindenden Vorgabe des Gesetzgebers ist zwischen dem Punkt Rommelsbach und Herbertingen eine Drehstrom-Höchstspannungsleitung mit einer Nennspannung von 380 kV zu errichten; gemäß § 1 EnWG soll die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen. Zu prüfen war daher, welche Ausführungsvariante insgesamt sowie im Hinblick auf kleinräumige Alternativen das planerische Ziel am besten erreicht und dabei die infolge des Vorhabens nachteilig betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei einer vergleichenden Gegenüberstellung und Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung am besten schont.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenträgerin insgesamt

und auch bei abschnittsweiser Betrachtung die beste Ausführungsvariante beantragt hat. Es sind, auch bei Abstrichen im Hinblick auf den Zielerfüllungsgrad, keine Varianten ersichtlich, die nachteilig betroffene private oder öffentliche Belange mehr zu schonen vermögen, ohne zugleich andere im konkreten Kontext als höherwertig einzustufende Belange mehr zu belasten. Dass die Vorhabenträgerin die auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde am besten geeignete Variante beantragt hat, dürfte wesentlich auf den frühzeitigen und kontinuierlichen Abstimmungsprozess sowohl mit den Trägern öffentlicher Belange wie auch den Bürgern zurückzuführen sein. Alle relevanten Belange wurden damit sukzessive erfasst, so dass die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Abwägungsmaterial in einer Gesamtschau würdigen konnte.

Soweit bereits im Rahmen der Variantenprüfung Bezug zu nehmen ist auf die im weiteren Beschluss ausführlich dargestellten und abgehandelten Belange, lassen sich Doppelungen nicht vermeiden. Insbesondere für die Darstellung der maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Darstellung unten unter 7.4.1 verwiesen.

## **Im Einzelnen:**

### **8.1 Generelle Varianten**

#### **8.1.1 Nullvariante**

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist keine zu prüfende Alternative, da es der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens widerspricht (hierzu oben 7.1).

#### **8.1.2 Großräumige Alternativen**

Alle großräumigen Trassenalternativen können ohne vertiefende Betrachtung ausgeschieden werden, da von vornherein feststeht, dass sie alle insgesamt deutlich stärker oder zumindest vergleichbar in empfindliche Landschaftsräume eingreifen. Bei der gewählten Trasse handelt es sich bereits um die kürzest mögliche Verbindung zwischen den Zwangspunkten Rommelsbach und der Umspannanlage Herbertingen. Zudem wird überwiegend die Trasse einer bereits seit den 1920er Jahren bestehenden Leitungsanlage genutzt. Sowohl die Natur wie auch die menschlichen Nutzungen haben sich auf die Anlage eingestellt. Die Vorbelastung mindert die Schutzwürdigkeit der Umgebung im Vergleich zu bislang unbelasteten Räumen. Zwar würde eine Vielzahl von Schutzgütern vom ersatzlosen Abbau der Bestandsleitung im bisherigen Trassenraum profitieren, zumal die Bestandstrasse durch eine Vielzahl sich teils überlagernder Schutzgebiete führt, bei denen das Landschaftsbild eine wesentliche Rolle spielt. Auch insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Schutzgebietsausweisungen jünger als die Leitung sind und die anlagebedingte technische Überformung der Landschaft den Schutzgebietsausweisungen nicht entgegenstand. Dabei ändert sich durch den Ersatzneubau lediglich das Maß, nicht aber das Wesen der Belastung. Hinzu kommt schließlich, dass eine durchgängige oder jedenfalls überwiegende Neutrassierung Konflikte nur verlagern, neue

Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verstärken würde. Auch bei einer Neutrassierung wäre es schon allein deshalb nicht möglich, auf einen (überwiegenden) Rückbau der nach § 2 DSchG denkmalgeschützten Bestandsleitung zu verzichten. Die Belange des Denkmalschutzes treten hinter den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes insoweit eindeutig zurück.

Eine Variante, welche besonders wertige Landschaftsteile weitgehend meidet und insgesamt zu geringeren Eingriffen führt, ist nicht ersichtlich. Daher steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Ersatzneubau weitgehend in der bestehenden Trasse trotz der Wertigkeit der in der Umgebung vorhandenen Schutzgüter von vornherein mit geringeren Eingriffen verbunden ist als der Neubau in einer anderen Trasse.

Auch die Höhere Raumordnungsbehörde (5\_35) geht davon aus, dass sich eine großräumig andere Trassenführung nicht offensichtlich aufdrängt. Diese könnte zwar - dem Landesentwicklungsplan folgend - in einer Entwicklungsachse konzentriert werden, hätte jedoch raumordnerisch betrachtet andere, mit der bestehenden Trassenführung durchaus vergleichbare Auswirkungen. Darüber hinaus wären alternative Trassenführungen deutlich länger und damit mit tendenziell höheren Auswirkungen verbunden. Auch dem in den Regionalplänen verankerten Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ würde eine komplett neue Leitung weniger entsprechen als ein Ausbau der vorhandenen Leitung.

Eine großräumige Neutrassierung war daher nicht vertiefend zu betrachten.

### **8.1.3 Ertüchtigung der Bestandsleitung, Hochtemperaturleiterseile (HTLS)**

Eine Ertüchtigung der Bestandsleitung scheidet aufgrund des Alters der überwiegenden Anzahl an Masten aus. Die Bestandsmasten wären durchweg nicht geeignet für die Aufnahme zweier 380-kV-Stromkreise in der geplanten Viererbündel-Beseilung. Dies gilt auch für Masten, die in jüngerer Zeit bereits erneuert wurden (zur Situation in Riedlingen siehe unten 8.2.10). Insoweit spielen auch neueste technische (Sicherheits-)Anforderungen eine Rolle.

Auch der von Einwendern eingebrachte Vorschlag, die Leitung auf den Bestandsmasten mittels Hochtemperaturleiterseilen zu ertüchtigen (3\_6\_10, 3\_6\_17, 3\_6\_18, 3\_6\_19), ist keine günstigere Alternative:

Bei Hochtemperaturleiterseilen handelt es sich um Leiterseile, die aufgrund der verwendeten Materialien eine höhere Betriebstemperatur (150 bis 210° C) ermöglichen als Standardseile (max. 80° C). Dies wiederum ermöglicht es, eine höhere Menge an Strom zu transportieren.

Die Vorhabenträgerin lehnt den Einsatz im vorliegenden Projekt ab. HTLS-Beseilung diene der vorübergehenden Überbrückung von Netzengpässen. Für die nachhaltige langfristige Behebung von Netzengpässen komme nur die Aluminium-Stahl-Beseilung als Standardtechnologie in Frage, da sie deutlich geringere Verluste aufweist, langjährige Betriebserfahrungen vorliegen und sie deutlich wirtschaftlicher gegenüber der HTLS-Beseilung sei. HTLS-Projekte seien als solche im Netzentwicklungsplan (NEP) gekennzeichnet. Davon zu unterscheiden seien

NEP-Projekte, die dem dauerhaften Netzausbau dienen. Das beantragte Leitungsbauprojekt sei im NEP als Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität gekennzeichnet. Dabei werde die gesamte Leitung mit der sogenannten dicken Beseilung neu gebaut. Diese dicke Beseilung ermögliche die Erhöhung der Übertragungskapazität.

Auch eine abschnittsweise Verwendung von HTLS lehnt die Vorhabenträgerin ab, da der durchgängige Einsatz einer einheitlichen Seiltechnologie auf der gesamten Vorhabenstrecke betrieblich vorteilhafter sei.

Die Planfeststellungsbehörde kommt insoweit zu dem Schluss, dass der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen im vorliegenden Projekt weder insgesamt noch auf Teilabschnitten gegenüber der herkömmlichen Beseilung vorzugswürdig ist:

Zunächst ist zutreffend, dass der Gesetzgeber das vorliegende Vorhaben nach Nr. 24 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs.1 BBPlG) „Höchstspannungsleitung Punkt Rommelsbach – Herbertingen; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ weder als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3a EnWG, noch als Pilotprojekt für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 3b EnWG eingestuft hat. Nach § 2 Abs. 4 S. 2 BBPlG kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen aber auch bei Vorhaben des Bundesbedarfsplans, die nicht als Pilot vorgesehen sind, genehmigen, soweit dies technisch und wirtschaftlich effizient ist. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall anhand der konkreten Netzbedingungen ermittelt werden. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Einsatz nicht wirtschaftlich effizient wäre. Zum einen entstehen durch die höheren Betriebstemperaturen höhere Energieverluste und damit höhere Kosten, was bei der vorliegend angestrebten Betriebsdauer nachteilig ist, hingegen bei einer nur kurzfristigen Behebung von Netzengpässen – um die es hier gerade nicht geht – weniger zum Tragen kommen würde. Dies gilt auch in Bezug auf die geringere Systemsicherheit und Netzstabilität aufgrund physikalischer Nachteile der HTLS.

Dass das Pilotprojekt nach Anlage Nr. 21 BBPlG (Badische Rheinschiene) sich auf über 120 km erstreckt, lässt nicht den Schluss darauf zu, dass HTLS auch im vorliegenden Projekt von Vorteil sei. Gerade der Verlauf der Leitung auch in siedlungsnahen Bereichen macht den Einsatz kritisch und macht das Projekt ungeeignet für eine weitere Erforschung insbesondere der Lärmemissionen der HTLS Seile, die möglicherweise höher als bei herkömmlicher Beseilung sind. Allein aus diesem Grund hält die Planfeststellungsbehörde HTLS im vorliegenden Projekt für technisch nicht vertretbar, auch und gerade im Bereich Riedlingen, wo zusätzlich aufwendige Mast- und Fundamentverstärkungen notwendig würden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass auch mittels HTLS eine Erhöhung der Übertragungskapazität erreicht werden könnte. Nachteilig wären der größere Transportverlust, eine deutlich höhere Betriebstemperatur mit wahrscheinlich höheren Immissionen und die vergleichsweise Unwirtschaftlichkeit. Für den dauerhaften Betrieb ist das Standardseil wirtschaftlicher und in seinen Wirkungen verlässlich beurteilbar. Insgesamt spricht gegen den Einsatz von HTLS, dass noch keine langfristigen Betriebserfahrungen vorliegen. Da die technische und wirtschaftliche Effizi-

enz im konkreten Fall nicht erwiesen ist, wäre eine Genehmigung dieser Ausführungsvariante, wäre sie denn beantragt worden, nicht zulässig.

#### **8.1.4 Erdverkabelung**

Des Weiteren meinen Einwender, das Vorhaben müsse insgesamt oder jedenfalls in Teilabschnitten als Erdkabelprojekt ausgeführt werden.

Nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen; auch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sieht für bestimmte konkret bezeichnete Vorhaben die Möglichkeit der Erdverkabelung als Pilotprojekt vor. Da das vorliegende Projekt nicht als solches gekennzeichnet ist, scheidet eine Pilotverkabelung aus: Das Vorhaben gehört weder zu den sechs Erdkabel-Pilotvorhaben aus dem EnLAG noch zu den Erdkabel-Vorhaben mit der Kennzeichnung „F“ aus dem BBPlG für die eine Verkabelung in Betracht kommt. Das Vorhaben ist demnach, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, als Freileitung auszuführen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Führung einer 380kV-Leitung als Erdkabel einen erheblich höheren technischen Aufwand bedeutet, eine geringere Lebensdauer hat, wirtschaftlich somit nachteilig ist, und mit massiveren Eingriffen in die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Boden, einhergeht. Mögliche Vorteile im Hinblick auf das Landschaftsbild (jedenfalls außerhalb von Waldgebieten), im Hinblick auf das Wohnumfeld und hinsichtlich der Minimierung elektrischer Felder sind nicht so groß, dass sie die Nachteile aufwiegen würden.

#### **8.1.5 Verwendung von „Kompaktmasten“**

Das Landratsamt Sigmaringen (5\_23), die Gemeinde Eningen (5\_30) und die Stadt Reutlingen (5\_32) haben gebeten zu prüfen, ob (jedenfalls in Teilbereichen) „Kompaktmasten“ die bessere Ausführungsvariante sein könnten. Die Forderung geht insbesondere zurück auf die Bewerbung von Kompaktmasten durch den „Bundesverband Kompaktleitung e.V.“.

Der Begriff Kompaktmast bezieht sich dabei tatsächlich auf Masttypen, die entweder als Stahlgittermast oder als Stahlvollwandmast schmale Isoliertraversen tragen, die einen schmäleren Schutzstreifen erreichen als die in Deutschland üblichen Mastköpfe mit einer Anordnung von Stahlgittertraversen. Stahlvollwandmasten haben dabei den Vorteil eines kleineren Bodenaustrittsmaßes; die Größe des Schutzstreifens ist allerdings allein abhängig von der Ausladung der Traversen.

Die Vorhabenträgerin vertritt den Standpunkt, sie habe keine Betriebserfahrungen mit Vollwandmasten. Zwar solle als erstes Amprion-Projekt das Projekt Wesel-Niederlande (EnLAG Vorhaben Nr. 13) auf einem Teilstück von sieben Kilometern mit Vollwandmasten umgesetzt werden; mit dem Bau sei auch bereits begonnen worden. Die Maste werden derzeit aber erst errichtet.

Auch weltweit existiere im 380-kV-Höchstspannungsbereich zurzeit nur wenig Erfahrung mit

dem Bau und Betrieb von Vollwandmasten. Es lägen zu folgenden Sachverhalten noch keine abschließenden Erkenntnisse vor:

- Lebensdauer/Haltbarkeit von Vollwandmasten
- Aufwand bei Montage und Seilzug
- Einsatzmöglichkeiten bei schwierigen Geländeformationen
- Durchführbarkeit und Aufwand bei Betrieb, Wartung und Instandhaltung
- Durchführung von Umbau-, Sanierungs- und Verstärkungsmaßnahmen
- Auswirkungen von LeiterseilSchwingungen auf die mechanische Haltbarkeit
- Wirtschaftlichkeit neuer Mastformen (inkl. Aufwand bei Betrieb/Wartung /Instandhaltung)

Die Vorhabenträgerin meint weiter, Kompaktmaste hätten beim vorliegenden Vorhaben folgende Nachteile:

- Bei Wartungsarbeiten wäre eine Komplett-Freischaltung der Leitung (beider Stromkreise) erforderlich, was bei der beantragten Mastform nicht der Fall sei.
- Im Bündelungsabschnitt mit der verbleibenden 110-kV-Freileitung zwischen dem Punkt Rommelsbach und dem Pumpspeicherkraftwerk Glems würden Kompaktmaste das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen als Maste gleicher Bauart.
- Die in diesem Bereich geplante Anpassung und Abstimmung der Maste aufeinander und zueinander (Gleichschritt) führe zu einer Harmonisierung des Landschaftsbildes.
- Die Verschattung von Freiflächen durch Vollwand-Maste würde zu zusätzlichen Neubelastungen, vor allem in unmittelbarer Nähe von Siedlungsbereichen, führen.
- Bei Verwendung von Kompaktmasten seien aufwendigere Gründungen als bei den geplanten Stahlgittermasten erforderlich. Dies würde aus umweltfachlicher Sicht zu einem größeren Eingriff in Schutzgüter wie Boden und Wasser führen.

Die Vorhabenträgerin hat angegeben, sie habe daher einen eigenen Vollwandmasttyp entwickelt mit Traversenausladungen, die ein separates Arbeiten an jedem Stromkreis ermöglichen. Solche Maste seien bislang anderweitig nicht verfügbar und ihr Einsatz nun in geeigneten Vorhaben zu testen. Sie plane als Pilotprojekt auf einem Teilabschnitt der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze Niederlande (Doetinchem) am Niederrhein Stahlvollwandmasten einzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt, unter Berücksichtigung auch der Ausführungen des Interessenverbands „Bundesverband Kompaktleitung e.V.“, der die Vorteile der Kompaktleitung bestätigt sieht durch das von ihm beauftragte Gutachten des Prof. Dr. Sumereder vom 03.03.2017, das der Planfeststellungsbehörde vorliegt und das die Verbandsvertreter im Rahmen eines persönlichen Termins am 11.08.2017 im Beisein der Höheren Immissionschutzbehörde erläutert haben, zu dem Ergebnis, dass weder insgesamt noch in Teilberei-

chen „Kompaktmasten“ die bessere Ausführungsvariante sind.

Dies ergibt sich schon aus den besonderen topografischen Anforderungen der Projektregion mit der Erdbebenklasse 2, der Windlastzone 2 und der Eislastzone 3. Diese gebieten es, erprobte und bewährte Mastbauformen zu wählen und auf alternative Mastbauformen zu verzichten. Bei den beantragten Stahlgittermasten kann aufgrund ihres langjährigen vielfachen Einsatzes davon ausgegangen werden, dass sie die technischen Anforderungen sicher erfüllen, dass die bauzeitliche Zufahrt zu allen Maststandorten machbar und der Bau auch in schwierigem Gelände mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Hinzu kommt, dass die propagierten Vorteile bei den beworbenen Vollwandmasten unter anderem darauf beruhen, dass die Abstände der Stromkreise zueinander so gewählt sind, dass bei Arbeiten an einem Stromkreis wegen Sicherheitsabständen kurzfristig immer beide Systeme abgeschaltet werden müssen. Dies würde die Versorgungssicherheit gefährden und ist bei der beantragten Planung nicht der Fall.

Hinzu kommt des Weiteren, dass die Planfeststellungsbehörde keinen generellen Vorteil eines Mastbilds in Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit erkennen kann. Was als landschaftsverträglicher zu bewerten ist – Stahlvollwandmasten oder Stahlgittermasten – kann nicht allgemein beantwortet werden. Insbesondere in vorbelasteten Bereichen wird jedenfalls einem einheitlichen Erscheinungsbild der Vorrang vor einer Mischung verschiedener Masttypen zu geben sein.

Daher ist der Einwand des Landratsamts Sigmaringen, das darauf verweist, dass die Leitung im Landkreis Sigmaringen durch die Donau-Aue mit ihren weiten Sichtbeziehungen und dem Freilichtmuseum Heuneburg verläuft, und dass mehrere Leitungsabschnitte im Bereich der von dort aus gegebenen Fernsichtachsen verlaufen (Planfeststellungsunterlage 12.1.3.2 Übersichtsplan "Landschaftsbild und Erholung") zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hält Vollwandmasten insbesondere hier nicht für eine vorzugswürdige Alternative.

Dies gilt auch für den Bereich Sondelfingen, wo die bestehende 110kV-Leitung der Netze BW als Stahlgittermast verläuft.

Auch hinsichtlich der Immissionen kann die Planfeststellungsbehörde keinen Vorteil von Kompaktleitungen erkennen. Die im genannten Gutachten angeführten Aussagen zur Reduzierung von Feldern gelten allgemein für das Verringern von Abständen von Leiterseilen ungleicher Phasenlage. Im Gutachten wird allerdings ein Stahlgittermast mit Donau-Geometrie mit einem Vollwand-Kompaktmasten in Tonnen-Geometrie verglichen. Dieser Vergleich zwischen unterschiedlichen Mastgeometrien ist nicht auf das Projekt zu übertragen, da hier (kompakte) Stahlgittermasten mit Tonnen-Geometrie vorgesehen sind. Der alternative Einsatz eines Vollwand-Kompaktmasten in Tonnen-Geometrie würde im Gegensatz zu den im Gutachten verglichenen Geometrien darüber hinaus einen Anstieg der Schallemissionen bedeuten, was daran liegt, dass die damit verbundene weitergehende Verringerung der Abstände einzelner Phasenleiter zueinander die elektrische Randfeldstärke ansteigen lassen würde. Auch unter diesem Aspekt wäre eine Ausführung mit Kompaktmasten insbesondere in der Grüninger Siedlung in

Riedlingen im Bestand daher nicht vorteilhaft.

Im Bereich der Wohnbebauung Riedlingen wäre die Ausführung mit Kompaktmasten im Bestand zudem auch wegen der bauzeitlichen Belange keine bessere Ausführungsvariante gegenüber der Umfahrung. Die bauzeitlichen Belange der Anwohner wären hier noch stärker als bei der Errichtung von Stahlgittermasten negativ betroffen. Denn Vollwandmaste müssen in fertigen Bauteilen mit einem Tieflader angefahren werden. Zum Stocken der Maste wird mindestens ein 500 t Kran benötigt, der größere Arbeitsflächen mit sich bringt. Der untere Fußteil hat eine Anlieferhöhe von ca. 4,3 m. Einige Mastbauteile müssen mit bis zu 45 m langen Transportfahrzeugen angeliefert werden. Das Aufstellen der Maste in den Gärten würde unvermeidlich massive Eingriffe in die Grundstücke mit sich bringen.

Insgesamt hat die Planfeststellungsbehörde schon erhebliche Zweifel daran, ob eines der unter dem Begriff Kompaktleitung zusammengefassten Mastbilder für den Einsatz im vorliegenden Vorhaben überhaupt geeignet wäre. Vorteile gegenüber den beantragten Masten kann die Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht erkennen.

## **8.2 Kleinräumige Varianten**

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Vorfeld der Planfeststellung viele kleinräumige Varianten entwickelt und auch Wünsche von Betroffenen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgegriffen. Die Einzelheiten sind dargestellt im Erläuterungsbericht (Planfeststellungsunterlage 1, S. 20 ff.). Die Planfeststellungsbehörde kann keine Trassenabschnitte erkennen, die über die geprüften und im Anhörungsverfahren eingebrachten Abschnitte hinaus zusätzlich betrachtet werden müssten.

Soweit es um die Verschiebung einzelner Maststandorte geht, wird dies unter der jeweiligen Einwendernummer bei den privaten Betroffenenheiten behandelt. Im Folgenden werden die Trassenabschnitte betrachtet, in denen sich die Prüfung von Umfahrungen aufdrängt bzw. in denen Einwander eine solche Prüfung angeregt haben. In die vergleichende Gegenüberstellung fließen dabei alle schutzwürdigen öffentlichen und privaten Belange ein.

### **8.2.1 Reutlingen-Sondelfingen**

In Reutlingen-Sondelfingen nähert sich die Bestandsleitung von Norden kommend dem Siedlungsrand an. Sie überspannt nördlich der Reichenbachstraße einen Nutzgarten, der im Zusammenhang mit dem benachbarten, nicht unmittelbar betroffenen Wohnhausgrundstück bewirtschaftet wird. Auf der Südseite der Reichenbachstraße wird ein Getränkemarkt mit Flüchtlingsunterkunft unmittelbar überspannt und ein Mischgrundstück mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude randlich tangiert. Südlich hiervon verlässt die Leitungstrasse wieder den Siedlungsrand.

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Varianten geprüft, mit dem Ziel, die Bestandsleitung vom Ortsrand und damit der Wohnbebauung abzurücken. Die geprüften Varianten sind im Einzelnen textlich und auf Karten dargestellt im Erläuterungsbericht (Planfeststellungsunterlage 1, S. 23 ff.). In der Erörterungsverhandlung wurden die geprüften Varianten nochmals de-

tailliert anhand einer Präsentation erläutert.

An die von der Vorhabenträgerin vertieft geprüfte Variante 3 anknüpfend hat eine Einwenderin noch in der Erörterung bzw. im Nachgang eine weitere Untervariante vorgeschlagen, mit dem Ziel, die aus ihrer Sicht bei Variante 3 nachteilige Betroffenheit von Kleingärten zu mindern und so die von der Antragstellerin zur Bedingung gemachte Akzeptanz der Neutrassierung bei den Neubetroffenen zu erhöhen.

### **Varianten 1 und 1a**

Varianten 1 und 1a sehen eine Neutrassierung hinter der 110kV-Leitung der Netze BW vor. Variante 1 ist ca. 2 km lang und kreuzt die 110-kV-Leitung auf Höhe von Mast 1 sowie zwischen Mast 8 und Mast 9. Variante 1a ist ca. 1 km lang und umfährt wesentlich kleinräumiger zwischen Mast 2 und Mast 5 den Siedlungsrand von Sondelfingen. Gegen die Varianten 1 und 1a spricht, dass bei Arbeiten im Kreuzungsbereich beide Leitungen gleichzeitig freigeschaltet werden müssten, wodurch zusätzliche Einschränkungen für den Netzbetrieb entstehen. Die am Anfang und Ende zur Querung der 110-kV-Leitung notwendigen höhere Maste würden zu einer deutlichen Mehrbelastung des Landschaftsbilds führen. Im Vergleich zum Neubau im Bestand sind bei beiden Varianten zwar keine zusätzlichen Maste notwendig. Variante 1 führt jedoch zu einer Waldinanspruchnahme bisher unbelasteter Wälder. Durch die Waldrodung auf einer Fläche von mindestens 1 ha würde es zu einem Lebensraumverlust streng geschützter Vogel- und Fledermausarten kommen. Aufgrund dieser zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen / Tiere kann diese Variante gegenüber Variante 1a ausgeschieden werden. Auch hinsichtlich der zusätzlichen Überspannung von Kleingärten ist Variante 1 mit ca. 260 m im Nachteil gegenüber Variante 1a mit ca. 70 m.

### **Varianten 2 und 2a**

Variante 2 und 2a entsprechen einer kombinierten 110-/380-kV-Freileitungsführung in der Achse der 110-kV-Leitung der Netze BW. Variante 2 mit insgesamt 1,9 km führt von Mast 1 kommend in die Achse der 110-kV-Freileitung und wird ab Mast 2 bis zum Mast 7 als Gemeinschaftsleitung betrieben. Von Mast 7 schwenkt sie wieder zurück auf Mast 8 in den bestehenden Trassenkorridor. Im Vergleich zum Neubau im Bestand können 6 Maste der 110-kV-Leitungstrasse zusätzlich zurückgebaut werden. Die 0,8 km lange Variante 2a führt von Mast 2 kommend in die Achse der 110-kV-Freileitung und bleibt zwischen Mast 3 und 4 auf einem gemeinsamen Mastgestänge mit der 110-kV-Leitung. Ab Mast 5 befindet sich die Trasse wieder innerhalb des bestehenden Trassenkorridors. Im Vergleich zum Neubau im Bestand können 2 Maste der 110-kV-Leitungstrasse zusätzlich zurückgebaut werden.

Nachteil dieser Variante ist, dass das Wohngebiet nur geringfügig entlastet wird, dafür erfolgt allerdings keine Mehrbelastung des Landschaftsbildes. Die Bündelung beider Leitungen als Gemeinschaftsleitung führt zwar zu deutlich größeren Traversenausladungen und damit einem breiteren Schutzstreifen, demgegenüber steht jedoch der Rückbau von zwei Leitungstrassen.

Nachteilig ist, dass sich die Länge überspannter Kleingärten im Vergleich zum Bestand bei Variante 2 um ca. 120 m deutlich und bei Variante 2a um ca. 20 m erhöht. Variante 2 scheidet

gegenüber Variante 2a auch deshalb aus, weil sie zu einer Waldinanspruchnahme bisher unbelasteter Wälder führt. Durch die Waldrodung auf einer Fläche von mindestens 0,3 ha würde es zu einem Lebensraumverlust streng geschützter Vogel- und Fledermausarten kommen.

Soweit Herr Schenk, Bezirksbürgermeister von Sondelfingen, insbesondere in der Erörterungsverhandlung am 13.07.2017 auf weitere Aspekte zu den Varianten 2/2a hingewiesen hat, sind diese in die Würdigung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Es ist richtig, dass der bestehende Schutzstreifen der beiden parallel geführten 380- und 110-kV-Stromleitungen bei Sondelfingen 65 m breit ist. Dieser könnte durch die geplante schmale Mastform der 380-kV-Leitung zur Siedlungsseite hin auf 59,5 m zurückgenommen werden. Für ein in den Varianten 2 bzw. 2a betrachtetes Gemeinschaftsgestänge beider Leitungen würde ein Mast mit 3 Traversen in der Donau-Einebenen-Form eingesetzt werden. Hierbei sind auf den oberen beiden Traversen die zwei 380-kV-Stromkreise (auf beiden Seiten vom Mast je eine Phase auf der obersten und je zwei Phasen auf der mittleren Traverse) und auf der untersten Traverse die beiden 110-kV-Stromkreise angeordnet. Die Maste als Gemeinschaftsgestänge wären im Gegensatz zum geplanten Tonnenmast deutlich breiter, so dass für diese Mastform der Trassenraum im Gegensatz zur beantragten Planung nur noch um weitere 9,50 m zurückgenommen werden könnte. Bei der Zusammenführung der beiden Leitungen auf ein Gemeinschaftsgestänge und nachfolgender Trennung würden deutlich stärkere Abspannmaste erforderlich. Auch die Seilführungen von den Einzelmasten auf die Gemeinschaftsmaste herauf und herunter würden die Leitung deutlich sichtbarer machen. Die Veränderung der Mastbilder auf kurzer Strecke würde das Landschaftsbild nochmals stärker überprägen.

Bei einem für das Gemeinschaftsgestänge zum Einsatz kommenden Donau-Einebenen-Mast würden die 380-kV-Phasen in der sogenannten Dreieckanordnung geführt, d. h. eine Phase auf der obersten Traverse und die beiden anderen Phasen auf der mittleren Traverse. Diese Phasenordnung würde bei am Trassenraum angrenzenden Siedlungsbereichen voraussichtlich zu höheren magnetischen Feldern als die Anordnung bei einem Tonnenmast, der die drei Phasen untereinander angeordnet hat, führen. Ein zusätzliches Abrücken um 9,50 m bei Änderung der Mastform würde daher in einem angrenzenden Siedlungsbereich jedenfalls nicht zu einer maßgeblichen Reduzierung des magnetischen Feldes führen. Schließlich würde eine Gemeinschaftsleitung zu starken betrieblichen Abhängigkeiten führen. Bei Wartungsarbeiten auf einer der Leitungen müsste aus Sicherheitsgründen die andere Leitung freigeschaltet werden.

Die 110-kV-Hochspannungsleitung der Netze BW hat darüber hinaus derzeit und absehbar keinen Erneuerungsbedarf. Ein Ersatz dieser Leitung durch Mitnahme auf einem Gemeinschaftsgestänge wäre daher nicht wirtschaftlich.

### **Variante 3**

Variante 3 wurde als 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung östlich der Bestandstrasse entwickelt. Die technische Ausführung entspricht somit der bei Variante 2 und 2a. Während Variante 2 und 2a jedoch im Trassenkorridor der bestehenden 110-kV-Leitung verlaufen, verläuft Variante 3 in einem neuen Trassenkorridor weiter östlich. Dieser rückt deutlich vom Siedlungsrand

ab und befindet sich in einer Entfernung von bis zu 200 m vom bestehenden Trassenkorridor. Variante 3 beginnt an Mast 2 und führt mit der 110-kV-Leitung ab Mast 3 in einem neuen Trassenkorridor. An Mast 5 endet sie und führt im bestehenden Trassenkorridor weiter. Die Variante hat eine Länge von ca. 0,9 km und weicht um bis zu 200 m vom bestehenden Trassenkorridor ab. Im Vergleich zum Neubau im Bestand können 2 Masten der 110-kV-Leitungstrasse zusätzlich zurückgebaut werden. Der Entlastung des Siedlungsrandes bezüglich der Immissionen steht die Belastung durch die geänderte Leitungsführung auf der Ostseite durch die zusätzlich überspannten Kleingärten gegenüber. Insgesamt erhöht sich die Länge überspannter Kleingärten im Vergleich zum Bestand bei Variante 3 um ca. 260 m deutlich. Die Bündelung beider Leitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge durch die Variante 3 führt zu deutlich größeren Traversenausladungen und damit einem breiteren Schutzstreifen, demgegenüber steht der Rückbau von zwei Leitungstrassen. Die geänderte Leitungsführung und die exponierte Lage der Variante 3 führt zu einer Mehrbelastung des Schutzgutes Landschaftsbild.

### **Variante Einwender 3\_1\_11**

Im Zuge des Erörterungstermins wurde von Einwenderseite noch eine weitere Variante in Sondelfingen vorgeschlagen, die mit Variante 3 vergleichbar ist, sie rückt lediglich etwas weniger weit von der Bestandstrasse ab, um die Neuüberspannung der Kleingartenanlage zu minimieren mit dem Ziel, hierfür die Zustimmung der Nutzer der Kleingartenanlage zu erhalten. Sonstige Vorteile bietet sie gegenüber Variante 3 nicht. Insofern gilt das bereits Ausgeführte, insbesondere zur Inanspruchnahme neuer Grundstücke. In baulicher Hinsicht hätte eine Änderung der Leitungsführung mit Gemeinschaftsgestänge zur Folge, dass mehr und größere Abspannmaste erforderlich würden. Nachteile gegenüber der beantragten Leitungsführung wären eine größere benötigte Schutzstreifenfläche, längere Feldlängen und größere Erdaustrittsmaße. Es wären mehr Ketten, mehr Tonnage, mehr Seilzugflächen für die Winkelmaste sowie größere Fundamente und damit mehr Eingriffe in den Boden erforderlich. Durch die bauliche Zusammenlegung wären zwei getrennte Unternehmen gezwungen, ihre betrieblichen Freischaltungen für den Bau und spätere Wartungsarbeiten gegenseitig abzustimmen.

### **Abwägung**

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine weiteren Varianten, die in Betracht gezogen werden müssten. Nach vergleichender Betrachtung der genannten Varianten einschließlich der beantragten Variante „Ersatzneubau in der Bestandstrasse“ kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Bereich Sondelfingen dem Neubau in der Bestandstrasse der Vorzug gegenüber einer Umfahrung zu geben ist:

Festzuhalten ist, dass alle Umfahrungen zu einer jedenfalls geringfügigen Verbesserung des Wohnumfelds führen würden und auch in Bezug auf den vorsorgenden Gesundheitsschutz eine Optimierung darstellen würden. Zwar gilt das vom Gesetzgeber in die 26. BImSchV aufgenommene Verbot, beim Bau von Leitungen in neuen Trassen (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV) Gebäude oder Gebäudeteile zu überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen

bestimmt sind, nicht für Ersatzneubauten in vorhandenen Trassen, es setzt aber doch das Signal, Leitungen möglichst außerhalb von Siedlungsbereichen zu planen. Zu berücksichtigen ist andererseits, dass der vorsorgende Gesundheitsschutz und damit die Belange des Schutzguts Mensch unterhalb der grundrechtlich Schutzpflichten keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen einschließlich der Umweltbelange haben. Der Gesetzgeber hat ein Überspannungsverbot nur für den Leitungsbau in neuen Trassen vorgesehen und die Minimierungspflichten nach der 26. BImSchV nur auf die gewählte Trasse bezogen; Trassenvarianten sind insoweit gerade nicht zu betrachten und es existiert keine Verpflichtung zur Optimierung des Abstands von Bestandsleitungen zu Wohnbebauung. Insoweit können den Belangen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes andere Umweltbelange, aber auch wirtschaftliche Aspekte gegenübergestellt werden.

Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass eine Neutrassierung mit der Inanspruchnahme von nicht vorbelastetem Grundeigentum einhergeht. Diese Neuinanspruchnahme von bisher unbelastetem Eigentum wiegt grundsätzlich schwerer als die Inanspruchnahme bereits vorbelasteten Eigentums. Gerade im vorliegenden Fall einer seit vielen Jahrzehnten bestehenden Leitungsanlage ist davon auszugehen, dass sich auch die privaten Nutzungen auf den Bestand eingestellt haben; teilweise auch in Kenntnis des Leitungsbestands erst aufgenommen wurden. Der Fortbestand dieser Belastung wiegt daher zumindest dann, wenn die konkrete Funktion der einander gegenüber zu stellenden Eigentumsflächen vergleichbar ist, geringer als eine Neubelastung. Im Bereich Sondelfingen würden durch den Abbau der Bestandsleitung „nur“ landwirtschaftliche Flächen zu Lasten anderer landwirtschaftlicher Flächen profitieren. Da die Vorbelastung die Schutzwürdigkeit der Eigentumsflächen in der Bestandstrasse mindert, könnte der Eingriff in bislang nicht vorbelastete Eigentumsflächen nur gerechtfertigt werden, wenn die Realisierung gerade in dieser neuen Trasse im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Hierfür sind, wie bereits dargelegt, keine Gründe erkennbar. Die Entlastung des Wohnumfelds wäre gering, und Umweltbelange sprechen gegen eine Neutrassierung; ebenso wirtschaftliche Belange. Ein Neubau ließe sich daher eigentumsrechtlich nicht durchsetzen.

Dass die Entlastungen und Neubelastungen bei einer Trassenverschiebung jeweils landwirtschaftliche Flächen betreffen würden, ist einer von mehreren Unterschieden zur Situation in Riedlingen, mit der Einwender aus dem Bereich Sondelfingen ihre Situation vergleichen. Sie meinen, da die Vorhabenträgerin dort die Umfahrung beantragt habe, müsse sie auch in Sondelfingen für eine Entlastung sorgen, und zwar auch gegen den Willen der neu betroffenen Grundstückseigentümer. Die Vorhabenträgerin hat demgegenüber die Beantragung einer Umfahrungsvariante an die Zustimmung der neubetroffenen Eigentümer geknüpft, die sich nicht abgezeichnet hat. Insofern muss sich die Planfeststellungsbehörde auch nicht mit der Frage befassen, ob eine Umfahrungsvariante genehmigungsfähig gewesen wäre.

Die enteignende Inanspruchnahme privaten Grundeigentums setzt gemäß Art. 14 Abs. 3 GG voraus, dass sie zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn andere rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösungen zur Verfügung stehen, mit denen der

gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller betroffenen Belange und insbesondere in Anbetracht des dringenden Interesses der Leitungsanwohner an einer Verlegung der Leitung zu dem Ergebnis, dass die beantragte Neuerrichtung in der Bestandstrasse die in der Gesamtschau verträglichste Lösung ist. Insgesamt führt bei allen Varianten das Verlassen des Trassenkorridors neben den technischen Nachteilen lediglich zu einer Verlagerung und nicht zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen. Bei Variante 1 und 2 sind zudem erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Variante 3 ist hinsichtlich des Landschaftsbilds nachteilig.

### **8.2.2 Wildgehege Eningen**

Von privater Seite (3\_2\_1) wurde auf das Wildgehege „Eninger Weide“ hingewiesen. Im Gehege befindet sich ein Maststandort und es wird von der Bestandsleitung überspannt. Der Neubau ist an gleicher Stelle vorgesehen. Der Einwender bittet darum, den Maststandort aus dem Gehege herauszuverlegen. Die erst im November/Dezember 2016 neu eingesetzten Tiere würden durch die Bauaktivitäten und künftige Wartungsarbeiten beunruhigt.

Gegen die Mastverschiebung auf die andere Wegeseite um etwa 22 m spricht, dass dies zu einer ungleichen Mastverteilung führen würde. Dadurch wäre der Schutzstreifen neu zu sichern. Vor allem aber müsste am neuen Maststandort eine Fläche von etwa 800 m<sup>2</sup> Mischwald mit bis zu 8 m hohen Bäumen abgeholzt werden. Die Beibehaltung des bestehenden Maststandortes ist somit die bessere Ausführungsvariante.

Die zu erwartenden bauzeitlichen und betrieblich infolge von Wartungsarbeiten auftretenden Störungen der Tiere wertet die Planfeststellungsbehörde als gering; es besteht ausreichend Rückzugsraum im Gehege.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Abtrennung der Baufläche mittels Bauzaun vor. Der Zaun soll künftig so um den Mast herum geführt werden, dass dieser außerhalb des Geheges liegt, was hinsichtlich von Wartungsarbeiten eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand mit sich bringt.

### **8.2.3 Eningen unter Achalm – Neutrassierung zum Teilerhalt eines Abschnittes der Bestandsleitung als Kulturdenkmal**

Die bestehende 220-/380-kV-Freileitung Hoheneck - Herbertingen, Bl. 4508 ist Teil der als Kulturdenkmal eingestuften Leitungsverbindung des Rheinbraun Tagebaubereichs im Köln-Aachener Raum bis hin zu den Vorarlberger Wasserkraftwerken. Da die grundsätzliche Nutzung der Bestandstrasse für den Neubau insgesamt die beste Lösung darstellt (siehe oben 8.1.2), ist der Neubau zwangsläufig mit einer Zerstörung des Kulturdenkmals verbunden.

Nach § 6 S. 1 DSchG haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden. Nach § 7 Abs. 2 und 3 DSchG kann, soweit ein Vorhaben einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf, diese

mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden. Bedarf ein Vorhaben nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz. Vorliegend hat die Denkmalschutzbehörde ihre Zustimmung zur Zerstörung des Denkmals an die Bedingung geknüpft, dass die gesamte denkmalgeschützte Leitung dokumentiert und ein Teilstück dauerhaft erhalten wird.

Die Dokumentation wurde bereits erarbeitet und liegt dem Landesamt für Denkmalpflege vor. Eine Zusammenfassung der Dokumentation kann der Umweltstudie (Planfeststellungsunterlage 12.1) entnommen werden.

Zum Erhalt eines Teilabschnitts sieht die beantragte Planung vor, in der Nähe des Albgutes Lindenhof drei Spannfelder mit vier Masten zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass dieser Abschnitt zum Erhalt eines exemplarischen Teilabschnitts die bestmögliche Lösung darstellt. Der Abschnitt befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist gut einsehbar, erschlossen und damit erlebbar. Naturschutzfachliche Belange stehen dem Erhalt nicht entgegen. Vor allem aber handelt es sich um Flächen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, auch die Bewirtschaftung liegt bei einer Einrichtung des Landes.

Demgegenüber sind die beiden weiteren im Planungsprozess mit dem Landesamt für Denkmalpflege identifizierten Abschnitte, die sich auf öffentlichen Flächen außerhalb von Wald befinden, im Nachteil:

- Der Bereich nahe Schönbuch/Glemswald besteht aus drei Spannfeldern mit vier Masten und wird ausgeschlossen, da er teilweise in einem Natura2000- bzw. FFH-Gebiet liegt.
- Der Abschnitt unmittelbar am Landgestüt Marbach besteht „nur“ aus zwei Spannfeldern mit drei Masten, ist somit der kürzeste untersuchte Abschnitt und wird ausgeschlossen, da er teilweise im Waldbereich oder der Pflegezone des Biosphärengebietes und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt. Des Weiteren sind mit der Talquerung ein nicht unerhebliches Gefährdungspotential und somit sehr hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht verbunden.

Um den Bedenken des Bewirtschafters Rechnung zu tragen, wurde der ursprünglich größere Abschnitt auf drei Spannfelder mit vier zu erhaltenden Masten gekürzt; hierzu hat das Landesamt für Denkmalpflege seine Zustimmung erteilt. Eine bessere Variante, um die Genehmigungsfähigkeit des Abrisses herzustellen, ist nicht ersichtlich.

Für die somit zwingend in diesem Bereich herzustellende Umfahrung sind keine besseren Varianten vorgetragen worden oder wären sonst ersichtlich.

#### **8.2.4 St. Johann-Würtingen**

Einzelpersonen sowie der örtliche Sportverein haben sich gegen die beantragte Nutzung der Bestandstrasse im Bereich Würtingen ausgesprochen und sich für eine Umfahrung des Ortes eingesetzt (Einwender 3\_3\_2, 3\_3\_3, 3\_3\_4). Aufgrund des Vortrages in der Erörterungsver-

handlung hat die Vorhabenträgerin im Nachgang eine ausführliche Stellungnahme zur vorgeschlagenen Westumfahrung einschließlich Umfahrung der Waldflächen im Gewann „Leinhalde“ (Mast 41 – Mast 46) vorgelegt. Die vorgeschlagene Variante hätte eine Länge von ca. 1,2 km und würde von der Bestandstrasse im Bereich Gewann Leinhalde zwischen den Planungsmasten Nr. 42 und 45 südwestlich abzweigen. Damit wäre die Umfahrungsvariante ca. 125 m länger als die Bestandstrasse. Beginnend mit einem Winkelabspannmast (Mast 1042) würde die Umfahrung ca. 200 m von der Bestandstrasse abweichen. Bei der Variante wären anstelle der vier Tragmaste beim Ersatzneubau fünf Maste erforderlich. Davon wären vier Winkelabspannmaste notwendig. Davor und danach verlief die Trasse wieder in etwa parallel zu angrenzenden Waldrändern bzw. über die bewaldeten Kuppen. Die Variante befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Reutlinger und Uracher Alb“, berührt mehrere Offenlandbiotope und stellt im Vergleich zum Ausbau im Bestand keine Verbesserung des Naturhaushaltes (Schutzgut Pflanzen, Tiere) dar. Zudem würde diese geänderte Trassenführung in einem bislang unberührten Talraum zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Auch die deutlich stärkere Sichtbarkeit von Winkelabspannmasten würden das der Naherholung dienende Tal und seine Nutzer stark belasten. Durch das Tal verläuft in ganzer Länge die sogenannte Heerstraße, die regional und überregional als Wander- und Radwanderweg ausgewiesen ist.

Aufgrund der bewegten Topografie im Naturraum „Mittlere Kuppenalb“ werden auf der bestehenden Leitungstrasse mehrere Kuppen gequert, die ebenfalls in der Regel bewaldet sind. Durch den geraden Verlauf sind hierbei die visuellen Auswirkungen (technische Überformung) gering und werden selbst an markanten Punkten (Maststandort am höchsten Punkt) weniger als Störung des Landschaftsbildes wahrgenommen. Es ist zudem erkennbar, dass der vorgeschlagene Verlauf der Trasse außerhalb von Wald (Leinhalde) aus Sicht des Landschaftsbildes zu einer starken Beeinträchtigung führen würde. Der Landschaftsraum weist weite Blickbeziehungen auf und ist zudem überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich zum Ausbau der Trasse im Bestand würde sich keine Verbesserung ergeben. Selbst eine dadurch mögliche Wiederaufforstung der Waldschneise würde sich nur im direkten Nahbereich auswirken. In der Bestandstrasse wird die Sichtbarkeit der Maste gerade auf den Kuppen durch die Waldbereiche teilweise gemindert. Es sind hier von Würtingen aus nur die oberen Bereiche der Maste sichtbar. Im offenen Talbereich wären demgegenüber die kompletten Maste zu sehen. Schließlich wäre der mit einem Verlassen der Bestandstrasse verbundene Eingriff in bislang unbelastetes Grundeigentum ein stärkerer Eingriff als die Fortführung der Eigentumsbeeinträchtigung in der Bestandstrasse. Insgesamt ist die Weiternutzung der bestehenden Trasse, die hier auch nicht verbreitert werden muss, umweltfachlich günstiger als ein Neubau in diesem Trassenabschnitt.

### **8.2.5 Gomadingen – Umfahrung Bergkuppe**

Im Bereich Gomadingen läuft die Bestandstrasse von Norden kommend über die Kuppe des Schömberg. Der Berg hat nördlich der Bergspitze noch eine Nebenkuppe. Hier befindet sich der Bestandsmast Nr. 296 als weithin sichtbare Landmarke. Bei einer achsgleichen Neubau-

planung müsste zur Überwindung des Hanges ein neuer Mast annähernd standortgleich geplant werden. Da die neuen Maste gegenüber den Bestandsmasten rund 10-15 Meter höher sind, würde dieser neue Mast somit noch markanter und stärker ins Landschaftsbild eingreifen, und dies nicht nur im Nahbereich, sondern auf Grund der zusätzlichen Höhe gerade auch in der Fernansicht.

Die gewählte Variante reduziert diesen Eingriff. Da sich westlich des Berges die Ortslage von Gomadingen erstreckt, wurde eine östliche Umfahrung geplant. Diese Umfahrung vergrößert gleichzeitig den Abstand zum Siedlungsrand, der bis auf wenige Meter an die Leitung heran gewachsen ist.

Die beantragte Umfahrung beginnt am geplanten Mast Nr. 62 (neben dem Bestandsmast Nr. 294) und führt von dort in südwestliche Richtung über den geplanten Tragmast Nr. 63 neben der L 230 geradeaus bis zum westlichen Hangfuß, wo der Winkelmast Nr. 64 neben einem Wirtschaftsweg geplant ist. Von dort schwenkt die Leitung wieder in südliche Richtung zum geplanten Winkelmast Nr. 66. Die Umfahrung verläuft südlich wieder so in die Bestandstrasse zurück, dass das benachbarte Wochenendhausgebiet Schömberg durch die Umfahrung nicht stärker beeinträchtigt wird.

Mit der Leitungsführung entlang des unteren Hangbereiches wird die Wahrnehmbarkeit der Leitung vom Ortskern aus deutlich reduziert. Die räumliche Annäherung an die östlich benachbarte Ortslage Steingeborn ist von dort aus auf Grund der Entfernung (rd. 1 km) nicht wahrnehmbar. Durch die Führung entlang des Hanges wird die geplante Leitung aus östlicher Sicht vor dem überwiegend dunkleren Hintergrund (Hang mit Grünflächen und Einzelbewuchs) deutlich weniger wahrnehmbar als bei Führung über den Berg vor dem helleren Himmel. Die Planung ist zwar geringfügig länger, benötigt aber keinen zusätzlichen Mast gegenüber einer achsgleichen Planung, weshalb die Mehrkosten gering sind. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist durch Entfall der steilen Zufahrt auf die Bergkuppe mit schwerem Gerät etwas einfacher. Zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch die gleiche Anzahl von Masten nicht erforderlich. Die Umfahrung hat sich der Siedlungsentwicklung der Kommune angepasst und führt zu einer deutlichen Siedlungsentlastung.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang unbelasteter Eigentumsflächen ist erforderlich, da die Realisierung des Vorhabens gerade in dieser Umfahrungsvariante im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Wohnumfelds sprechen deutlich für die Umfahrungsvariante, eine Erneuerung im Bestand stellt demgegenüber die schlechtere Variante dar.

### **8.2.6 Wasserstetten - Entlastung Kernzone Biosphärengebiet**

Zu einer möglichen Entlastung der Kernzone des Biosphärengebiets fand im Vorfeld eine Variantenprüfung im Benehmen mit den Fachbehörden statt. Die Varianten würden zu neuen Betroffenheiten führen (Waldflächen, Schutzgebiete, Siedlungsbereiche) und stellen einen erhöhten Eingriff gegenüber dem Ersatzneubau dar. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine bessere Variante als die Neuerrichtung in der Bestandstrasse nicht

ersichtlich ist.

### **8.2.7 Münsingen – Abrücken vom Fladhof**

Im südlichen Anschluss an die Kernzonenquerung verläuft die Leitung unmittelbar am Aussiedlerhof „Fladhof“ vorbei. Die Bestandsleitung überspannt die Hofstelle randlich, der Mast Nr. 320 steht unmittelbar am Wegekreuz im Vorgarten der Hofstelle. Die Umfahrung beginnt am südlichen Weitspannmast der Kernzonenquerung. Von dort wird die Leitung nicht in der Bestandstrasse in südöstliche Richtung verschwenkt, sondern läuft in gerader Verlängerung zwei Spannungsfelder weiter Richtung Süden. Der zweite Mast wird unmittelbar nördlich des Heerweges, in einem Abstand von rund 200 m westlich vom Fladhof platziert. Von dort verschwenkt die Leitung in südöstliche Richtung und läuft über zwei Spannungsfelder wieder in die Bestandstrasse. Die Umfahrung hat eine Länge von rund 1,4 km. Es werden nicht mehr Maste als in der Bestandstrasse benötigt.

Die Hofstelle kann mit der abgerückten Leitungsführung entlastet werden. Der Hof kann sich auch in westliche Richtung entwickeln. Eine Umsetzung der Variante führt durch die gleiche Mastanzahl und annähernd gleiche Leitungslänge zu keinen wesentlichen Mehrkosten. Im Gegenzug kann das Wohnumfeld verbessert werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser und Boden sind gleichwertig zur Planung in der Bestandstrasse. Die privatrechtlichen Zustimmungen aller von der geänderten Leitungsführung betroffenen Eigentümer liegen vor. Eine bessere Ausführungsvariante ist nicht ersichtlich. Die beantragte Leitungsführung kann daher genehmigt werden.

### **8.2.8 Hayingen – Abrücken vom Sportplatz**

Im Bereich von Hayingen überspannt die bestehende 220-/380-kV-Leitung den Sportplatz und ein Trainingsgelände. Die Ortslage Hayingen wird östlich tangiert. Die Bestandstrasse hat einen Mindestabstand von rund 80 Metern zum nächsten Wohnhaus der Ortslage von Hayingen. Östlich der Leitungstrasse befindet sich ein Aussiedlerhof. Das zugehörige Wohnhaus hat einen Abstand von rund 120 Metern zur Bestandstrasse. Rund 300 m südlich des Sportplatzes verschwenkt die Leitungstrasse leicht in südliche Richtung. Dieser Winkelpunkt wird in der Variante rund 500 m in nördliche Richtung verschoben. Nördlich anschließend wird die Leitung in einem Spannungsfeld direkt wieder in die Bestandstrasse zurückgeschwenkt. Die Umfahrung hat eine Länge von knapp 900 m. Zwei Maste weichen von der Bestandsleitungsachse ab, einer steht jedoch durch die geänderte Mastausteilung zum Großteil noch randlich im Schutzstreifen der Bestandstrasse. Durch die Verschiebung des Winkelpunktes rund 500 m in nördliche Richtung kann die unmittelbare Überspannung des Sportplatzes vermieden werden. Dies führt zu einer Entlastung der Sport- und Freizeitflächen. Der Abstand zum östlichen Ortsrand wird ebenfalls leicht erhöht. Im Gegenzug wird der Abstand zum Aussiedlerhof leicht verringert. Mit der Umfahrung können für die Ortslage Hayingen Immissionsorte mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt von Personen vermieden werden. Durch die leicht und kleinräumig geänderte Linienführung ohne zusätzliche Maste sind die Eingriffe ins Landschaftsbild mit denen bei achsgleicher Planung gleichwertig. Auch die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und

Boden sind vergleichbar zu einer Leitungsführung in der Bestandstrasse. Die Eingriffe in Natur- und Artenschutzbelange sind bei der Variante ebenfalls vergleichbar mit denen der Bestandstrasse.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang unbelasteter Eigentumsflächen ist erforderlich, da die Realisierung des Vorhabens gerade in dieser Umfahrungsvariante im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt. Auch das Interesse an einer Reduzierung von Immissionsbelastungen unterhalb der geltenden Grenzwerte ist ein schutzwürdiger Belang. Im Falle der unmittelbaren Überspannung einer Sportanlage rechtfertigt dieses Interesse die Neuinanspruchnahme von Grundeigentum durch die Umfahrung. Entgegenstehende individuelle Belange wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

### **8.2.9 Zwiefalten – Umfahrung Sonderbuch**

Die beantragte Planung sieht ein Abrücken der Trasse vom östlichen Ortsrand vor, wodurch es zu einer mehrfach abgewinkelten und längeren Leitungsführung kommt, was sich auf die Kosten sowie die Schutzgüter Wasser, Boden und Landschaftsbild nachteilig auswirkt. Dem gegenüber steht eine deutliche Verbesserung des Wohnumfelds in Sonderbuch sowie eine Reduzierung der Maststandorte (Mast Nr. 360 bis 365) innerhalb des betroffenen Vorranggebiets für Landwirtschaft. Durch die Umfahrung in östlicher Richtung ab Mast Nr. 113 wird die Anzahl der Maststandorte auf lediglich einen innerhalb des Vorranggebiets reduziert. Dieser Maststandort ist auch in der Positionierung am Feld- und Wegesrand für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert, während einer der drei zurückzubauenden Maststandorte für die Bewirtschaftung bisher eher ungünstig in Feldmitte gelegen ist.

Somit ist mit der Umfahrung für den Belang der Landwirtschaft insgesamt eine deutliche Reduzierung der Betroffenheit zu erzielen.

Die Leitungslängen im Vergleich von Bestands- zu Umfahrungsstrasse sind nahezu identisch, durch die neue Leitungsführung wird der Schutzstreifen etwas verändert, in der Größe jedoch beibehalten. Die Bodenkundliche Baubegleitung sichert die Einhaltung aller Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit zu, so dass eine Beeinträchtigung der Bodenqualität durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang unbelasteter Eigentumsflächen ist erforderlich, da die Realisierung des Vorhabens gerade in dieser Umfahrungsvariante im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegt. Einwendungen aus diesem Bereich liegen nicht vor.

### **8.2.10 Riedlingen - Umfahrung zwischen Riedlingen und Grüningen**

Die bestehende Leitungstrasse führt aus Norden kommend in der Bestandstrasse gerade auf den Siedlungsrand zu.

Die ersten drei geplanten Maste des Neubaus im Bestand befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der dritte Mast befindet sich unmittelbar am nördlichen Wegesrand (Mast Nr. 149) direkt am Rande der Wohnbebauung Riedlingen. Von da durchquert die Leitung auf einer Länge von rd. 700 Metern die Siedlung.

Die beantragte Umfahrungstrasse verlässt am geplanten Mast Nr. 147 die bestehende Leitungstrasse, verschwenkt in südwestliche Richtung und verläuft über drei Spannfelder auf einer Länge von etwa 1 km mittig durch die bestehenden Siedlungsränder von der zu Riedlingen gehörenden Grüninger Siedlung und Grünigen. Südlich der L 275 befindet sich der Winkelmast Nr. 150. Von diesem verschwenkt die Trasse in eine rund 500 m versetzte Parallelführung zur Bestandstrasse in südliche Richtung bis zum geplanten Winkelmast Nr. 153. Von dort verschwenkt die Trasse wieder in südöstliche Richtung und erreicht über drei Spannfelder nach einer Länge von ca. 1,1 km beim Mast 156 wieder die Bestandstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass diese beantragte Umfahrung die beste Variante zur Neuerrichtung der Leitung in diesem Bereich darstellt, da sie eine siedlungspolitische Fehlentwicklung korrigiert, schutzwürdigen Belangen der Gesundheitsvorsorge am besten Rechnung trägt und in Bezug auf die nicht vermeidbare Inanspruchnahme privaten Eigentums die schonendste Variante darstellt.

### **Im Einzelnen:**

Die bestehende 220-/380-kV-Leitung ist in den 1920er-Jahren von Norden her westlich an der damaligen Ortslage Riedlingen vorbei in südliche Richtung errichtet worden. Seitdem hat sich die Ortslage Riedlingen dahingehend entwickelt, dass über die Trasse hinaus in Richtung Grünigen Wohnbauflächen ausgewiesen und realisiert worden sind. Zuletzt wurden die Flächen unterhalb der Leitung, die anfänglich in städtischer Hand verblieben waren, den angrenzenden Grundstückseigentümern verkauft; der Schutzstreifenbereich wird heute vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Die Anwohner haben dort Gärten mit Terrassen, Gartenhäusern, Beeten sowie Spielgeräten angelegt. Des Weiteren wird auf einer Länge von rund 80 Metern ein öffentlicher Kinderspielplatz überspannt.

Im Jahr 2002 wurden vier der im Bereich der Wohnbebauung liegenden Maste aus Immissionsschutzgründen erneuert. Diese könnten zwei 380kV-Stromkreise aufnehmen, allerdings maximal mit einer dünnen Viererbündel-Beseilung (Querschnitt von ca. 300 mm<sup>2</sup>) und nicht mit der hier geplanten verlustärmeren dickeren Beseilung (Al/Acs 550/70 oder Vergleichbares) mit einem Querschnitt von ca. 620 mm<sup>2</sup>. Diese ist heute aufgrund ihrer technischen Vorteile bei der Vorhabenträgerin als Standard-Beseilung eingeführt. Mit dem größeren Querschnitt kann deutlich mehr Strom transportiert werden. Bei gleicher Auslastung werden zudem die beim Stromtransport entstehenden Verluste reduziert. Ein weiterer Vorteil der im Querschnitt zum Vorgängerseiltyp stärkeren Beseilung (300 mm<sup>2</sup> zu 620 mm<sup>2</sup>) ist eine Verringerung der Geräuschentwicklung gegenüber der dünnen Beseilung.

Auch bei der Weiternutzung der jetzt aufliegenden dünnen Viererbündel-Beseilung auf den 2002 errichteten Masten wäre gemäß der einschlägigen FNN-Anwendungsregel<sup>1</sup> vom August 2014 „Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen“ gemäß VDE-AR-N 4210-4 und DIN EN 50341-3-4:2011-01 eine statische Verstärkung am Mast-

---

<sup>1</sup> Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb ist ein Ausschuss des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE)

gestänge erforderlich.

Gegen den Verbleib eines Abschnitts mit dünner Beseilung innerhalb einer im Übrigen auf die dicke Beseilung umgestellten Leitung spricht, dass hier ein Übertragungsengpass entstehen würde, der im Widerspruch zum Ziel des Vorhabens steht, den Leitungsabschnitt zwischen Rommelsbach und Herbertingen für eine Betriebszeit von mindestens 80 Jahren auf die anstehenden Bedarfe vorzubereiten. Diese Variante ist daher auszuschneiden.

Für den Einsatz der dickeren Beseilung sind die vorhandenen Maste nicht geeignet. Erforderlich wären erhebliche Verstärkungen der Maste und Fundamente mit entsprechend umfangreichen Eingriffen in den Boden. Damit wären die Maßnahmen unwirtschaftlich gegenüber einem Neubau.

Zu vergleichen sind somit der Neubau in der Bestandstrasse mit einem Neubau in einer Umfahringstrasse.

#### **8.2.10.1 Variante Neubau in der Bestandstrasse**

Die Vorhabenträgerin hat die Variante Neubau in der Bestandstrasse im Detail geplant. Mast Nr. 150 müsste – wie der zu demontierende Bestandsmast – auf einer Gartenfläche errichtet werden, die zu privaten Wohnzwecken genutzt wird. Der darauf folgende Mast Nr. 151 ist auf einem Spielplatz geplant, auf dem sich ebenfalls ein zurückzubauender Bestandsmast befindet. Der Mast Nr. 152 kann wieder knapp südlich und außerhalb des Siedlungsbereiches errichtet werden. Die folgenden Maste Nr. 153-156 werden alle auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Die Leitung überspannt zwischen den geplanten Masten Nr. 154 und 155 einen Ausiedlerhof, welcher bereits zur Gemeinde Altheim gehört. Der Mast Nr. 155 ist knapp südlich der Hofstelle geplant. Die Leitung zerschneidet die Hofstelle in zwei Teilbereiche. Die Mastabstände der geplanten Maste wurden hierbei so gewählt, dass der vorhandene, gesicherte technische Schutzstreifen in seiner Breite für die geplante Leitung ausreichen würde.

Der Neubau in bestehender Trasse würde den Leitungsbau vor hohe technische Anforderungen stellen: Während der Bauausführung müssen zur Anlieferung von Mastteilen Straßenzüge gesperrt werden. Über einen längeren Bauzeitraum wäre mit erhöhtem Lärmpegel zu rechnen. Gerade an dem neuen Maststandort Nr. 150 in Verbindung mit dem Rückbaumast Nr. 404 auf privatem Gartengelände stehen nahezu keine Arbeitsflächen für die Gründung wie auch für die Mastvormontage, Mastmontage und den Rückbau zur Verfügung. Die Mastvormontage muss an anderer Stelle vorgenommen werden, und die Mastteile einzeln mit LKW-Tieflader antransportiert werden. Die derzeit vorhandenen Garten-Außenanlagen müssten nach dem Bau wiederhergestellt werden. Für den Zeitraum der Arbeiten am neuen Tragmast Nr. 151 in Verbindung mit dem Rückbau des Mastes Nr. 405 müsste der Spielplatz für mehrere Wochen gesperrt werden. Auch diese Flächen müssten im Nachgang wieder hergerichtet werden.

Für das Schutzgut Mensch ist mit einer mäßigen zusätzlichen, weiterhin hohen anlagebedingten Beeinträchtigung der Eigentumsnutzung im Vergleich zur Bestandssituation zu rechnen. Das liegt daran, dass sich die Maststellflächen vergrößern. Dies führt zu einer stärkeren Wahrnehmung der Masten, gerade im Nahbereich. Die neue Leitung würde wie bisher ca. 20

Meter von den Wohngebäuden entfernt verlaufen und die Gärten weiterhin vollflächig überspannen. Im Baubetrieb wäre mit Baulärm und Staubentwicklung zu rechnen. Außerdem würden sich temporäre Nutzungseinschränkungen der Garten- bzw. Grünflächen ergeben. Zukünftige Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen würden auch weiterhin zu Belastungen der von der Leitungsführung betroffenen Grundstückseigentümer führen.

Die Feldemissionen würden sich infolge der Erhöhung der Betriebsspannung von 220kV auf 380kV und aufgrund der erhöhten Stromtragfähigkeit erhöhen. Der Erhöhung der Emissionen würde allerdings eine insgesamt nur unwesentliche Erhöhung der Immissionen im Bereich der Wohnbebauung gegenüberstehen: Bei dem am stärksten exponierten Immissionsort in der Grüninger Siedlung würden sich die Immissionen geringfügig erhöhen. An anderen Immissionsorten würde es trotz der höheren Emissionen wegen der geplanten Minimierungsmaßnahmen – der Optimierung der Leiterseil-Bodenabstände und der Phasenordnung der Leiterseile - zu einer Verringerung der Feldwerte kommen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind weiterhin sicher eingehalten. Die Werte ergeben sich im Einzelnen aus den Berechnungen, welche die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durchgeführt und am 07.11.2017 vorgelegt hat.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Erhöhung der Emissionen kein Argument zugunsten einer Umfahrung.

Für das Schutzgut Boden wären die Beeinträchtigungen bei einem Neubau im Bestand nicht erheblich, sofern die beanspruchten Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Die Versiegelung durch die neuen Maste würde durch den Rückbau der bestehenden Maste annähernd ausgeglichen. Für das Schutzgut Wasser wären ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Oberflächengewässer, Retentionsflächen und keine Wasserschutzgebiete berührt werden. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung wäre auch beim Neubau im Bestand eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten. Diese ergäbe sich durch die Leitungserhöhung und die zusätzliche Beseilung außerhalb der Siedlung. Trotz einer Verdachtsfläche für ein potentiell Bodendenkmal am Mast 408 würden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Denkmalschutzbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter verbleiben.

Zusammenfassend sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nicht erkennbar. Positiv auswirken würde sich die relativ geringe Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und offenen Bodenstandorten, da zum Neu- und Rückbau überwiegend dieselben Flächen in Anspruch genommen werden könnten.

Festzuhalten ist, dass der Neubau in der Bestandstrasse die Zerschneidung des Siedlungsraums fortschreiben würde. Die Siedlungsentwicklung im Bereich des nördlich der Grüninger

Siedlung befindlichen Gebiets wäre weiterhin eingeschränkt. Vor allem aber wäre der Neubau in der Bestandstrasse mit erheblichen Auswirkungen auf privates, zu Wohnzwecken genutztes Grundeigentum verbunden.

### **8.2.10.2 Variante Neubau in einer großräumigen Umfahrungstrasse (Einwender Nr. 3.6.17)**

Der Einwender schlägt die großräumige Umfahrung zwischen Grüningen und Pflummern vor. Sie hätte eine Länge von ca. 9,2 km und wäre damit gut 2 km länger als die Bestandstrasse in diesem Bereich und deutlich länger als die beantragte Trasse mit der Umfahrung von ca. 3 km Länge, in deren Bereich die Bestandstrasse ca. 2,6 km lang ist. Sie würde von der Bestandstrasse nördlich von Riedlingen im Bereich zwischen den Planungsmasten Nr. 139 und 140 westlich abzweigen. Danach verlief die Trasse auf ca. 5 km in etwa parallel zum nordwestlich angrenzenden Waldrand bis zur westlichen Waldrandspitze des Österbergs. In diesem Abschnitt würde zwischen Grüningen und Pflummern die L 275 gekreuzt. Zudem käme es bei Grüningen zu einer Siedlungsannäherung von ca. 150 bis 200 m. Dort würde die Trasse nach Süden abzweigen und auf ca. 2,5 km Länge bis etwa auf Höhe des südlichen Siedlungsrandes der Gemeinde Altheim führen. Hier würde zwischen Andelfingen und Altheim die L 277 gekreuzt. Dort würde sie wieder nach Südosten abzweigen, zwischen Waldhausen und Altheim hindurchlaufen, um dann nach gut 1,5 km Länge bei Planungsmast 161 wieder in die Bestandstrasse abzuzweigen.

Gegen diese großräumige Umfahrung spricht bereits der Planungsauftrag aus dem Netzentwicklungsplan, welcher einen Leitungsneubau in bestehender Trasse zur Netzverstärkung vorsieht. Zwar sind kleinräumige Abweichungen zur Optimierung möglich, die vorgeschlagene Umfahrung weicht jedoch auf über 9 km von der bestehenden Trasse ab. Es ist zudem keine Bündelung mit bestehender ähnlicher Infrastruktur, z. B. Hochspannungsfreileitungen, oder anderer linearer Infrastruktur, z. B. Straßen oder Bahnlinien, möglich. Die wenigen Möglichkeiten der Bündelung und damit einer großräumigen Abweichung von der Bestandstrasse wurden in den Unterlagen zur raumordnerischen Vorprüfung, hier Teil I Technische Beschreibung, Kapitel 4.1, geprüft und aufgrund von verschiedenen negativen Auswirkungen, u. a. neuer und längerer Trassenraum mit Neubelastungen und neue Siedlungsannäherungen, verworfen.

Erkennbar ist zudem, dass der vorgeschlagene Verlauf der Trasse nördlich des Österbergs über eine deutliche Kuppe verlaufen würde. Somit ist aus Sicht des Landschaftsbilds von einer starken neuen Fernwirkung einer solchen Leitungsführung auszugehen. Die Sichtbarkeit der Leitung im Nahbereich würde ebenfalls bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Variante wäre danach vom westlichen Siedlungsrand Grüningens und Altheims, vom östlichen Siedlungsrand Andelfingens sowie vom nördlichen Siedlungsrand Waldhausens her sichtbar, somit ist hier nicht nur eine Verschiebung, sondern durch die längere Streckenführung sogar auch eine deutliche Verstärkung der Sichtbeziehungen zu verzeichnen. In den Unterlagen zur raumordnerischen Vorprüfung, hier Teil II, Anhang 1: Großräumige Alternativen, Übersichtskarte „Freiräume von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ lässt sich für den vorgeschlagenen Bereich zudem erkennen, dass durch diese Trassenführung regional bedeutsame

Freiräume direkt und überregional sowie europäisch und national bedeutsame Freiräume teils direkt und teils indirekt berührt würden. Vor allem entlang des Waldrandes am Tautschbuch sowie im Bereich des Österbergs weist das Landschaftsbild eine hochwertige Landschaftsbildqualität aus, vgl. Planfeststellungsunterlage 12.1.3.2 Übersichtspläne Landschaftsbild. Der Trassenverlauf würde hier deutlich stärker zu einer Beeinträchtigung von erholungsbedeutsamen Räumen und bislang naturnaher Bereiche führen. Die Freiräume sind überwiegend auch als Schutzgebiete ausgewiesen und in Planfeststellungsunterlage 12.1.3.1 Umweltverträglichkeitsstudie, Schutzgebiete, Blatt 3 von 3, aufgeschlüsselt. Direkt betroffen wären als Freiraum von überregionaler Bedeutung der Naturpark „Obere Donau“ sowie die regional bedeutsamen Freiräume mit den Landschaftsschutzgebieten „Riedlinger Alb“, „Biberbachtal-Holzbachtal“ und „Hang im Gurgel“. Zudem wären verschiedene Wasserschutzgebiete sowie HQ100/HQ50 Flächen am Biberbach direkt betroffen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von kleinflächigen geschützten Biotopen, vor allem Offenlandbiotope, aber vereinzelt auch Waldbiotope, im vorgeschlagenen Trassenraum vorhanden.

Gemäß den Aussagen aus dem Regionalplan Donau-Iller sind vor allem Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild möglichst zu vermeiden (Natur und Landschaft B. I. 1.2). Die für die Erholung besonders geeigneten Gebiete der Region sollen erhalten und gesichert werden, damit in zumutbarer Entfernung individuelle Freizeit und Erholung ermöglicht werden. In diesen Gebieten sollen die Umweltbelastungen möglichst gering gehalten werden (Freizeit und Erholung B. VII. 1.1). Zweidrittel der Trassenalternative befinden sich innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Riedlinger Alb (B. I. 2.1 Nr. 26), was daher auch aus raumplanerischen Gesichtspunkten bedenklich ist. Ebenfalls durch deutliche Annäherungen indirekt betroffener europäisch und national bedeutsamer Freiraum ist das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet „Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch“. In diesem Teilbereich würde die Leitungstrasse auf einen Abstand von ca. 600-700 Meter und damit näher an das FFH-Gebiet heranrücken.

Die aktuelle Bestandsleitung liegt im direkten Einflussbereich der Siedlung Riedlingen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Variante eines kleinräumigen Neubaus außerhalb der Bestandstrasse, aber weiterhin im Nahbereich der Siedlung vorzugswürdig gegenüber einem großräumigen Neubau, da dieser in deutlich größerem Maße außerhalb des Einflussbereichs der Siedlung Riedlingen und damit in weniger vorbelasteten Bereichen stattfinden würde.

Da die Leitungstrasse durch die großräumige Umfahrung deutlich länger als bei der beantragten Variante wäre, müssten auf den höherwertigen Ackerböden insgesamt mehr Maststandorte vorgesehen werden. Dies würde den Eingriff in die Böden und Landwirtschaft entsprechend erhöhen.

Auch die Inanspruchnahme privater, bisher unbelasteter Grundstücke würde sich bei einer großräumigen Umfahrung erheblich erhöhen. Auf einer Strecke von über 9 km außerhalb des bestehenden Trassenraums müssten private Grundstücke durch den Schutzstreifen belastet und privatrechtlich gesichert werden.

Zusammenfassend betrachtet würde eine großräumige Umfahrung, wie hier vorgeschlagen, zu erheblichen Neubelastungen im Bereich der Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie zu größeren Eingriffen in privates Eigentum führen. Auch widerspricht die großräumige Umfahrung den Planungsgrundsätzen, soweit möglich den bestehenden Trassenraum und Bündelungsoptionen zu nutzen.

Die Variante ist daher gegenüber der beantragten Umfahrungrasse deutlich im Nachteil. Diese berührt keine Schutzgebiete, geschützten Biotop oder sonstige Freiräume besonderer Bedeutung und ist mit gut 500 m Abweichung von der bestehenden Trasse eine sehr kleinräumige Umfahrung. Auch der Neu-Eingriff in privatrechtliche Belange ist mit einer Länge von ca. 3 km bei der beantragten Trasse deutlich geringer.

### **8.2.10.3 Variante Neubau in einer kleinräumigen Umfahrungrasse**

Die beantragte Umfahrungrasse verläuft ausschließlich über landwirtschaftliche Flächen und hält von den ausgewiesenen Wohnflächen beidseits der Trasse einen Abstand von ca. 120 Metern ein. Zum Aussiedlerhof nördlich von Altheim wird ein Abstand von rund 200 Metern eingehalten. Die Bauausführung sowie auch der Betrieb der Leitung sind auf landwirtschaftlichen Flächen am einfachsten. Zwar ist ein Rückbau von Masten innerhalb des Siedlungsbereichs auch bei der Umsetzung der Umfahrung erforderlich. Allerdings sind die Eingriffe beim Rückbau insbesondere der Bestandsmasten innerhalb des Siedlungsbereichs deutlich geringer als beim in der Variante Bestand zusätzlich erforderlichen Neubau der Masten. Die für den Rückbau in Anspruch zu nehmenden Arbeitsflächen sind wesentlich kleiner und die Rückbauzeit ist kürzer. Für das Schutzgut Mensch ist gegenüber der Bestandssituation von einer deutlichen Entlastung auszugehen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch die kurze Dauer der Rückbautätigkeiten als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche Verbesserungen ergeben sich für das direkte Wohnumfeld der Anwohner in Riedlingen. Während sich in der Bestandssituation Wohnhäuser in einer Entfernung von ca. 20 Metern zur Leitung befinden, erhöht sich die Entfernung in der Umfahrungsvariante auf ca. 120 Meter. Für die Anwohner der Siedlungsrandlage Grüningen ergibt sich zwar eine Annäherung der Leitung um bis zu 200 Meter. Insgesamt wird die geänderte Leitungsführung aber auf Grund des Gesamtabstandes von rund 400 m zum Ortskern auch für die Bewohner am Ortsrand Grüningen kaum wahrnehmbar sein. Insgesamt werden mit der Umfahrung keine Orte mehr tangiert, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 3 der 26. BImSchV).

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind insgesamt nicht erheblich, sofern die bauzeitlich beanspruchten Flächen entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Eine verbleibende Beeinträchtigung der hochwertigen Böden für die Landwirtschaft kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baggermatten) während der Bauzeit vermieden werden. Nach Neubau und Rückbau verbleibt eine geringe zusätzliche Versiegelung, diese erreicht nicht den Grad der Erheblichkeit. Für das Schutzgut Wasser sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Oberflächengewässer, Retentionsflächen und keine Wasserschutzgebiete berührt werden. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, hier im Bereich des geplanten Mastes Nr. 148 für den Biber

und insgesamt durch vogelabweisende Markierungen und einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche, sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist eine zusätzliche Beeinträchtigung zu erwarten. Die Neutrassierung wirkt sich nachteilig aus für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, da die Leitung in der Umfahrung ca. 350 m länger wird als in der Bestandssituation. Auch besteht eine Nähe zu erholungsbedeutsamen Bereichen (Landschaftsschutzgebiet mit Österberg, Schloss Grüningen). Eine erhöhte visuelle Beeinträchtigung ergibt sich für die Gebäude in Siedlungsrandlage von Grüningen und Riedlingen. Dabei ist die zusätzliche Belastung insgesamt aufgrund der Vorbelastung durch die nur wenige 100 m entfernt liegende Bestandsleitung gering.

Mit der Umfahrung kann die Beeinträchtigung der Verdachtsfläche für ein potentielles Bodendenkmal am rückzubauenden Mast Nr. 408 aufgehoben werden. Damit ergeben sich anschließend keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter mehr.

Zusammenfassend sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nicht erkennbar. Positiv wirkt sich insbesondere die Entlastung der Eigentümer und Anwohner durch den Rückbau der bestehenden Leitung im Riedlinger Siedlungsbereich aus. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich durch die größere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Verlust von Lebensraum für die Feldlerche durch die Neuüberspannung, der jedoch mit geeigneten Maßnahmen kompensiert werden kann.

Mit dem Rückbau der Bestandsleitung kann die Zerschneidung des bestehenden Siedlungsraums geheilt werden. Die Schutzstreifenfläche kann wieder einer uneingeschränkten Nutzung zugeführt werden. Das im nördlichen Bereich an die Grüninger Siedlung angrenzende Baugebiet „Goldbronnenbach II“ kann, wie bereits rechtskräftig beschlossen und bisher durch einen Sperrvermerk bis zur Bestandstrasse beschränkt, vollflächig erschlossen und bebaut werden. Auch das geplante Baugebiet südlich der Gammertinger Straße kann durch den Rückbau der Bestandstrasse uneingeschränkt überplant und bebaut werden. Der Spielplatz im südlichen Bereich der Bestandstrasse kann mit dem Rückbau der Trasse wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Nachteilig ist neben dem größeren Eingriff in das Landschaftsbild, dass die Leitungsführung in der Umfahrungstrasse neue, bisher unbelastete Grundstücke in Anspruch nimmt. Gleichzeitig können in der bisherigen Trasse bebaute Grundstücke entlastet werden.

#### **8.2.10.4 Raumordnerische Bewertung der Varianten im Bereich Riedlingen**

Die Höhere Raumordnungsbehörde (5\_35) kommt zu dem Ergebnis, dass aus raumordnerischer Sicht die Erneuerung im Bestand vorzugswürdig sei, da die Umfahrung neu in einen Bereich eingreife, der bisher nicht von Leitungen betroffen sei. Gleichzeitig behindere die Bestandstrasse nicht die Siedlungsentwicklung in Riedlingen, weshalb ein raumordnerisch relevanter Vorteil der Umfahrung nicht gesehen werde.

Die Stadt Riedlingen begrüßt in ihrer Stellungnahme die Planung, die dem Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2015 entspreche. Sie führt aus: „Aus Sicht der Stadt Riedlingen stellt das aktuelle Vorgehen eine Chance dar, eine bauliche Fehlentwicklung im Wohngebiet „Grüninger Siedlung“ zu korrigieren. Städteplanerisch ist festzustellen, dass die Stadt ein Zusammenwachsen der Ortslage Grüningen und der „Grüninger Siedlung“ nicht wünscht.

Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt ebenfalls die Umfahrung Riedlingen ausdrücklich (5\_3). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dessen Ausführungen und den Wertungen der Vorhabenträgerin selbst vollumfänglich an.

Zum einen ist die Verlegung für die weitere Siedlungsentwicklung in Riedlingen von Vorteil. Nach der Stellungnahme der Stadt Riedlingen ist ein Zusammenwachsen der Grüninger Siedlung und des Ortsteils Grüningen nicht beabsichtigt. Nach dem Rückbau der Leitung in der Bestandstrasse kann die Schutzstreifenfläche einer uneingeschränkten Nutzung zugeführt werden. Das im nördlichen Bereich an die Grüninger Siedlung angrenzende Baugebiet „Goldbronnenbach II“ kann, wie bereits rechtskräftig beschlossen und bisher nur durch einen Sperrvermerk bis zur Bestandstrasse beschränkt, vollflächig erschlossen und bebaut werden. Auch der im südlichen Bereich befindliche Spielplatz kann nach dem Rückbau des Bestandsmastes Nr. 405 wieder uneingeschränkt benutzt werden.

Zum anderen ist auch den regionalplanerischen Vorgaben zu entnehmen, dass alles Zumutbare unternommen werden soll, um Leitungen abseits von Wohnbebauung zu errichten. So soll in Gebieten der Region mit hoher Siedlungsdichte nach Ziffer B X 2.2 des Regionalplans Donau-Iller auf die Verkabelung hingewirkt werden, worauf auch der Regionalverband Donau-Iller hinweist. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollten nach Auffassung des Regionalverbands deshalb alle Möglichkeiten berücksichtigt werden, die Überspannung dicht besiedelter Bereiche zu vermeiden.

Die Umfahrungstrasse schneidet beim Vergleich des Eingriffs in das Landschaftsbild zwar schlechter ab als ein Neubau in der Bestandstrasse. Sie scheidet allerdings nicht von vornherein als mit den raumordnerischen Belangen unvereinbar aus:

Eine intensive Untersuchung der Auswirkungen der Umfahrung Riedlingen auf das Landschaftsbild ist in der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert (Planfeststellungsunterlage 12, Textteil UVS, S. 131 f., 157 ff., 169 ff., 177, 179 f.; Kartendarstellung Planfeststellungsunterlage 12.1.3.2, Blatt 3 von 3). Dort werden der im Bereich Riedlingen maßgebliche Naturraum „Donau-Ablach-Platten“ und insbesondere die Umfahrung Riedlingen beschrieben (S. 177). Die Umfahrung Riedlingen verläuft von Mast 147 bis 155 in einem Bereich mit mittlerer Landschaftsbildqualität (Roser Wert 4 bis 5). Zwischen Mast 148 und 149 wird ein Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität leicht randlich angeschnitten. Zwischen Mast 155 und 156 verläuft die Leitung in einem Bereich mit geringer Landschaftsbildqualität. Die Bestandsleitung verläuft bis zur Ortslage von Riedlingen in einem Bereich mit mittlerer Landschaftsbildqualität. Die Ortslage von Riedlingen und der Bereich zwischen Riedlingen und Altheim haben geringe Landschaftsbildqualität.

Eine relevante Sichtachse ergibt sich im Nahbereich aus Grüningen, die stärker beeinträchtigt wird, weil die Umfahrungstrasse gegenüber der Bestandstrasse näher an die Ortsrandlage von Grüningen heranrückt. Der Österberg ist ein Erholungsschwerpunkt, er weist eine mittlere Attraktivität als Erholungsraum auf. Die Umfahrungstrasse rückt auch näher an diesen Erholungsraum heran. Allerdings beeinträchtigt sie die Erholungszwecke nicht. Das in der Umfahrungstrasse ausgewiesene Sportgelände zwischen M 150 – M 151 wird nicht realisiert. Weitere Erholungsinfrastruktur z. B. Spielplatz in Riedlingen ist nur für die Zeit der Demontage (R 405) temporär durch eine Sperrung während der Bauzeit beeinträchtigt. Die angrenzenden erholungsbedeutsamen Räume (Österberg, Grüninger Schloss, Kleingärten) bleiben zugänglich.

Das charakteristische Landschaftsbild der Region im Bereich der „Donau-Iller-Lech-Platten“ bzw. in dem kleinräumigeren Teilbereich der „Donau-Ablach-Platten“ ist durch die vorhandene Freileitung bereits vorbelastet. Die Umfahrung Riedlingen bewirkt eine zusätzliche Belastung, die allerdings das charakteristische Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebots des Regionalplans im Ergebnis nicht in unvertretbarer Art und Weise tangiert. Auch beim Ausbau der Bestandstrasse würde das Landschaftsbild durch die Masterhöhung um ca. 17 m zusätzlich beeinträchtigt werden. Bereiche mit besonders hoher Wertigkeit des Landschaftsbilds werden durch die Umfahrung Riedlingen nicht wesentlich berührt (vgl. Karte Planfeststellungsunterlage 12.1.3.2). Die für das Landschaftsbild wichtige Sichtbeziehung von Grüningen würde auch bei einem Ausbau einer Bestandstrasse zusätzlich beeinträchtigt werden. Zwar liegt die Beeinträchtigung bei der Umfahrungstrasse noch etwas höher, es geht aber nicht um eine erstmalige und gravierende Beeinträchtigung dieser Sichtbeziehung, sondern nur um eine graduell höhere Beeinträchtigung.

### **Zusammenfassung:**

Soweit sich für die beiden nah beieinander liegenden, relativ kurzen Leitungsabschnitte Varianten innerhalb eines Korridors von wenigen 100 Metern ohne trennende Struktur raumordnerisch relevante Unterschiede überhaupt herausarbeiten lassen, meint die Planfeststellungsbehörde, dass sich insoweit keine Präferenz für eine Variante ergibt. Der Regionalplan Donau-Iller fordert eine landschaftsangepasste Leitungsführung bei gleichzeitigem Schutz von dichter besiedelten Gebieten. Da es sich um eine nur kleinräumige Abweichung handelt, sieht die Planfeststellungsbehörde den Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ nicht verletzt. Dabei wird nicht nur eine siedlungspolitische Fehlentwicklung korrigiert, sondern es wird auch in gewissem Umfang eine weitere Siedlungsentwicklung ermöglicht. Der verbliebene Freiraum zwischen Riedlingen und Grüningen wird bereits durch die Leitungstrasse geprägt; sie ist dort trotz der auf einem kurzen Abschnitt gegebenen Teilabschirmung durch die Wohnbebauung im unteren Mastbereich schon bislang deutlich wahrnehmbar und würde im Falle einer Erneuerung im Bestand noch stärker in Erscheinung treten. Bei der Umfahrung wird die Betroffenheit aus Blickrichtung Grüningen etwas größer, und für die zu den Freiflächen hin ausgerichteten Wohnhäuser am Ortsrand Riedlingens ergibt sich eine erhöhte visuelle Beeinträchtigung. Bei objektiver Sicht auf den nordöstlichen Ortsrand Riedlingens besteht die Prägung durch die

Freileitung allerdings schon bislang und wird durch das Verrücken der Trasse um ca. 500 m nicht wesentlich anders. Der überwiegende Verlauf der Trasse gerade abseits von besiedelten Bereichen entspricht den Sehgewohnheiten. Es ist eher davon auszugehen, dass die Leitung im Siedlungszusammenhang als Fremdkörper wahrgenommen wird, während der - ursprünglich auch im damaligen Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen - angelegte Leitungsverlauf dort als „typische Freiraumnutzung“ wahrgenommen wird. In diesem Sinne kann auch angenommen werden, dass die Freileitung zwischen Grüningen und Riedlingen die dortige Freiraumfunktion stärkt. Ein erneutes Heranrücken von Wohnbebauung an die Leitung kann ausgeschlossen werden.

#### **8.2.10.5 Gesamtbetrachtung**

Bei einer Gegenüberstellung aller für und gegen die beiden Varianten Neubau im Bestand und Neubau in kleinräumiger Umfahrung sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Umfahrungrasse eindeutig im Vorteil ist. Maßgeblich hierfür sind Gründe der Gesundheitsvorsorge, des Eigentumsschutzes und der Siedlungsentwicklung.

##### **8.2.10.5.1 Gesundheitsvorsorge**

Betriebsbedingt führt die Umfahrungrsvariante außerhalb des Siedlungsbereichs zu einer Optimierung in Bezug auf Immissionen (elektrische und magnetische Feldwerte und Geräuschentwicklung). Auch wenn sich vorhabenbedingt die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder bei Nutzung der Bestandstrasse allenfalls geringfügig erhöhen, ist das individuelle Interesse, nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer Höchstspannungsleitung zu leben, schützenswert. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten insbesondere über die langfristigen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder und des gegebenen Forschungsbedarfs sind die individuellen Befürchtungen und das Interesse an einer Verbesserung objektiv begründbar.

Darüber hinaus liegt die Trennung der unverträglichen Nutzungen und damit die Reduzierung der Belastungen aber auch im öffentlichen Interesse. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der Novellierung der 26. BImSchV hat der Gesetzgeber zwar das dort definierte Grenzwertkonzept grundsätzlich bestätigt. Jedoch wurde dem Vorsorgegedanken größeres Gewicht gegeben. Zum einen sind mit der neu eingeführten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 die Möglichkeiten der Minimierung anhand eines Kataloges von möglichen Maßnahmen umfangreich zu überprüfen.

Nicht durchgeführte Minimierungsmöglichkeiten sind entsprechend zu begründen. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit dem Überspannungsverbot in neuen Leitungstrassen gemäß § 4 Abs. 3 von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ebenfalls ein Signal gesetzt, zukünftige Planungen möglichst außerhalb von Siedlungsbereichen zu planen. Der Bereich der Wohnhäuser als dauerhafter Aufenthaltsort von Menschen unmittelbar an der Bestandsleitung ist vor diesem Hintergrund als schützenswerter anzusehen, als der landwirtschaftlich genutzte Bereich der Umfahrungsvariante, in dem sich Menschen üblicherweise nur kurzzeitig aufhalten. Die jeweils kurzfristigen Aufenthalte bei der Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Leitung können nicht mit dem Wohnen unter der Leitung verglichen werden.

#### **8.2.10.5.2 Inanspruchnahme privaten Eigentums und Beeinträchtigungen der Wohnnutzung**

In privatrechtlicher Hinsicht bringt die Antragstrasse eine Neubelastung bisher unbelasteter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit sich. Der Neubau im Bestand würde zu Wohnzwecken genutztes Grundeigentum in Anspruch nehmen, das durch die Bestandsleitung rechtlich und faktisch vorbelastet ist. Diese Vorbelastung würde bau-, anlage- und betriebsbedingt verstärkt.

#### **8.2.10.5.3 Siedlungsentwicklung**

Die Umfahrungsstrasse führt mit der Vergrößerung des Abstandes zum Siedlungsrand auf einen Mindestabstand von rund 120 Metern zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes. Hinsichtlich der stadtplanerischen Belange, vor allem die der weiteren Stadtentwicklung, hat die Variante Umfahrung deutliche Vorteile gegenüber der Variante Bestand. Mit der Variante Umfahrung werden nicht nur aktuelle Beschränkungen in der tatsächlichen Nutzung, sondern auch Beschränkungen für weitere Möglichkeiten der zukünftigen Stadtentwicklungen aufgehoben. Die Stadt Riedlingen hat die Umfahrungslösung eindeutig begrüßt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der vergrößerte Abstand zwischen Leitung und Siedlungsrand auch dauerhaft erhalten und eine erneute Fehlentwicklungen vermieden wird.

Nach dem Rückbau der Leitung in der Bestandstrasse kann die Schutzstreifenfläche wieder einer uneingeschränkten Nutzung zugeführt werden. Das im nördlichen Bereich an die Grüninger Siedlung angrenzende Baugebiet „Goldbronnenbach II“ kann, wie bereits rechtskräftig beschlossen und bisher durch einen Sperrvermerk bis zur Bestandstrasse beschränkt, vollflächig erschlossen und bebaut werden. Auch der im südlichen Bereich befindliche Spielplatz kann mit dem Rückbau des Bestandsmastes Nr. 405 wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Die Stadt Riedlingen (4\_17) begrüßt die Umfahrung der Grüninger Siedlung und hält ausdrücklich fest, ein Zusammenwachsen der Ortslage Grünigen mit der Grüninger Siedlung sei nicht gewünscht. Damit werde eine bauliche Fehlentwicklung korrigiert.

#### **8.2.10.5.4 Umweltbezogene Belange im Übrigen**

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und durch den erhöhten Flächenbedarf durch Maste ist bei der Variante Umfahrung im Vergleich zur Variante Bestand höher. Durch Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung bei beiden Varianten umgangen werden. Im Vergleich sind durch die Variante Umfahrung die größeren Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen/Tiere zu erwarten. Der Lebensraumverlust für die Feldlerche kann jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung kann daher bei beiden Varianten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Gegenüber der Variante Bestand weicht die Variante Umfahrung um max. 500 m von dem bestehenden Trassenkorridor ab. Die Variante Umfahrung steht damit in einem räumlichen Zusammenhang mit der Bestandstrasse, es entsteht daher keine zusätzliche Belastung bisher unbelasteter Landschaftsräume. Während die Variante Bestand in gerader Linie durch die Stadt Riedlingen führt, verläuft die Variante Umfahrung von der Bestandstrasse kommend in einer Umfahrung zwischen der Stadt Riedlingen und der Gemeinde Grüningen über landwirtschaftliche Flächen und wieder in Richtung Bestandstrasse. Durch diese Umfahrung wird die Variante in der Landschaft zwar sichtbarer sein als die Variante Bestand. Blickbeziehungen werden dabei sowohl vom Ortsrand Grüningen aus als auch vom westlichen Ortsrand Riedlingen aus zusätzlich gestört. Somit ist die Umfahrungstrasse zwar mit größeren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden als es bei einer Erneuerung im Bestand der Fall wäre. Es liegt allerdings kein Eingriff in einen bislang unbelasteten Raum vor. Auch die Bestandsleitung prägt bereits den Bereich im nordöstlichen Siedlungsrand Riedlingen. Der über die Leitungstrasse hinausgewachsene Siedlungsbereich der Grüninger Siedlung schirmt die Leitungsanlage nur auf kurzer Strecke ab und führt nicht dazu, dass die Freiflächen zwischen Grüningen und Riedlingen als eigenständiger Freiraum wahrgenommen würden. Beide Varianten wirken sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus; die Umfahrungstrasse stärker als ein Neubau im Bestand. Der Eingriff betrifft jedoch denselben Raum; die Unterschiede sind nur gradueller Art.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind die Varianten Umfahrung und Bestand als gleichwertig anzusehen. Die Beeinträchtigung durch den geplanten Maststandort 154 in der Variante Bestand innerhalb eines potenziellen Bodendenkmals steht der geringfügigen und nicht erheblichen Mehrbelastung durch die Variante Umfahrung näher zum Schloss Grüningen gegenüber. Positiv für die Variante Umfahrung ist ein Rückbau der Bestandstrasse ohne einen Neubau der Maste mit Bodendenkmal.

#### **8.2.10.5.5 Gesamtbewertung**

Ohne Betrachtung der Betroffenheiten in Grundeigentum kommt die Planfeststellungsbehörde bereits zu dem Ergebnis, dass die geringfügig größeren Eingriffe in das Landschaftsbild gegenüber den Vorteilen für die Siedlungsentwicklung und in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge zurücktreten müssen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens in der Umfahrungstrasse.

In Bezug auf das grundrechtlich geschützte Eigentum ist zunächst festzuhalten, dass eine Verwirklichung des Leitungsbaus ohne Inanspruchnahme privater Flächen im konkreten Raum nicht möglich ist. Gleichzeitig gibt es keine sonstigen Umstände, die zwingend für die Verwirklichung der einen Variante oder gegen die Verwirklichung der anderen sprechen.

Betrachtet man die Nutzungseinschränkungen durch eine Höchstspannungsleitung auf landwirtschaftlichen Flächen, so sind diese deutlich geringer als im Bereich von Wohnbebauung. Bauzeitliche Belastungen fallen bei landwirtschaftlicher Nutzung generell weniger ins Gewicht, sie können durch jahreszeitliche Anpassungen minimiert und durch Entschädigungszahlungen angemessen kompensiert werden. Das gleiche gilt für anlagebedingte notwendige regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind bei landwirtschaftlichen Grundstücken gering, da nur ein temporärer Aufenthalt auf diesen Grundstücken erfolgt.

Demgegenüber sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Einschränkungen des zu Wohnzwecken genutzten Grundeigentums generell und speziell im vorliegenden Fall, wie bereits ausgeführt, wesentlich größer.

Selbst wenn man den Aspekt der Vorbelastung auch im Bereich der Wohnbebauung hier schutzmindernd berücksichtigen wollte, reicht diese Minderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht soweit, dass sie den Eingriff in das zu Wohnzwecken genutzte Grundeigentum geringer als den Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten, bislang vom Leitungsbau freien Grundstücke erscheinen ließe. Die angemessene Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Eigentumsbelange führt mithin dazu, dass einer Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eindeutig der Vorzug zu geben ist gegenüber einer Fortschreibung und Intensivierung der Inanspruchnahme von Wohngrundstücken für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung.

### **8.2.11 Altheim – Abrücken vom Gewerbegebiet**

In Altheim kommt die bestehende Leitungstrasse von Riedlingen aus nördlicher Richtung in Altheimer Gemeindegebiet und überspannt nordöstlich der Ortslage Alheim direkt die Hofstelle eines Aussiedlerhofes. Anschließend überkreuzt die Leitung die Landesstraße L 277, tangiert östlich das bestehende Gewerbegebiet und verschwenkt auf Höhe der Donaustraße östlich von Alheim leicht in südwestliche Richtung. Die Ortslage von Alheim befindet sich westlich der Bestandstrasse, östlich der Trasse befinden sich einige Aussiedlerhöfe. Zu den Wohnhäusern besteht, außer bei dem nördlichen Aussiedlerhof, beiderseits ein Abstand von mehr als 100 Metern. Somit werden lediglich die Gewerbeflächen von der Leitungstrasse tangiert. Insoweit bestand der Wunsch, eine Entlastung dieser Gewerbeflächen durch eine Umfahrung herbeizuführen. Dies wäre möglich, wenn die Leitungsführung aus Süden kommend über den Winkelpunkt um zwei Spannfelder rund 700 Meter nach Norden verlängert würde. Von dort würde die Leitung in einem Spannfeld wieder zurück in die Bestandstrasse geführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Beeinträchti-

gung des Gewerbegebiets nicht vorliegt. Es sind jedenfalls keine Gründe erkennbar, die es erfordern würden, für eine Umfahrung Grundeigentum neu in Anspruch zu nehmen. Der Neubau in der Bestandstrasse ist die beste Variante.

## **9. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen**

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben.

### **9.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV**

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind. Die planfestgestellte Leitung ist eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Wirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

- 5 kV/m für das elektrische Feld und
- 100  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte.

#### **9.1.1 Anwendbarkeit der 26. BImSchV, Geeignetheit der Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern**

Einwender haben die Geeignetheit der in der 26. BImSchV niedergelegten Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor elektrischen und magnetischen Feldern in Frage gestellt. Sie meinen, angesichts der fortbestehenden Unsicherheiten über die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder müssten strengere Grenzwerte gelten, dies sei in anderen Ländern auch der Fall.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Zweifel nicht. Richtig ist zwar, dass auch das Bundesamt für Strahlenschutz, eine organisatorisch selbstständige wissenschaftlich-technische Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, davon ausgeht, dass es wissenschaftliche Hinweise auf mögliche gesundheitliche Wirkungen unterhalb der bestehenden Grenzwerte und weitere offene Fragen gibt, die im derzeit laufenden Forschungsprogramm "Strahlenschutz beim Stromnetzausbau" bearbeitet werden sollen. Es entspricht jedoch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV geeignet sind zum Schutz der menschl-

chen Gesundheit vor den bekannten Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder.

So hat der Gesetzgeber mit der Novellierung der Verordnung im Jahr 2013 den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand festgeschrieben. Seit dem 04.03.2016 gilt zudem die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV, die das Minimierungsgebot näher konkretisiert. Diese Vorschriften genügen nach ständiger Rechtsprechung der staatlichen Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte steht dem Gesetz- und Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Grenzwerte zu (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss v. 10.06.2010 - Az. 15 ZB 09.1240 m.w.N.). Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Staates verneint, Vorsorge gegen auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage basierende Gefährdungen zu treffen, und dem Ordnungsgeber einen Kompetenzvorrang in der Beurteilung komplexer Gefährdungslagen zugebilligt. Es ist Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann demnach gerichtlich erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist. Das ist auch in Anbetracht der von Einwendern in Bezug genommenen fachlichen Äußerungen und Studien nicht der Fall. Sie rechtfertigen allenfalls die Annahme, dass derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist mithin verpflichtet, die 26. BImSchV anzuwenden.

Allein die fortbestehende Unsicherheit vor allem über die langfristigen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder und der nach wie vor unzweifelhaft gegebene Forschungsbedarf führen nicht dazu, dass vorliegend strengere Grenzwerte anzusetzen wären. Auch ist die Planung im Hinblick auf die laufenden Forschungsprojekte nicht auszusetzen. Die Auftaktveranstaltung zum genannten Forschungsprogramm fand im Juli 2017 statt. Ergebnisse werden bis zur Umsetzung der vorliegenden Planung nicht vorliegen; auch ist nicht absehbar, welche neuen Anforderungen der Gesetzgeber aus den Forschungsergebnissen möglicherweise ableiten wird. Eine Umsetzung der Ergebnisse in einer Verordnung nach § 48 BImSchG dürfte jedenfalls mehrere Jahre dauern.

Insgesamt ist es somit nicht geboten, den Ausbau des 380 kV-Netzes und insbesondere das vorliegende Vorhaben wegen der fortbestehenden Unsicherheiten auszusetzen.

Soweit Einwander ihre Zweifel an der Geeignetheit der Grenzwerte mit den angeblich strengeren Grenzwerten in anderen Ländern begründen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der 26. BImSchV auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) beruhen. Diese Werte hat auch der Rat der Europäischen Union in seine Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Fel-

dem übernommen (EU Ratsempfehlung 1999/519/EG). Die Schweiz stellt ebenfalls auf diese Grenzwerte ab, beschreitet aber im Bereich der Gesundheitsvorsorge - also im Umgang mit nur vermuteten Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder unterhalb der genannten Grenzwerte – andere Wege als die Bundesrepublik Deutschland (zum Minimierungsgebot hier siehe unten 9.1.4).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV geeignet sind, den grundrechtlich gebotenen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Der fortbestehende Forschungsbedarf gebietet es nicht, auf Nutzung und Ausbau der Freileitungstechnik zu verzichten. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung sind anhand der 26. BImSchV zu prüfen.

### 9.1.2 Berechnung der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur elektromagnetischen Verträglichkeit vorgelegt (Erläuterungsbericht Planfeststellungsunterlage 1, S. 66 ff. und Planfeststellungsunterlage 10, Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV).

Die Vorhabenträgerin hat entlang der Trasse folgende Immissionsorte betrachtet:

Nr.	Gemarkung	Flurnr.	Flurstück	Nutzung	von Mast	nach Mast
1	Reutlingen	2	256/1	Gewerbe	3	4
2	Reutlingen	2	2487/1	Landwirtschaftl. Betrieb mit Wohngebäuden	6	7
3	Reutlingen	2	4/15	Gewerbe	9	10
4	Würtingen		4297	Wohngebäude	44	45
5	Gomadingen		2744	Landwirtschaftl. Betrieb mit Wohngebäuden	66	67
6	Gomadingen		3027/1	Landwirtschaftl. Betrieb mit Wohngebäuden	69	70
7	Münzdorf		1163	Landwirtschaftl. Betrieb mit Wohngebäuden	98	99
8	Herbertingen		2024/13	Gewerbe	180	181

Die höchsten Werte wurden errechnet für die Nr. 3, 5 und 8; die Nachweise finden sich jeweils in den Planfeststellungsunterlagen 10.1, 10.2 und 10.3.

Die im Nachweis 1 (Planfeststellungsunterlage 10.1) dargestellten Maximalwerte liegen bei:

- 2,2 kV/m für das elektrische Feld und
- 17,5 µT für die magnetische Flussdichte.

Die im Nachweis 2 (Planfeststellungsunterlage 10.2) dargestellten Maximalwerte liegen bei:

- 1,2 kV/m für das elektrische Feld und
- 10,5  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte.

Die im Nachweis 3 (Planfeststellungsunterlage 10.3) dargestellten Maximalwerte liegen bei:

- 1,8 kV/m für das elektrische Feld und
- 17,5  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte.

Die vorgelegten Berechnungen berücksichtigen Summationswirkungen durch querende/parallele Niederfrequenzanlagen wie von § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV gefordert. Ein zusätzlicher Immissionsbeitrag durch Hochfrequenzanlagen ist nicht gegeben, da zu betrachtende Hochfrequenzanlagen im Umkreis von mindestens 12 km rund um die Trasse des beantragten Vorhabens nicht vorhanden sind.

Nachberechnet wurde das Flurstück 256/1 der Gemarkung Reutlingen (Getränkemarkt/Flüchtlingsunterkunft). Einen Meter über der Erdoberkante ergeben sich ein elektrisches Feld von 1,7 kV/m und ein magnetisches Feld von 16,0  $\mu\text{T}$ . In der Unterkunft selbst wird das elektrische Feld praktisch völlig abgeschirmt; die magnetische Flussdichte beträgt dort maximal 26  $\mu\text{T}$  und liegt damit immer noch deutlich unter den Grenzwerten.

### **9.1.3 Belastbarkeit der Berechnungen**

Von Einwenderseite wurde allgemein angezweifelt, ob von der Vorhabenträgerin beauftragte Berechnungen/Gutachten generell geeignet sind, die Planung zu stützen. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Konkrete Anhaltspunkte für methodische Fehler oder allgemein dafür, dass die Berechnungen nicht zutreffen könnten, sind weder vorgetragen wurden noch sonst ersichtlich. Die Immissionsschutzbehörden haben keine Bedenken vorgebracht; auch sonst liegen keine Äußerungen vor, aus denen sich Zweifel an der Belastbarkeit der Berechnungen ergeben könnten. Allein die Beauftragung eines Sachverständigen durch den Vorhabenträger lässt für sich genommen nicht den Rückschluss auf eine mangelhafte Erarbeitung von Gutachten oder Berechnungen zu. Ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Berechnungen im vorliegenden Verfahren fehlerhaft sein könnten, ist insoweit nicht mehr zu veranlassen.

Es steht somit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die bei höchster betrieblicher Auslastung zu erwartenden Belastungen zutreffend ermittelt wurden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich der Anlage in allen Bereichen sicher einhält. Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte werden selbst an den kritischsten Stellen deutlich unterschritten.

### **9.1.4 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV**

Allgemein anerkannt ist, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den be-

kannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26.02.2016 (26. BImSchVVwV in Kraft getreten am 04.03.2016).

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV ist bei einer 380-kV-Freileitung ein 400 m Einwirkungsbereich zu betrachten. Das ist der Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Liegt mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort innerhalb des Bewertungsabstands, der bei einer 380-kV-Leitung 20 m zur Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters beträgt, ist eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich.

Da sich im hier maßgeblichen Einwirkungsbereich der Anlage von 400 m zur Trassenmitte Minimierungsorte befinden, hat die Vorhabenträgerin die in der Verwaltungsvorschrift genannten Minimierungsmaßnahmen geprüft (vgl. Erläuterungsbericht, Planfeststellungsunterlage 1, S. 70 ff.).

In Bezug auf eine mögliche Abstandsoptimierung (Erhöhung des Bodenabstands) wird zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der Planung die minimalen Bodenabstände entlang der Leitung bereits mehr als 13 m betragen. Der nach DIN EN 50341-2-4 geforderte minimale Bodenabstand von 7,80 m wird mithin erheblich übertroffen. Bei nahegelegenen maßgeblichen Minimierungsorten werden minimale Bodenabstände von mehr als 16 m erreicht. Eine weitere Erhöhung der Maste bringe zunehmend weniger Minimierungspotential mit sich und hätte insbesondere aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den maßgeblichen Minimierungsorten dort nur eine sehr geringe weitere Immissionsreduzierung zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung, dass eine weitere Erhöhung der Maste einen nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung mit sich bringen würde, der insbesondere angesichts der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes – über zwei Drittel (ca. 43 km) der geplanten Leitungstrasse verlaufen innerhalb von Schutzgebieten mit einer hohen Relevanz für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung - nicht zu rechtfertigen ist.

Die Vorhabenträgerin führt als weitere Argumente gegen eine Erhöhung schließlich Mehrkosten sowie zusätzliche Eingriffe in den Boden und in Eigentumsrechte aufgrund geänderter statischer Anforderungen und notwendiger Änderungen an den Mastfundamenten an.

Noch größer wären die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Boden und des Eigentums Dritter im Falle des Einsatzes zusätzlicher Tragmaste; auch wäre dies mit

deutlichen Mehrkosten für den Bau verbunden.

In Abwägung mit den genannten Beeinträchtigungen und zusätzlichen Kosten sowie angesichts dessen, dass das zusätzliche Minimierungspotential bei einer weiteren Erhöhung bzw. dem Bau zusätzlicher Maste sehr gering ist, hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für geboten, hier eine weitere Abstandsoptimierung zu fordern.

In Bezug auf die elektrische Schirmung (das zusätzliche Anbringen von Schirmflächen- oder Leitern unterhalb oder seitlich der spannungsführenden Leiter) führt die Vorhabenträgerin aus, sie habe nur Auswirkungen auf das elektrische Feld. Mit der Wahl entsprechender Maste mit Zusatztraverse gehe auch eine Änderung der Masthöhe sowie des Abstands der untersten spannungsführenden Leiterseile zum Boden einher. Das Anbringen einer zusätzlichen Traverse und der Einsatz zusätzlicher Erdleiter, verbunden mit einer vergrößerten Gesamthöhe des Mastes, beeinträchtige das Landschaftsbild, bedinge eine Neuprüfung der Statik und verursache zusätzliche Kosten. Wegen der geänderten statischen Anforderungen und notwendigen Änderungen an den Mastfundamenten sei damit auch ein zusätzlicher Eingriff in den Boden und in die Eigentumsrechte Dritter verbunden. Aufgrund der geringen Wirksamkeit der Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf eine dadurch kaum zu erreichende Minimierung des magnetischen Feldes und der damit verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen und Kosten, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Vorhabenträgerin diese Maßnahme nicht aufzuerlegen ist.

Die des Weiteren zu prüfende Maßnahme „Minimieren der Leiterseilabstände“ kann durch den Einsatz eines kompakten Mastbildes sowie die Verwendung von V-Ketten erreicht werden. Die Optimierungsmöglichkeit ist begrenzt durch sicherheitstechnische und betriebliche Anforderungen. Sie führt zudem nicht nur zu einer Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder sondern auch zu einem Anstieg der elektrischen Randfeldstärke, was wiederum den Lärmpegel bei ungünstiger Witterung ansteigen lässt.

Die Vorhabenträgerin verwendet überwiegend ein kompaktes Mastbild. Des Weiteren werden bei den eingesetzten Tragmasten die Leiterseilabstände durch den Einsatz von V-Ketten für die Isolation zusätzlich verringert. Die mit den reduzierten Leiterseilabständen einhergehenden Geräuschmissionen genügen dabei den Anforderungen der TA-Lärm zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (im Einzelnen unten 9.2.1).

Schließlich stellt das von der Vorhabenträgerin gewählte Tonnenmastbild in Bezug auf die Optimierung der Mastkopfgeometrie die beste Auswahl dar. Auch die Anordnung der Leiterseile entspricht den Vorgaben des Minimierungsgebotes. Weitere Maßnahmen zur Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder sind der Vorhabenträgerin nicht aufzuerlegen.

Insbesondere existieren keine bundesweit geltenden Mindestabstände von Freileitungen zu Wohnbebauung oder sonstigen von Menschen besonders frequentierten Bereichen.

Das BBPIG sowie das EnLAG nennen bestimmte Voraussetzungen, unter denen konkret bezeichnete Vorhaben als Erdkabel ausgeführt werden können. Eine Voraussetzung bezieht sich auf Abstände zu Wohngebäuden. Im Bebauungsplanbereich (§ 30 BauGB) oder im unbeplan-

ten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind 400 m bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) 200 m Abstand zu halten. Diese Abstände sind ein Kriterium, um geeignete Erdverkabelungsabschnitte für die gesetzlich definierten Pilotprojekte zu finden und dienen dem Wohnumfeldschutz.

Die Vorhabenträgerin hat zutreffend ausgeführt, dass sich der Anwendungsbereich der beiden Bundesgesetze, die jeweils einen Bedarfsplan mit konkreten Energieleitungsausbauvorhaben enthalten, jeweils nur auf die dort enthaltenen Vorhaben erstreckt. Das hier gegenständliche Vorhaben ist nicht im Bedarfsplan des Energieleitungsaubaugesetzes (EnLAG) aufgeführt, sondern unter der Nr. 24 im Bedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die Abstandsvorgaben (200 und 400 Meter) des EnLAG wie auch des BBPIG beziehen sich nicht auf die Entfernung von Freileitungen zu Wohngebäuden, sondern sind eines der Kriterien für die in den Gesetzen definierten Erdverkabelungspiloten. Die Abstandsvorgaben sind daher für dieses Vorhaben nicht einschlägig. Unabhängig davon dienen die Abstandsvorgaben insbesondere dem Wohnumfeldschutz sowie der Suche nach geeigneten Erdverkabelungsabschnitten und nicht etwa dem Gesundheitsschutz.

### **9.1.5 Beeinflussung von Implantaten**

Aktive Implantate wie Herzschrittmacher, Nervenstimulatoren, Insulinpumpen u.a., die mit elektronischen Schaltkreisen ausgestattet sind, können durch niederfrequente Felder gestört werden. So sind unmittelbar unter einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung Störungen nicht ausgeschlossen, wobei die Empfindlichkeit der Geräte sehr unterschiedlich ist. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zu recht auf das Medizinproduktegesetz hingewiesen (Einwender 3\_3\_4).

Da die Wirkungen auf Betroffene schwer vorhersehbar sind, und sich ein Aufenthalt unmittelbar unter der Anlage generell vermeiden lässt, ist es nicht geboten, aufgrund der verbleibenden Risiken von der Planung abzusehen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Problematik nur allgemein und nicht von tatsächlich betroffenen Personen angesprochen wurde. Generell zwingen die bestehenden Risiken nicht dazu, auf die Technologie zu verzichten.

### **9.1.6 Gefährdung/Beeinflussung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder**

Einwender tragen vor, bereits heute sei eine Tierhaltung im Bereich der Leitung nicht möglich, durch die Spannungserhöhung werde die Beeinträchtigung größer (3\_2\_2). Niederfrequente Felder würden sich auf Tiere und Pflanzen negativ auswirken (3\_5). Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es allerdings keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html> 17.11.2017

### 9.1.7 Beeinflussung elektronischer Geräte, negative Wechselwirkungen

Generell ist nicht auszuschließen, dass es durch magnetische Felder zur Beeinträchtigung von Geräten oder deren Nutzung kommt. Allgemeingültige Grenzwerte für elektrische und magnetische Wechselstromfelder im Hinblick auf Geräte und deren Nutzung existieren allerdings nicht. Betroffen sind vor allem Monitore mit Kathodenstrahlröhren, aber auch medizinische und wissenschaftliche Labor- und Diagnosegeräte, die empfindlich auf Magnetfelder reagieren. Einwander haben keine konkreten Angaben gemacht, dass entsprechende Geräte im Einflussbereich der Anlage betrieben werden; auch sonst liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

## 9.2 Schall

### 9.2.1 Einhaltung der TA Lärm

Bei Höchstspannungsleitungen kann es betriebsbedingt bei ungünstigen Wetterlagen wie Regen, Raureif und Schneefall zu Geräuschentwicklungen kommen, die nach der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 in der Fassung vom 01.06.2017 zu beurteilen sind.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

	tags	nachts
a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
b) in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Eigene Außenbereichsgrenzwerte gibt es nicht. Hier ist der Wert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete anzusetzen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Auswertung der Berechnungen des TÜV-Gutachtens unter Berücksichtigung zusätzlicher Zuschläge, Impulzzuschlag und Tonzuschlag i. S. der TA Lärm, führen zu einer „worst case“ Betrachtung mit dem Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der 380-kV-Freileitung erheblich unterhalb der Immissionsrichtwerte nachts i. S. der TA Lärm liegen (Plan-

feststellungsunterlage 11). Die sogenannte Relevanzgrenze wird ebenfalls in vielen Fällen unterschritten. Als irrelevant i. S. der TA Lärm werden in der Regel Geräusche bezeichnet, deren Beurteilungspegel als Zusatzbelastung den Richtwert nach TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreitet. Bei solchen irrelevanten Geräuschen kann gemäß der vereinfachten Regelfallprüfung nach TA Lärm auf eine konkrete Untersuchung der Vorbelastung durch andere Anlagen, die unter die TA Lärm fallen, verzichtet werden (Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).

Bei der Bewertung wurde jeweils der Richtwert für die Nacht zugrunde gelegt, da dieser niedriger ist als der Tagwert. Wird der Nachtwert eingehalten, ist auch der Tagwert eingehalten.

Der nach TA Lärm maßgebliche Immissionsort des Wohnraums in der Reichenbachstr. 56, 72766 Reutlingen zwischen Mast 3 und Mast 4 ist das Fenster an der Nordost-Fassade im 1. OG. Der horizontale Abstand zum äußeren Leiterseil bzw. zur Trassenachse beträgt 0 m bzw. 8 m. Der Richtwert nach TA-Lärm bei Nacht liegt dort bei 40 dB(A). Eine Vorbelastung liegt nicht vor. Der Beurteilungspegel der durch die geplante Leitung hervorgerufenen Zusatzbelastung beträgt beim Emissionsansatz 1 (leichter Niederschlag) 37 dB(A). Ein Tonzuschlag von 3 dB(A) ist in dieser Prognose enthalten. Damit liegt der Beurteilungspegel an diesem Immissionsort 1 dB(A) höher als an den bisherigen Immissionsorten IO1 und IO6 (jeweils Richtwert für allgemeine Wohngebiete) für den Emissionsansatz 1 (Betriebszustand mit leichtem Niederschlag). Die Argumentation und die Schlüsse im Gutachten sind jedoch für den zusätzlich untersuchten Immissionsort identisch, da die Geräuschbelastung 3 dB(A) unter dem Richtwert liegt und hier keine Vorbelastung (nachts) existiert. Die sich aus der Regelfallprüfung ergebenden Anforderungen der TA Lärm werden somit auch hier eingehalten.

In Nr. 7.2 der TA Lärm sind Bestimmungen für seltene Ereignisse aufgeführt. Unter anderem dürfen die Immissionsrichtwerte nach 6.1 der TA Lärm an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden überschritten werden. Bei den geräuschrelevanten Situationen handelt es sich um seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm. Das Landratsamt Reutlingen hat insoweit Ermittlungen zu den Niederschlagsdaten in der Projektregion angemahnt (5\_19). Die Vorhabenträgerin hat diese mit Schreiben vom 05.07.2017 an das Landratsamt Reutlingen ergänzt. Ausgewertet wurden die Wetterstationen Metzgingen sowie Mengen-Ennetach. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat in der Erörterung am 13.07.2017 ihre Zustimmung erklärt. Die Vorgaben für seltene Ereignisse werden eingehalten.

Insgesamt sind keine Maßnahmen ersichtlich, welche die Emissionen weiter verringern könnten. Die Vorhabenträgerin setzt Leiterseile mit einem großen Durchmesser ein (Viererbündel 550/70 mm<sup>2</sup> Al/Acs oder Vergleichbares). Dies führt sowohl zu einer Reduzierung von Leistungsverlusten als auch zu einer weiteren Verringerung der Randfeldstärke und damit zu weniger starken Geräuschemissionen als bei dünnerer Beseilung. Die Leiterseile werden zur Minimierung der Geräuschentwicklung bereits vor Auflage einer Oberflächenbehandlung (Hydrophilisierung) unterzogen. Da die Zunahme an Hydrophilität dem wesentlichen geräuschmindernden Effekt der natürlichen Alterung entspricht, ist davon auszugehen, dass die Prognosemethodik für die aufzulegende Beseilung gültig ist und die Richtwerte auch direkt nach der

Seilauflage eingehalten werden.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Beurteilungspegel der von der Leitung ausgehenden Schallimmissionen durchgängig den Anforderungen der TA Lärm zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen genügt und in vielen Fällen die Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegt.

### **9.2.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen**

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der 380-kV-Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt.

Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin stellt im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

### **9.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Soweit der Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensierbar ist, kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Anforderungen zu dem Schluss, dass die das Vorhaben tragenden Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Es wird eine Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung festgesetzt.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf, agrarstrukturelle Belange und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

#### **9.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 12.2), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar.

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei:

##### **9.3.1.1 Kartierungen**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach (5\_2) hatte zunächst bemängelt,

dass der Bestand der planungsrelevanten Arten im offenen Agrarland nur stichprobenartig kartiert wurde. Die Vorkommen der einzelnen Feldlerchen, Rebhuhn- und Kiebitzreviere zwischen Daugendorf und Herbertingen seien daher nicht vollständig bekannt. Selbst im Bereich der Umfahrung Riedlingen sei nicht flächendeckend kartiert worden, weshalb nicht abschließend beurteilt werden könne, wie viele Feldlerchen-, Rebhuhn- und ggf. Kiebitzreviere durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf geantwortet, wie im Scopingverfahren mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und für angemessen beurteilt, sei die Erfassung der Avifauna innerhalb von ausgewählten, repräsentativen Probeflächen entlang der Trasse erfolgt. Die Erfassung aller untersuchten Artengruppen sei auf ausgewählten Probeflächen im Bereich des Trassenverlaufs durchgeführt worden. Die Abgrenzung dieser Probeflächen sei im Anschluss an eine zuvor flächendeckend durchgeführte Habitatkartierung im 300 m-Radius um das Vorhaben erfolgt und habe sich nach den jeweiligen artengruppenspezifischen Habitatansprüchen und der vorhandenen Habitatausstattung entlang der Trasse gerichtet. Daher sei sichergestellt, dass alle potenziell geeigneten Habitatstrukturen entlang der Trasse für die jeweilige Artengruppe in den Probeflächen enthalten waren. Mit den gewonnenen Daten hätten daher artspezifische Siedlungsdichten für Vogelarten im Untersuchungsraum ermittelt und als Grundlage für nicht betrachtete weitere Teilgebiete des Untersuchungsraums angenommen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise nach erneuter Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde für ausreichend. Es ist nicht davon auszugehen, dass genauere Kartierungen zu anderen Ergebnissen geführt hätten.

Dies gilt insbesondere für die Umfahrung Riedlingen, die in Teilbereichen kartiert wurde. Mittels der genannten Vorgehensweise war es möglich, die Anzahl der Revierverluste der Feldlerche (Wirkfaktor „Kulissenwirkung“ in Neubauabschnitten) auch ohne flächendeckende Kartierung zu ermitteln. Diese festgestellte Revierdichte wurde auf den Habitatverlust (durch Meideverhalten) an der neuen Trassenführung im Bereich der Umfahrungen angewendet.

Das Rebhuhn wurde aufgrund der Kartierungsergebnisse und der Habitatausstattung als vorkommend für alle Bereiche mit entsprechenden Habitaten gewertet. Da sich aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Heranziehung von Maßnahmen (VA2) keine Beeinträchtigung des Rebhuhns ableiten lässt, ist eine Ermittlung der genauen Anzahl an Revieren des Rebhuhns im Untersuchungsraum nicht erforderlich.

Der Kiebitz wurde auf der Probefläche 10, die Teile der Umfahrung Riedlingen mit abdeckt, nicht festgestellt. Auch für die angesprochenen restlichen Bereiche der Umfahrung bestehen aufgrund der Habitatausstattung, dem Vorhandensein von Störkulissen (Siedlungsränder), der Datenrecherche und dem lokalen Wissen der Kartierer über die Probefläche hinaus keine Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitzes.

Der Landesnaturschutzverband (5\_13) bemängelt, im Gegensatz zu den faunistischen Untersuchungen seien die in der Vielzahl der beteiligten Biotope vorhandenen seltenen und ge-

geschützten Pflanzenarten nicht ausreichend dokumentiert, sondern eher allgemein abgearbeitet worden. Die Biotope seien als Basis der dortigen Lebensgemeinschaften in ihrer Funktion zu erhalten, und es dürfe keine Geringschätzung der Wertigkeit der dortigen Flora interpretierbar sein. Die Wiederherstellbarkeit der Funktion beschädigter Biotope könne angesichts dessen nicht als gesichert vorausgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf geantwortet, im Rahmen der unterschiedlichen Fachgutachten (Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), LBP, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung) seien die planungsrelevanten und geschützten Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten einschließlich Lebensraumtyp beachtet und hierfür auch spezielle Artkartierungen durchgeführt worden. Für die UVS und den LBP sei eine flächige Biotoptypenkartierung inklusive Ausweisung der Lebensraumtypen im geplanten Trassenbereich durchgeführt worden.

Potenzielle Standorte der planungsrelevanten Pflanzenarten Frauenschuh und Dicke Trespe sowie das Vorkommen spezieller Futterpflanzen (Thymian und Dost) seien in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Erfassungen für Frauenschuh, Thymian und Dost sowie weiterer planungsrelevanter Orchideenarten seien durchgeführt worden. Im Nachgang hat die Vorhabenträgerin Zusammenfassungen der Artkartierung für die Dicke Trespe und Orchideen, beide Stand 21.09.2017, vorgelegt.

Mangels konkreter Hinweise auf (weitere) Vorkommen der genannten Arten hält die Planfeststellungsbehörde die erhobenen Daten für belastbar und das Vorgehen für geeignet, um eine den artenschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen genügende Planung zu gewährleisten. Es ist der Vorhabenträgerin nicht zumutbar, weitere Erhebungen (Kartierungen) aufzuerlegen, von denen ein relevanter Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten ist, und die daher auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Ableitung weiterer Schutzmaßnahmen führen würden. Insbesondere die Vermeidungsmaßnahme VA2 gewährleistet, dass im Wirkungsbereich der baubedingten Störungen keine Beeinträchtigungen der genannten Arten erfolgen. Die Anwendung der Maßnahme im Bereich aller artspezifisch geeigneter Habitate führt zu einer „worst case“-Betrachtung, bei der es keine Rolle spielt, ob sich ein Brutpaar oder mehrere im Wirkungsbereich befinden.

Des Weiteren bemängelt die Untere Naturschutzbehörde (5\_2), der Bestand der Grauammer im Donautal zwischen Waldhausen und Herberlingen sei nicht flächendeckend untersucht worden. Die Vorhabenträgerin geht insoweit davon aus, dass aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche der Grauammer, die sich in den Standorten der Vorkommen widerspiegeln, ein Vorkommen in den Bereichen des Wirkraums der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme auszuschließen sei, da die Vorkommen in naturschutzfachlich hochwertigen Habitaten zu finden sind, während die Eingriffsbereiche im Rahmen der Eingriffsminimierung generell in Bereiche mit verminderter Habitatqualität gelegt wurden. Eine Kartierung lehnt die Vorhabenträgerin daher ab.

Die Planfeststellungsbehörde hält dies nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde für plausibel und eine weitere Kartierung nicht für geboten.

### 9.3.1.2 Landschaftsbild

Ein allgemein anerkanntes oder eingeführtes Modell zur Bewertung des Landschaftsbilds gibt es nicht. Die Vorhabenträgerin hat daher die Methodik zur Bewertung des Landschaftsbildes mit der Höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde für das vorliegende Vorhaben eingehend abgestimmt. Die Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität wurden nach dem Modell von „Roser“ bewertet (UVS, S. 157 ff.). Die rechnerischen Werte nach der 10-stufigen Skala von Roser wurden auf eine 3-stufige Bewertung modifiziert (Bewertung der Landschaftsbildqualität gering – Roser Wert 0-3, mittel – Roser Wert 4 bis 5, hoch/sehr hoch – Roser Wert 6 bis 10).

Einwände gegen die Vorgehensweise wurden keine erhoben. Das Vorgehen ist geeignet, um die Landschaft und die Wirkungen des Vorhabens auf die Landschaft angemessen zu beurteilen.

### 9.3.2 Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann.

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

- V1: Beschränkung der Bauflächen zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände /Bodenstandorte
- V2: Schutz von Bodenstandorten durch Baggermatten
- V3: Besondere Maßnahmen zum Schutz Magerer Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- V4: Besondere Maßnahmen zum Schutz der Waldameise
- V5: Besondere Maßnahmen zum Schutz besonders geschützter Amphibien
- V6: Besondere Maßnahmen zum Schutz der Orchideen
- V7: Besondere Maßnahmen zum Schutz der Kernzone Biosphärengebiet
- V8: Ökologisches Trassenmanagement in Waldbereichen
- V9: Ökologische Baubegleitung

Darüber hinaus enthält die Planung speziell artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen:

- VA 1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen
- VA 2 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- VA 3 Vermeidung der Beeinträchtigung xylobionter Käfer

- VA 4 (CEF) Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten
- VA 5 (CEF) Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
- VA 6 Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen
- VA 7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung
- VA 8 (CEF) Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
- VA 9 (CEF) Vermeidung der Beeinträchtigung der Reptilien
- VA 10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten auf Bestandsmasten
- VA 11 Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers

Die Beschreibung im Einzelnen kann den Maßnahmeblättern des LBPs entnommen werden (Planfeststellungsunterlage 12.2.1 S. 104 ff.). Die Darstellung erfolgt in den LBP-Maßnahmeplänen (Planfeststellungsunterlagen 12.2.3.2).

### **9.3.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG**

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, ‚Boden‘ und ‚Landschaftsbild‘. Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

### **9.3.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe**

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkungen nicht möglich ist, hat der Verursacher diese vorrangig real zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme geachtet. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wurde eine Ersatzmaßnahme vorgesehen:

Der Eingriffskompensation dienen Maßnahmen zur Wiederherstellung (W):

- W1: Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- W2: Wiederherstellung von Kalk-Magerrasen (LRT 6210) und Wacholderheiden (LRT 5130)
- W3: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Gehölzbiotopen
- W4: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Rieden
- W5: Entsiegelung und Begrünung im Bereich der Rückbaumasten

sowie folgende weitere Ausgleichsmaßnahmen:

- M1.1 (CEF): Optimierung von Habitaten für die Feldlerche - Anlage von Buntbrache mit Schwarzbrachestreifen auf Ackerflächen (TNL 2016)
- M2: Pflanzung von Gehölzbiotopen im Bereich der Rückbaumasten
- M3: Mastfußbiotope mit Wildobst
- M4: Mastfußbiotope mit Feldhecken
- M5: Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese.

Die Höhere Naturschutzbehörde stimmt dem Maßnahmenkonzept insgesamt zu (5\_6(2)). Im Zuge des Anhörungsverfahrens geäußerte Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Biberach insbesondere zu den Arten Feldlerche (Maßnahmen M1.1 CEF und M1.2 CEF) und Grauammer hat die Vorhabenträgerin durch Zusagen und eine bereits umgesetzte Anpassung ihrer Planung, zu welcher die Träger öffentlicher Belange ergänzend angehört wurden, ausgeräumt.

Ausgetauscht wurden die CEF-Flächen für die Feldlerche auf Grünland im Bereich der Umfahrung Riedlingen und im Bereich der Umfahrung zum Denkmalteilerhalt beim Albgut Lindenhof jeweils zugunsten von CEF-Flächen in Ackerland, wodurch die ursprünglich geplante Maßnahme M1.2 (CEF): Optimierung von Habitaten für die Feldlerche – Grünlandextensivierung (TNL 2016) entfallen ist.

Insgesamt können durch die vorgesehenen Maßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ und ‚Boden‘ vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist aufgrund der Masthöhen nicht kompensierbar.

Nach dem für das vorliegende Vorhaben entwickelten Bewertungsmodell liegt fast die Hälfte der Trasse in der Bewertungsstufe 3 "hoch bis sehr hoch", nur geringe Streckenabschnitte können der Wertstufe „1“ – geringe Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Der gemittelte Wert (2,35) zeigt, dass bezogen auf die gesamte Trasse von einer deutlich überdurchschnittlichen Wertigkeit und insgesamt hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen ist. Zugleich liegt die Trasse zu zwei Dritteln innerhalb sich überschneidender Schutzgebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

### **9.3.5 Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG**

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Vorliegend ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht (vollständig) kompensierbar. Dies führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen, wobei diese Abwägung letztlich in die fachplanerische Abwägung integriert ist.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange dem Interesse an einer vollständigen Kompensation der Eingriffswirkungen im Schutzgut Landschaft, die sich aus dem Neubau der Leitungsanlage ergeben, vorgehen. Gegenüber dem energiewirtschaftlichen Erfordernis, die Übertragungskapazität zu erhöhen, um die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom sicherzustellen, ist das Interesse an einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild nachrangig. Ein Transport leitungsgebundener Energie ist generell nicht ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild realisierbar; insofern wurde hier bereits die verträglichste Variante gewählt. Die Belastung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung vergleichsweise gering. Überwiegend werden die neuen Masten im bereits bestehenden Trassenraum errichtet oder rücken von diesem nur unwesentlich ab. Der Eingriff kann somit zugelassen werden.

### **9.3.6 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung**

Für den Fall, dass ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 15 Abs. 7 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere [...] 2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Da die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung, AAVO, vom 01.12.1977) anzuwenden. Danach ist eine als Ausgleichsabgabe bezeichnete Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds zu leisten.

### 9.3.6.1 Höhe der Ausgleichsabgabe

Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen sind vorliegend nicht ermittelbar, da eine Realkompensation der gegebenen Eingriffe in das Landschaftsbild bei Masthöhen von bis über 70 m nicht möglich ist. Somit ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile zu ermitteln.

Gemäß § 2 AAVO wird die Ausgleichsabgabe nach der Fläche bemessen. Wo eine Entnahme stattfindet, wird die Ausgleichsabgabe nach der Menge des entnommenen Materials und bei selbständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemessen. Bei der Festsetzung nach der Fläche gilt ein Rahmensatz von 1,00 bis 5,00 Euro/m<sup>2</sup>, bei der Festsetzung nach der Entnahme von 0,25 bis 0,80 Euro/m<sup>3</sup> und bei der Festsetzung nach den Baukosten von 1,0 bis 5,0%.

Die Planfeststellungsbehörde hält vorliegend eine Bemessung nach den Baukosten für angemessen. Eine Festsetzung nach der Fläche oder nach dem entnommenen Material wird dem Wesen des Eingriffs in der Wirkung auf das Landschaftsbild nicht gerecht. Hingegen ist die Leitungsanlage aufgrund der Masten vergleichbar mit den in § 2 Abs. 1 S. 2 AAVO genannten „selbständigen Turmbauten“. Dem Umstand, dass die Gesamtanlage mit ihrer Kombination aus Masten und Beseilung darüber hinaus auch einen Flächenbezug aufweist, der sich in der Überspannung von Flächen und der weithin sichtbaren technischen Überformung der Landschaft ausdrückt, kann bei der Ermittlung der Vorbelastung und bei der Bemessung der genauen Höhe innerhalb des Rahmensatzes Rechnung getragen werden.

Die Investitionskosten betragen nach Angaben der Vorhabenträgerin insgesamt rund 85.000.000 Euro. Davon entfallen 7 Millionen Euro auf die Demontage der Bestandsleitung. Diese Kosten sind nicht in Ansatz zu bringen. Des Weiteren haben die Vorhabenträgerin wie auch die Höhere Naturschutzbehörde den Ansatz verfolgt, die Gesamtkosten um den Anteil zu mindern, der die Vorbelastung abbildet, da es sich um einen Ersatzneubau handelt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise im Ergebnis für geeignet zur Ermittlung der maßgeblichen Baukosten. Zwar findet damit bereits eine Eingriffsbewertung im Sinne von § 3 der AAVO statt. Allerdings setzt auch § 2 AAVO für die Ermittlung des Gebührenrahmens eine wertende Betrachtungsweise voraus, indem auf das „Wesen des Eingriffs“ abgestellt wird. Die Kombination beider Aspekte (Investitionssumme und Wesen des Eingriffs) ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt. Ob insoweit der gesamte Neubau als Eingriff in das Landschaftsbild gewertet wird, der durch den Rückbau der Bestandsleitung teilweise kompensiert wird, oder ob lediglich die aufgrund der Masterhöhung und dickeren Beseilung abzüglich der wegfallenden Masten eintretende stärkere technische Überformung der Landschaft als Eingriff gewertet wird (so die Vorhabenträgerin, vgl. Planfeststellungsunterlage 12.2.1 Textteil LBP, Tabelle S. 52), ist nicht relevant. Beide Betrachtungsweisen führen dazu, dass der Berechnung der Ausgleichsabgabe lediglich die nicht kompensierbare Mehrbelastung des Landschaftsbildes zugrunde gelegt wird.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit eine zusätzliche Belastung von 20 % ermittelt (LBP Planfeststellungsunterlage 12.2.1 S. 52). Die Höhere Naturschutzbehörde schlägt den Ansatz von 22 % vor.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass trotz Reduzierung der Gesamtanzahl an Masten durch die Masterrhöhung ein erheblicher neuer Eingriff in das Landschaftsbild verbleibt, der rund 22 % der Gesamtbelastung beträgt.

Dem liegt die Berechnung der Vorhabenträgerin zur technischen Überformung zugrunde, die mit 17 % anzusetzen ist (vgl. LBP Planfeststellungsunterlage 12.2.1, S. 52). Dieser Ansatz bilanziert allerdings nur die Erhöhung der Masten und Leiterseile mit den wegfallenden Masten. Darüber hinaus in Ansatz zu bringen sind, so auch die Auffassung der Vorhabenträgerin, die kleinräumigen Umfahrungen. Hier sind die neuen Blickbeziehungen/Strukturstörungen im Bereich der Umfahrung „Teilerhalt Albgut Lindenhof“ zu nennen sowie die stärker verwinkelte, unruhigere Leitungsführung im Bereich der Umfahrung Riedlingen. Darüber hinaus teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde, dass auch die Erhöhung der Gesamtanlage als eigenständiger Aspekt sowie die – wenn auch mit unter 1,5 % geringfügige - Zunahme der überspannten Fläche zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis erscheint damit ein Ansatz von 22 % der Investitionskosten als angemessen.

Vorliegend belaufen sich die Investitionskosten (ohne Demontagekosten) nach Angaben der Vorhabenträgerin auf 78 Millionen Euro. 22 % hiervon sind 17,16 Millionen Euro. Daraus ergibt sich beim Ansatz von 1 % - 5 % (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO) ein Rahmen von 171.600 bis 858.000 Euro.

#### Erhöhung des Rahmensatzes nach § 4 Abs. 1 AAVO:

Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen, insbesondere in geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope und Feuchtgebiete, in die Ufervegetation oder in Erholungsschutzstreifen an Gewässern, können gemäß § 4 Abs. 1 AAVO die Rahmensätze bis zum zweifachen erhöht werden.

Insgesamt liegen über zwei Drittel (ca. 43 km) der geplanten Leitungstrasse innerhalb von Schutzgebieten mit einer hohen Relevanz für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Naturpark Obere Donau, Landschaftsschutzgebiete, Erholungswälder). Die Planfeststellungsbehörde erhöht daher den Rahmensatz anteilig zu dem Verhältnis der besonders schützenswerten Bereiche um zwei Drittel (aufgerundet auf 0,7 und 3,4 %). Dadurch ergibt sich ein Rahmensatz von **1,7 % bis 8,4 %**.

22 % von 78 Mio. = 17,16 Mio. Euro, hiervon 1,7 % bis 8,4 % = **291.720 € bis 1.441.440 €**

#### Bemessung der Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes, § 3 AAVO

Gemäß § 3 AAVO bemisst sich die Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb der Rahmensätze nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

### Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs

Die Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs richtet sich nach dem Zeitraum der Beeinträchtigung, dem Grad der Bodenversiegelung, dem Grad der Landschaftszerschneidung, der Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird, den Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen, und der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Vorliegend ist erhöhend zu berücksichtigen, dass bei einer Freileitung von einer Betriebsdauer von 80 Jahren und mehr ausgegangen werden muss, mithin ein als dauerhaft zu bezeichnender Eingriff vorliegt. Betrachtet man für die Bemessung des Eingriffs in das – hier allein betroffene - Schutzgut Landschaftsbild und Erholung dessen Komponenten Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft, ist festzustellen, dass durch die bestehende Leitung ein Maßstabsverlust bereits vorhanden ist. Durch geeignete Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Gehölzrodungen in Bezug auf die Vielfalt der Landschaft ausgeschlossen werden. Hingegen werden die Eigenart und Schönheit der Landschaft durch die technische Überformung deutlich gestört. Dabei ist der Grad der Landschaftszerschneidung hoch anzusetzen, zumal ein Abschnitt von über 60 km zu betrachten und die Leitungsanlage über weite Distanzen hin sichtbar ist, so dass durch die Beeinträchtigung von Blickachsen weitreichende Strukturstörungen entstehen. Die Bodenversiegelung ist dabei allerdings gering, und es verbleiben über die Beeinträchtigung von Eigenart und Schönheit der Landschaft hinaus keine weiteren erheblichen Belastungen des Naturhaushalts. Daraus ergibt sich nach Dauer und Schwere ein in der Mitte des Rahmensatzes anzusiedelnder Eingriff.

### Wert oder Vorteil für den Verursacher

Die Beurteilung des Wertes oder des Vorteils für den Verursacher richtet sich bei Hoch- und Tiefbauten nach dem durch das Vorhaben zu erwartenden Umsatz oder Ertrag.

Die Amprion GmbH erfüllt als Übertragungsnetzbetreiberin ihre Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG. Demnach ist das Netz bedarfsgerecht zu verstärken. Der Bedarf für den Ausbau des konkreten Vorhabens ergibt sich aus Nr. 24 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e EnWG. Die geplante Leitung dient der Versorgung der Bürger mit elektrischer Energie und damit dem Wohl der Allgemeinheit. In wirtschaftlicher Hinsicht profitiert die Amprion GmbH im Rahmen der regulatorischen Vorgaben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten dieses Projektes über die Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt und somit von allen Bürgern getragen werden.

### Wirtschaftliche Zumutbarkeit

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit richtet sich nach den Standortbedingungen des Vorhabens, der allgemeinen Markt- und Wettbewerbslage des betreffenden Wirtschaftszweigs und den zusätzlichen standortbedingten Belastungen des Vorhabens durch besondere Auflagen des Umweltschutzes. Vorliegen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Netz-

ausbau um einen regulierten Bereich handelt. Sämtliche Investitionen müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Eine wirtschaftliche Zumutbarkeit ist insoweit zwar gegeben, jedoch ist auch hier die Umlage der Kosten auf die Allgemeinheit zu bedenken.

Insgesamt sind die Kriterien Wert/Vorteil für den Verursacher und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorliegend als neutral anzusetzen. Bewertung von Dauer und Schwere des Eingriffs haben eine mittlere Wertigkeit ergeben, so dass die Planfeststellungsbehörde nach alledem davon ausgeht, dass innerhalb des Rahmens von 1,7 – 8,4 % die Mitte zu wählen ist, also ein Anteil von 5,05 %. Insgesamt ergibt sich damit eine festzusetzende Ersatzzahlung in Höhe von 866.580 Euro.

Der Betrag wird mit Baubeginn zur Zahlung fällig, § 6 AAVO. Die Planfeststellungsbehörde hält es für angemessen, insoweit auf den Beginn des Anlagenbaus abzustellen. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde diesen Zeitpunkt anzuzeigen (Aufgabe A 2.1.2).

### **9.3.6.2 Verwendung der Ausgleichsabgabe, § 4a AAVO**

Die Ausgleichsabgabe ist nach § 4a AAVO zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die dem Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturschutzhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

Hierzu teilt die Stiftung Naturschutzfonds der Höheren Naturschutzbehörde mit, welche Beträge je Kreis zur Verfügung stehen. Die Höhere Naturschutzbehörde fordert die Kommunen auf, Projekte einzureichen und die Gelder abzurufen. Somit ist gewährleistet, dass die Gelder auch dem vom Vorhaben betroffenen Raum zugute kommen.

Wählt man eine Aufteilung der Summe gemäß der Streckenlänge je Landkreis (Landkreis Reutlingen ca. 45 km, Biberach ca. 13 km und Sigmaringen ca. 3 km), verteilt sich der Betrag anteilig wie folgt:

- Landkreis Reutlingen: 639.280 €
- Landkreis Biberach: 184,681 €
- Landkreis Sigmaringen: 42.619 €

### **9.3.7 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, Verhältnismäßigkeit**

Das Kompensationskonzept trägt dem Gebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, Rechnung, indem landwirtschaftliche Nutzflächen nur in geringem Umfang beansprucht und produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen werden. Die Abteilung Landwirtschaft am Regierungspräsidium Tübingen hat dies ausdrücklich bestätigt (4\_6); die Unteren Landwirtschaftsbehörden haben keine Einwände erhoben (5\_2, 5\_19, 5\_23).

Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Zugriff auf privates Grundeigentum ist im festgestellten Umfang erforderlich, da die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption nicht an anderer Stelle

mit vergleichbarem Erfolg durchgeführt werden können. Private Einwände gegen die Inanspruchnahme von Flächen für Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden nicht erhoben.

### **9.3.8 Unterhaltungspflicht und rechtliche Sicherung**

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

#### **9.3.8.1 Wiederherstellungsmaßnahmen W1 bis W5**

In Bezug auf die Wiederherstellungsmaßnahmen W1 bis W5 ist eine zusätzliche rechtliche Sicherung nicht erforderlich, da diese Maßnahmen von der vorübergehenden Inanspruchnahme gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis umfasst sind. Die vorübergehende Inanspruchnahme endet mit der endgültigen Wiederherstellung des Ausgangszustands.

Folgende Maßnahmen sind insoweit erforderlich:

##### **W1 Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)**

Das Zielbiotop wird voraussichtlich nach 6 Jahren erreicht. Nach Ansaat darf die Fläche drei Jahre lang nicht gedüngt werden (Ausnahme Erhaltungsdüngung bei Nährstoffungleichgewicht). Es sind regelmäßige Schröpfschnitte bei einer Höhe von ca. 15 cm auf ca. 10 cm mit Abräumen erforderlich (bei geringer Menge kann das Mähgut auf der Fläche verbleiben). Anschließend erfolgt eine dem Standort angepasste Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd/Jahr und einer Düngung alle zwei Jahre.

##### **W2: Wiederherstellung von Kalk-Magerrasen (LRT 6210) und Wacholderheiden (LRT 5130)**

Die Planung geht davon aus, das Zielbiotop werde nach drei Jahre erreicht. Aufgrund fachlicher Einwände hat die Vorhabenträgerin zugesagt, für Maßnahme W2 eine Zwischenabnahme des Entwicklungszustandes nach zweijähriger Entwicklungspflege vorzusehen und im Benehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde die weitere Dauer der Entwicklungspflege zur Zielerreichung festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklungspflege bis zu sechs Jahre dauern kann (Zusage bei 5\_6(2)). Eine Düngung der Flächen erfolgt nicht. Es erfolgt in den ersten drei Jahren falls notwendig eine einschürige Mahd Ende Juni (sind Orchideen-Bestände vorhanden Ende Juli). Ansonsten kann die ursprüngliche Bewirtschaftungsform wieder aufgenommen werden.

Entgegen der Festlegung im Maßnahmenblatt handelt es sich auch bei Maßnahme W2 um eine nur vorübergehende Inanspruchnahme bis zur Erreichung des Zielzustands.

Die UNB im Landratsamt Reutlingen (5\_19) weist darauf hin, dass auf mehreren der betroffenen Kalkmagerrasen und Wacholderheiden die Bewirtschaftung über die Landschaftspflege-

richtlinie gefördert wird. Infolge des Eingriffs müssten Teilflächen zunächst aus der Förderung herausgenommen werden. Eine Abstimmung mit den betroffenen Bewirtschaftern habe bis Ende April vor Beginn des Eingriffs zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass keine förderrechtlichen Probleme für die Bewirtschafter auftreten. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen.

### **W3: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Gehölzbiotopen**

Das Zielbiotop wird nach drei Jahren erreicht. Es folgt eine einjährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Die Pflanzung der Feldhecke ist gemäß DIN 18916 durchzuführen.

### **W4: Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Rieden**

Das Zielbiotop wird voraussichtlich nach einem Jahr erreicht. Die Untere Naturschutzbehörde im Kreis Reutlingen (5\_19) meint, für Maßnahme W4 (Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Rieden) sollte ein regelmäßiges Monitoring vorgegeben werden und die Ergebnisse/Zielerreichung in einem Bericht dargestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine Zwischenabnahme nach einer Vegetationsperiode vorzusehen und dann im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit eines Monitorings anhand des Entwicklungszustandes festzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin zur Herstellung des Ausgangszustands verpflichtet ist. Eine darüber hinausgehende Erhaltungspflicht trifft sie nicht. Sollte sich nach einer Vegetationsperiode herausstellen, dass der Zielzustand nicht erreicht ist, sind die weiteren Maßnahmen zu dessen Erreichen festzulegen.

### **W5: Entsiegelung und Begrünung im Bereich der Rückbaumasten**

Die Standorte der Rückbaumaste werden entsiegelt (Rückbau der Fundamente bis in eine Tiefe von ca. 1,5 m). Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Standorte mit anfallendem Oberboden (von Neubaumasten aus der näheren Umgebung) fachgerecht verfüllt und gemäß der angrenzenden Nutzung in Absprache mit dem Grundstückseigentümer wiederhergestellt. Sind Ansaaten oder Gehölzpflanzungen vorgesehen ist autochthones Saatgut bzw. Pflanzmaterial zu verwenden. Je nach Zielbiototyp variiert die Dauer der Herstellungspflege.

Die Untere Naturschutzbehörde im Kreis Reutlingen (5\_19) schlägt vor, die Unterhaltungszeiträume bei den Wiederherstellungsmaßnahmen flexibel zu handhaben, da nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden könne, wann der Ausgangszustand wieder hergestellt sein wird. Wenn bei den Wiederherstellungsmaßnahmen geschützter Biotope und FFH-Mähwiesen nach den prognostizierten Zeiträumen der jeweilige Ausgangszustand nicht erreicht wird, ist der Unterhaltungszeitraum daher auf den jeweils tatsächlich benötigten Zeitraum bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustands zu erweitern. Falls notwendig müssen in dieser Zeit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, damit sich die Flächen in die gewünschte Richtung entwickeln. Der Forderung wird von Seiten der Vorhabenträgerin zugestimmt. Für die Maßnahmen ist eine Zwischenabnahme des Entwicklungszustandes vorzusehen. Im Benehmen mit der UNB sind die weitere Pflege und die Dauer bis zur Zielerreichung festzulegen.

Auch der LNV (5\_13) hält eine Modifikation für erforderlich. Er schlägt vor, zur Wiederherstellung von Biotopen die Dauer der Entwicklungspflegejahre in Benehmen mit der UNB gegebenenfalls zu verlängern, was durch die Zusage gewährleistet wird.

### **9.3.8.2 Weitere Kompensationsmaßnahmen**

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten, da nur so eine Kompensation für die vorhabenbedingt beeinträchtigten Funktionen erreicht werden kann:

- M1.1 (CEF) Optimierung von Habitaten für die Feldlerche
- M2: Pflanzung von Gehölzbiotopen im Bereich der Rückbaumasten
- M3: Mastfußbiotop mit Wildobst
- M4: Mastfußbiotop mit Feldhecken
- M5: Entwicklung einer Mageren Flachland-Mähwiese.

Vorgaben zu Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie zur dauerhaften Unterhaltungspflege finden sich in den Maßnahmenblättern. Zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde für alle Flurstücke, auf denen die Maßnahmen M1.1 (CEF) M2, M3, M4 und M5 durchgeführt werden, Nachweise über die dauerhafte dingliche Sicherung vorzulegen. Um die Durchsetzung gegebenenfalls auch gegenüber Rechtsnachfolgern zu gewährleisten, hält die Planfeststellungsbehörde am Erfordernis einer dinglichen Sicherung fest. Dies gilt auch, falls Maßnahme M1.1 CEF rotierend auf verschiedenen Flächen durchgeführt werden sollte.

Da es sich um dauerhaft zu erhaltende Maßnahmen handelt, ist auch eine zeitliche Beschränkung der Sicherung nicht vorzusehen. Sollte sich nach einem gewissen Zeitablauf aus Gründen, die nicht von der Vorhabenträgerin zu vertreten sind, die weitere Unterhaltung einer Maßnahme aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als zielführend erweisen, ist eine Änderung des Konzepts bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

### **9.3.9 Kompensationsverzeichnis**

Der Vorhabenträgerin als Verursacherin der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO vom 17.02.2011, GBl. S. 79) auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen (Nebenbestimmung A 5.1.3).

### **9.3.10 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde**

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde vorliegend für erforderlich, der Vorhabenträgerin folgende Berichtspflichten aufzuerlegen (A 5.1.4):

Die Vorhabenträgerin informiert die Planfeststellungsbehörde über die Einsetzung der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung mit Kontaktdaten.

Die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung berichten der Planfeststellungsbehörde in geeigneten Abständen über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VA1 bis VA11 und V1 bis V8.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat insoweit gefordert, die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung (V 9) im Zusammenhang mit den durchzuführenden Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen halbjährlich in einem Bericht zu dokumentieren und diesen Bericht der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln, was die Vorhabenträgerin zugesagt hat. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage nicht als Bestandteil der Planung in den Beschluss auf, sondern weist zum einen auf ihre Kontrollzuständigkeit hin. Zum anderen ist ein angemessenes Berichtskonzept im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellen. Eine starre halbjährliche Berichtspflicht erscheint nicht als erforderlich. Die Berichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für die Maßnahme V8 (ökologisches Trassenmanagement) sieht die Vorhabenträgerin eine Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit den unteren Naturschutzbehörden vor und hat im Anhörungsverfahren darüber hinaus eine Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden zugesagt. Im Zuge dessen sind auch geeignete Zeiträume für die Berichte über Maßnahme V8 an die Planfeststellungsbehörde festzulegen.

Bei den Maßnahmen zur Wiederherstellung W1 bis W5 ist zwei Jahre nach Beginn der Maßnahme ein Zwischenbericht vorzulegen. Des Weiteren ist die Herstellung des Zielzustands der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

Bei den Kompensationsmaßnahmen ist die erstmalige Herstellung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Über die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen ist in geeigneten Abständen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Geeignete Berichtszeiträume sind in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde (Maßnahme M1.1) bzw. mit den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (M2 bis M5) im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

### **9.3.11 Ergebnis**

Die mit dem Vorhaben verbundenen nicht vermeidbaren Eingriffe in alle Schutzgüter bis auf das Landschaftsbild sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die auferlegten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Der nicht kompensierbare Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kann aufgrund überwiegender anderer öffentlicher Belange zugelassen werden. Eine Ausgleichsabgabe in angemessener Höhe wird festgesetzt.

## **9.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte**

### **9.4.1 Natura 2000-Gebiete**

Aufgrund der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Vorhabenträgerin (Planfeststellungsunterlage 12.4.1) steht fest, dass das betrachtete Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für die untersuchten Natura 2000-Gebiete ist. Soweit die Naturschutzbehörden (5\_2 und 5\_19) weitere Ausführungen gefordert haben, wurden diese ergänzt. Damit wurden die Auswirkungen auf alle tangierten Gebiete hinreichend untersucht. Da das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es zulässig, § 34 Abs. 2 BNatSchG.

### **9.4.2 Naturpark Obere Donau**

Die Leitungstrasse verläuft im Landkreis Sigmaringen auf einer Länge von 2,7 km im Naturpark. Es befinden sich neun Bestandsmaste innerhalb der Gebietsgrenze. In der Planung reduziert sich die Zahl der Maste auf acht. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) im Schutzgebiet beträgt rund 225 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 1.152 m<sup>2</sup> in der Planung. Der Schutzstreifen verkleinert sich geringfügig um 0,11 ha. Bauzeitlich werden Flächen von insgesamt 6,67 ha in Anspruch genommen, der Anteil an Gehölzflächen liegt dabei bei ca. 0,12 ha. Schutzzweck des Naturparks Obere Donau ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft. Geschützt sind insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der unterschiedlichen Naturräume sowie die vielfältigen Lebensräume mit ihrer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Handlungen, die den Schutzzwecken widersprechen können, sind erlaubnispflichtig. Einer Erlaubnis bedarf laut Naturpark-Verordnung u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen sowie das Verlegen oder die Veränderung von oberirdischen Leitungen aller Art. Der Erlaubnis bedarf des Weiteren die Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von prägenden Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölze, freistehende Bäume oder Baumgruppen, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken und Verbuschungen. Die Rodung von Gehölzen innerhalb des Naturparks ist auf max. 0,12 ha begrenzt. Die Gehölze werden nach Bauende nachgepflanzt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturparks ist dadurch nicht zu erwarten. Die Leitungstrasse führt zu Eingriffen in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Naturparks. Eine Realkompensation dieser Eingriffe ist nicht möglich, weshalb hierfür die Ausgleichsabgabe festgesetzt wird. Die Erlaubnis nach § 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Naturpark „Obere Donau“ vom 14.06.2005 kann daher mit diesem Beschluss erteilt werden.

### **9.4.3 Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Die Leitungstrasse verläuft auf einer Länge von ca. 36 km innerhalb des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Dabei quert sie eine Kernzone, mehrere Pflegezonen und eine Entwicklungszone des Biosphärengebiets. Nach der Definition von § 25 BNatSchG sind Biosphärenreservate großräumige und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete, die der

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer vielfältigen Kulturlandschaft, der Arten- und Biotopvielfalt und wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Pflanzen- und Tierarten dienen sollen. Dem Neubau von Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Versorgungsanlagen) innerhalb der Pflege- und Entwicklungszonen steht nach der Verordnung des Biosphärengebiets nichts entgegen. Die Betrachtung beschränkt sich daher auf die Kernzone des Biosphärengebiets. Sie dient dazu, eine ungestörte, vom Menschen weitgehend unbeeinflusste eigendynamische Entwicklung der Natur zu ermöglichen. Der rechtliche Schutz der Kernzonen unterliegt einem strengen Maßstab, vergleichbar dem eines Naturschutzgebietes oder eines Bannwaldes, und ist durch die Biosphärengebietsverordnung geregelt.

Die Kernzonen bestehen nahezu ausschließlich aus Waldflächen. Innerhalb der Kernzone ist es gemäß der Verordnung des Biosphärengebiets unter anderem verboten, den Wald forstlich zu nutzen oder anderweitig Holz zu entnehmen sowie bauliche Anlagen zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Die Verbote gelten jedoch nicht für eine im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Unterhaltung oder Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Eine weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Natur war und ist im Bereich des Schutzstreifens durch die festgelegte Baum-Endwuchshöhe nicht möglich. Um Kahlschläge im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens zukünftig zu vermeiden, werden auf die Kernzone abgestimmte besondere Maßnahmen zum Schutz der Kernzone Biosphärengebiet festgelegt (vgl. Maßnahme V 7). Auf dieser Grundlage konnte das Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungsbezirks Tübingen hergestellt werden.

Die bestehende Leitungstrasse durchquert die Kernzone Nr. 17 Hochberg-Amseltal auf einer Länge von 350 m, mit einem Maststandort und einer Schutzstreifenfläche von 2,26 ha. Geplant ist der Ersatzneubau mit ebenfalls einem Maststandort (Mast Nr. 80). Künftig wird die Schutzstreifenfläche ca. 1.400 m<sup>2</sup> kleiner ausfallen, jedoch werden, bedingt durch die kleinräumige Umfahrung Fladhof, bisher nicht im Schutzstreifen liegende Waldflächen des Lebensraumtyps Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150) mit einer Größe von 820 m<sup>2</sup> künftig von der Leitung überspannt. Es wird nicht in die Waldfläche eingegriffen, da sich die Bäume im Randbereich außerhalb der spannungsführenden Seile befinden. Sollten zukünftig Arbeiten an einzelnen Bäumen notwendig werden, z. B. aus Gründen der Standsicherheit, muss dies im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt 0,4 ha (ohne Zuwegung). Bei den Flächen handelt es sich um eine Schlagflur. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellfläche) beträgt 25 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 144 m<sup>2</sup> in der Planung. Bezogen auf die Gesamtfläche aller Kernzonen beläuft sich die durch den Maststandort und den Schutzstreifen dauerhaft beanspruchte Fläche auf weniger als 0,1 Prozent.

#### **9.4.4 Landschaftsschutzgebiete**

Die beantragte Trasse quert drei Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Reutlingen.

Die Trasse verläuft auf einer Länge von rund 6,8 km mit 22 Bestandsmasten innerhalb des LSG „Reutlinger und Uracher Alb“. In der Planung reduziert sich die Anzahl der Maststandorte auf 20. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt ca. 13,5 km innerhalb des LSG „Großes Lautertal“. Die Anzahl der geplanten Masten innerhalb der Schutzgebietsgrenze erhöht sich um einen Mast auf 37. Nach den Schutzgebietsverordnungen der LSG „Reutlinger und Uracher Alb“ sowie „Großes Lautertal“ sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Unter Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde stehen u. a. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten, ebenso wie die Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn durch entsprechende Auflagen verhindert wird, dass negative Wirkungen für das Schutzgebiet eintreten.

Die Leitung verläuft auf knapp 300 m im LSG „Sommerschafweide in Buchhausen“. Es befindet sich ein geplanter Mast innerhalb des LSG. Im Bestand befindet sich kein Mast. Nach der Schutzgebietsverordnung des LSG „Sommerschafweide in Buchhausen“ sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sowie die Anlage von Bauwerken aller Art.

Die Neuerrichtung der Leitung steht aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Widerspruch zu den Schutzzwecken der jeweiligen Verordnung. Die Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Ersatzzahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung Baden-Württemberg (AAVO). Die Erlaubnisse nach § 4 der Verordnung des Landratsamtes Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet "Reutlinger/Uracher Alb" vom 09.01.1974 (LUBW Nr. 4.15.135), nach § 4 der Verordnung des Landratsamtes Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet "Großes Lautertal" vom 02.02.1973, geändert durch die Verordnungen des Landratsamtes Reutlingen vom 09.05.1977 und 08.08.1991 (LUBW Nr.4.15.134 Großes Lautertal) und nach § 3 der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung vom 04.06.1955 (LUBW Nr. 4.15.013), welche das Schutzgebiet Sommerschafweide Buchhausen umfasst, können daher erteilt werden.

#### **9.4.5 Naturdenkmale**

Im Landkreis Reutlingen ist das Naturdenkmal Nr. 84150190213 „Lindenallee mit Eschen und Ahorne“ von dem Vorhaben betroffen. Die Bäume stehen entlang der Landesstraße L380 und geben dieser einen landschaftsprägenden Charakter. Als Naturdenkmal sind die Standorte der Bäume mit dem Gesamtumfang ihrer Baumkronen erfasst. Die Allee ist außerdem wegen ihrer Eigenart und Seltenheit, aus landeskundlichen und ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung als Tierbiotop geschützt. Nach der Schutzverordnung des Landratsamtes Reutlingen ist es u. a. verboten, im Naturdenkmal Leitungen zu verlegen oder zu verändern und Bäume zu fällen oder Äste zu entfernen. Von den Vorschriften der Verordnung wird mit diesem Beschluss eine Befreiung erteilt, da es zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation kommt.

Ebenso wie das Landratsamt Reutlingen (5\_19) hat der LNV (5\_13) auf das Naturdenkmal "Orchideenwiese Dicke" (Nr. 22.007) in Sankt Johann Gächingen mit mehreren seltenen und geschützten Pflanzenarten in bedeutenden Beständen hin gewiesen, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt werde (Rückbau Mast 287).

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, das Naturdenkmal ergänzend zu berücksichtigen und im Zuge der Bauausführung die Eingriffe so weit als möglich zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Arbeitsflächen sowie die Zuwegung zur Demontage von Mast Nr. 287 werden frühzeitig durch eine gemeinsame Ortsbegehung festgelegt. Schutzmaßnahmen zur Sicherung von seltenen Pflanzenarten werden dann im Bauablauf berücksichtigt. Die Ökologische Baubegleitung sichert die Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (V 6, W 2) zu. Nach Klärung der tatsächlichen Bauzeit (Beginn und Ende der Baumaßnahme) wird der Pächter informiert, um die bisherige Pflege (Schafbeweidung) fortzuführen. Für die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen einer Arbeitsfläche von maximal 120 m<sup>2</sup> wird nach § 5 der Naturdenkmalverordnung vom 14.10.2014 eine Befreiung nach § 67 BNatSchG mit diesem Beschluss erteilt.

#### **9.4.6 Gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen**

Bau- und anlagebedingt kann es zu Beeinträchtigungen und Vegetationsverlust innerhalb von 27 geschützten Biotopen kommen. Davon sind drei geschützte Biotop gleichzeitig als FFH-Lebensraumtyp Wacholderheide (LRT 5130) und weitere vier geschützte Biotop als FFH-Lebensraumtyp Kalk-Magerrasen (LRT 6210) ausgewiesen. Zusätzlich kann es im Bereich von 14 Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) zu Betroffenheiten kommen (LBP, Planfeststellungsunterlage 12.2.1, S. 20 ff.). Die Einzelheiten sind in der UVS, Planfeststellungsunterlagen 12.1.2.1: Baubedingte Inanspruchnahme von geschützten Biotopen und FFH-Lebensräumen in den drei betroffenen Landkreisen und 12.1.2.2: Anlagenbedingte Inanspruchnahme von geschützten Biotopen und FFH-Lebensräumen in den drei betroffenen Landkreisen dargestellt. Maßnahmen zum Ausgleich der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind in Kapitel 3 im LBP (Planfeststellungsunterlage 12.2.1) festgelegt. Die erforderlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG werden daher mit diesem Beschluss zugelassen.

#### **9.5 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate**

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Vorhabenträgerin (Planfeststellungsunterlage 12.3) hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen<sup>3</sup> im Hinblick auf alle artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt und daher insgesamt in Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen steht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Auswertung des allein im Textteil über 900 Seiten

---

<sup>3</sup> § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continued ecological functionality) der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

umfassenden Fachbeitrags, der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen des behördlichen und privaten Naturschutzes und unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin bereits entsprechend ergänzten Planung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegenstehen.

Soweit die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen rechtliche Würdigungen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bundesnaturschutzgesetzes trifft, ist dies unschädlich. Der Fachbeitrag mit den während des Anhörungsverfahrens erfolgten Ergänzungen der Vorhabenträgerin und den Äußerungen der Fachbehörden enthält alle für eine Beurteilung nach der am 29.09.2017 in Kraft getretenen Fassung des BNatSchG erforderlichen Angaben.

### **9.5.1 Erhebungen und Methodik**

Die Untersuchung beruht auf umfassenden artenschutzfachlichen Erhebungen, bzw. dort, wo solche nicht geboten waren, auf fachlicher Potenzialabschätzung (hierzu bereits oben 9.3.1.1)

Die Höhere Naturschutzbehörde (5\_6(2)) hat bestätigt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der vorgefundenen besonders und streng geschützten Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planfeststellungsunterlage 12.3) nachvollziehbar dargestellt wurden.

### **9.5.2 Grauammer**

Die Untere Naturschutzbehörde im Kreis Biberach (5\_2) weist darauf hin, dass es sich bei der Grauammer im Bereich der extensiven Kräuterwiesen und Buntbrachen (Blühstreifen) bei den Masten 171 und 172 um den letzten Bestand an der Donau in Baden-Württemberg handelt und nur sehr wenige Brutpaare vorhanden sind. Die Empfindlichkeit der lokalen Population sei als äußerst hoch einzustufen. Eine (baubedingte) Störung müsse sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung angepasst und zugesagt, die Bauzeitenbeschränkung VA 2 auf die Grauammer auszuweiten, und zwar für alle Tätigkeiten im Bereich der Maststandorte 171 und 172 sowie deren Zuwegungen. Damit ist gewährleistet, dass im Wirkbereich der baubedingten Störungen von 200 m während des gesamten Brutgeschäftes der Grauammer keine Bautätigkeiten stattfinden. Die Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 22.11.2017 bestätigt, dass ihre Anregungen aufgegriffen wurden und keine Einwendungen mehr gegen das Vorhaben bestehen.

### **9.5.3 Rebhuhn**

CEF-Maßnahmen zugunsten des Rebhuhns sind nicht geplant. Das Rebhuhnvorkommen im Bereich der geplanten Stromtrasse wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VA2 nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen durch die zu betrachtenden Wirkfaktoren kommt (vgl. vertiefte Prüfung im Formblatt, Plan-

feststellungsunterlage 12.3.1, S. 511 ff). Daher sind CEF-Maßnahmen für potenzielle Rebhuhnvorkommen nicht notwendig, auch nicht im Bereich der geplanten Umfahrungen.

#### **9.5.4 Kollisionsrisiko Vögel**

Der BUND Kreisverband Reutlingen (5\_33) bittet um Berücksichtigung der Vogelschlag-Thematik. Die Vorhabenträgerin hat bei der Betrachtung der Wirkfaktoren in den Fachgutachten zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eine vertiefte Relevanzanalyse vorgenommen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich in weiten Teilen um einen Ersatzneubau, bei dem sich hinsichtlich der Thematik „Vogelanflug“ nichts Wesentliches ändert. Die Gefährdung durch Vogelanflug wird in erster Linie durch das Vorhandensein einer Leitung ausgelöst, sowie durch die Konfiguration der Leiterseile, aber nicht durch die Höhe der Leitung. Insgesamt sind daher mögliche Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor vor dem Hintergrund der Vorbelastung als vernachlässigbar einzustufen. Um dies mit Sicherheit zu gewährleisten, wurde im konservativen Ansatz die Vermeidungsmaßnahme VA 7 - Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung – angesetzt. Diese sieht bereits eine wirksame Markierung an den Erdseilen gegen die Kollision mit Vögeln vor. Entlang der Stromtrasse wird in für Vogelschlag sensiblen Bereichen markiert. Als sensibel werden folgende Abschnitte definiert:

- mit (potenziellen) Vorkommen vogelschlagempfindlicher Brutvogelarten (z. B. Uhu, Kiebitz, Weißstorch),
- bei Gewässerquerungen, mit regelmäßigen Vorkommen vogelschlagempfindlicher Brut- und/oder Gastvogelarten,
- mit potenzieller Eignung als Rastgebiet (z. B. Feuchtwiesen, Ackerflächen) und regelmäßigen Vorkommen vogelschlagempfindlicher Gastvogelarten (z. B. Kiebitz, Bekassine),
- sowohl innerhalb als auch in der Nähe von Vogelschutzgebieten mit einem Vorkommen relevanter Arten.

Damit werden ca. 22 km des ca. 61 km langen Vorhabens markiert. Für die nicht als sensibel bewerteten Bereiche lässt sich die Maßnahme aus fachlicher Sicht nicht ableiten. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Markierung der gesamten Leitung nicht für geboten.

#### **9.5.5 Zusammenfassung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Umsetzung aller in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Dieses Ergebnis beruht auf einer detaillierten umfassenden Prognose der zu erwartenden Wirkungen aller mit dem Vorhaben verbundener Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei neuen Erkenntnissen vor Baubeginn eine neue/ergänzende Bewertung vorzunehmen ist.

## 9.6 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Erteilung aller wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Lediglich für eine vorhabenbedingte Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die beim vorliegenden Vorhaben aber nicht zum Tragen kommt.

### 9.6.1 Grundwasser allgemein

Die zur Beurteilung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen erforderlichen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum liegen bislang nicht vor. Es steht jedoch fest, dass bei ungünstigen Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und die Bauweise/Mastgründung so geplant werden kann, so dass nachteilige Wirkungen im Ergebnis sicher auszuschließen sind. Die Vorhabenträgerin hat am 23.10.2017 mitgeteilt, das Baugrundgutachten sei noch in einem frühen Bearbeitungsstand; erst wenige der 181 geplanten Maststandorte seien bislang untersucht worden. Es sei jedoch auszuschließen, dass sich die Notwendigkeit ergebe, Maststandorte zu verschieben. Vielmehr sei es möglich, bei ungünstigen Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Mastbau ausschließen. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen den Unteren Wasserbehörden vorzulegen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen mit den Unteren Wasserbehörden vor Baubeginn abzustimmen (Planfeststellungsunterlage 12.1.1 Textteil UVS S. 145: „Falls das Baugrundgutachten ergibt, dass der Grundwasserspiegel höher als die Baugrubensohle der bestehenden/geplanten Mastfundamente ansteht, werden die Baugruben mit Spundwänden gesichert. Während der an jedem Maststandort nur kurz andauernden Bauzeit muss das Grundwasser ggf. abgepumpt werden und wird entweder im direkten Umfeld versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit den zuständigen unteren Wasserbehörden eingeleitet. Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen unteren Wasserbehörden zur Abstimmung der erforderlichen wasserrechtlichen Anzeigen bzw. Genehmigungsanträge gemäß § 43 WG und/oder §§ 8 und 9 WHG. Um einen Eingriff in das Grundwasser zu vermeiden, sind in den entsprechenden Abschnitten wenn möglich Plattenfundamente vorgesehen.“)

Die Planfeststellungsbehörde hält es für erforderlich, aber auch ausreichend, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, das Baugrundgutachten sowie die mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmten Maßnahmen zum jeweiligen Maststandort spätestens vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vorzulegen. Die Gegebenheiten sind soweit bekannt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass sich kein unüberwindliches Hindernis für die Planung ergibt, und dass die noch zu treffenden Feststellungen den Maststandort nicht gefährden können. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass an einer Vielzahl von Maststandorten aufwändige Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen sind, würde dieser zusätzliche Aufwand weder in finanzieller noch sonstiger Hinsicht das Vorhaben in seiner konkreten Form in Frage stellen. Dem öffentlichen Belang des Grundwasserschutzes kann durch technische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sicher Rechnung getragen werden, so dass

keine nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

### 9.6.2 Wasserschutzgebiete

Im Kreis Reutlingen verläuft die Leitungstrasse auf einer Länge von ca. 1,25 km im WSG Nr. 415029 Judenbrunnen, Zone II B. Drei Bestandsmaste stehen innerhalb der Schutzgebietsgrenze. In der Planung reduziert sich die Anzahl der Maste auf zwei. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) beträgt 75 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 288 m<sup>2</sup> in der Planung. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf rund 2,55 Hektar. Außerdem quert die Leitungstrasse das WSG Nr. 415031 Bodenloser Brunnen, Zone II, auf einer Länge von 385 m, die Anzahl der Maste bleibt in Bestand und Planung mit jeweils zwei gleich. Es erfolgt kein standortgleicher Neubau, somit handelt es sich um neue Inanspruchnahmen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) beträgt 50 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 288 m<sup>2</sup> in der Planung. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf rund 1,13 Hektar.

Im Kreis Biberach ist der Rückbau des Mastes Nr. 415 in der Zone I im WSG Roden beantragt. Außerdem verläuft die Leitungstrasse auf einer Länge von ca. 1,4 km in Zone II dieses Wasserschutzgebiets, fünf Bestandsmaste stehen innerhalb der Schutzgebietsgrenze. In der Planung reduziert sich die Anzahl der Masten auf drei. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) beträgt 125 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 432 m<sup>2</sup> in der Planung. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf rund 2,47 Hektar.

Die Leitungstrasse quert das WSG Nr. 426008 Waldhausen-Zaunwiesen auf einer Länge von 615 m, mit zwei Masten in Bestand und Planung. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellfläche) beträgt 50 m<sup>2</sup> im Bestand und ca. 288 m<sup>2</sup> in der Planung. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf rund 1,55 Hektar.

Darüber hinaus sind in allen Landkreisen Zonen III von Wasserschutzgebieten betroffen, die allerdings keine einschlägigen Verbotstatbestände verwirklichen.

Insgesamt sind innerhalb der Wasserschutzgebiete 69 Maststandorte geplant, dem steht der Rückbau von 84 Bestandsmasten gegenüber. Die Anzahl der innerhalb der Wasserschutzgebiete befindlichen Maststandorte reduziert sich somit um 15 Maste. Ein Rückbaumast (Nr. 415) befindet sich in Zone I des WSG Nr. 426007 Roden (Gemarkung Altheim, Flurstück 1599). Neun Neubaumaste und zwölf Rückbaumaste befinden sich innerhalb der Zone II (engere Schutzzone) der Wasserschutzgebiete. Innerhalb der Zone III der Wasserschutzgebiete befinden sich 60 Neubaumaste und 71 Rückbaumaste.

Die Wasserschutzgebiete WSG Nr. 415029 Judenbrunnen (Zone II B), WSG Nr. 415031 Bodenloser Brunnen (Zone II), WSG Nr. 415013 Sichelbronnäcker (Zone III), WSG Nr. 426007 Roden (Zone I und II) und WSG Nr. 426008 Waldhausen-Zaunwiesen (Zone II) enthalten in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Verbotstatbestände, die bau- oder anlagebedingt erfüllt werden könnten.

In Bezug auf den Rückbaumast 415, der sich in Zone I des WSG Nr. 426007 Roden (Gemar-

kung Altheim, Flurstück 1599) befindet, steht bereits fest, dass die mit dem Rückbau verbundenen Arbeiten einer Befreiung bedürfen, da nach der Schutzgebietsverordnung jegliche Tätigkeiten im Fassungsbereich mit Ausnahme einer forstwirtschaftlichen Nutzung sowie einer Mähnutzung verboten sind. Diese Befreiung kann erteilt werden:

Mast 415 ist mit einem Stufenfundament gegründet. Die Fundamenttiefe beträgt ca. 3,25 m. Vor der Mastdemontage wird der Zaun, der das Flurstück 1599 umgibt, auf einer Länge von ca. 10 m geöffnet. Während der Baumaßnahme wird die Zaunöffnung, wenn keine Bautätigkeit stattfindet, mit einem Bauzaun geschlossen. Von der Zuwegung wird bis zum Maststandort eine temporäre Baustraße (20 m lang, 4,5m breit) mit Fahrbohlen oder Trackwayplatten (Baggermatten) hergestellt. Diese werden auf den Oberboden gelegt. Auf dieser Fläche kommt der Baukran zu stehen, der den gesamten Mast mit einem Hub auf der Arbeitsfläche (Flurstück 1610) ablegt. Die Fläche wird vorab großzügig mit reißfesten Planen abgedeckt, so dass keine Farbabplatzungen (Bleimennige) auf die Ackerfläche gelangen. Der Mast wird dann umgehend mit einem Zangenbagger zerkleinert und in beigestellten Containern verladen und abtransportiert. Dieser Arbeitsgang nimmt in etwa einen Arbeitstag in Anspruch. Im direkten Anschluss daran wird das Stufenfundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,5 m demontiert. Da in dem Fundament kein Bewehrungsseisen eingebaut wurde, werden auch diese Arbeiten in nur maximal zwei Tagen abgeschlossen sein. Das Volumen des abzubrechenden Stufenfundamentes beträgt ca. 6 m<sup>3</sup>.

Im Vorfeld wird an allen Rückbaumasten eine Bodenbeprobung auf Altlasten (Bleimennige) durchgeführt. Sollte das Ergebnis dieser Untersuchungen am Mast 415 zu erhöhten Werten führen, muss ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Es erfolgt der Einbau von gleichwertigem beprobten Boden. Alternativ kann in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Riedlingen) das Fundament auch im Boden verbleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die temporäre Zuwegung zurückgebaut und der Zaun wieder geschlossen.

In Bezug auf die nicht vermeidbare Durchführung von Bautätigkeiten innerhalb der Zone II sieht die Planung Schutzvorkehrungen vor. Die Bautätigkeiten werden auf ein Mindestmaß reduziert. Während des Baus werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Baumaschinen werden nach Feierabend außerhalb des Wasserschutzgebietes abgestellt. Die Wartung von Baumaschinen und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt außerhalb der Wasserschutzgebiete.

Das Vorhaben verwirklicht Verbotstatbestände in vier Wasserschutzgebieten:

- Rechtsverordnung des Landratsamt Reutlingen vom 18.3.1982 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Judenbrunnen“ der Gemeinde Eningen u.A.
- Rechtsverordnung des Landratsamt Reutlingen vom 04.05.1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Bodenloser Brunnen“ des Zweckverbands Lautertal-Wasserversorgungsgruppe.
- Rechtsverordnung des Landratsamt Biberach vom 11.10.1993 zur Festsetzung des

Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Grundwasserfassung „Roden“, Stadt Riedlingen

- Rechtsverordnung des Landratsamt Biberach vom 15.04.1991 zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Waldhausen“ zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Waldhausen-Zaunwiesen der Gemeinde Altheim

Das WSG Sichelbronnäcker im Kreis Reutlingen besteht nicht mehr.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen für die Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erteilt von den Verboten der genannten Schutzgebietsverordnungen.

Die Höhere Boden- und Wasserbehörde (5\_6(1)) hat gefordert, Alternativtrassen zur Umgehung der kritischen Bereiche zu prüfen. Die Planfeststellungsbehörde hält eine isoliert auf den Belang der Wasserschutzgebiete bezogene Prüfung nicht für erforderlich. Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen vor, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers sicher ausschließen (vgl. Kapitel 4.4.5.1 der UVS). Jede Umfahrung wäre mit erheblichen Eingriffen in andere Schutzgüter verbunden.

### **9.6.3 Überschwemmungsgebiete**

Nach § 65 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, insbesondere die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Für diese Gebiete, die als HQ100-Bereich in Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind, werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) besondere Schutzvorschriften formuliert. Unter anderem ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Für den vorliegenden Untersuchungsbereich liegen die Hochwassergefahrenkarten (Stand 24.11.2015) vor.

In Überschwemmungsgebieten soll natürlicher Retentionsraum erhalten und ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt. Es kann eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 3 WHG zugelassen werden, wenn verloren gegangene Retentionsräume im Überschwemmungsgebiet zeit- und volumengleich ausgeglichen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind Überschwemmungsgebiete sowohl im Landkreis Biberach als auch im Landkreis Sigmaringen bauzeitlich und anlagebedingt betroffen. Insgesamt befin-

den sich 15 Rückbaumaste sowie 16 Neubaumaste im Überschwemmungsgebiet (HQ100-Bereich), davon der Großteil im Landkreis Biberach. Durch den Rückbau der 15 Maste im Überschwemmungsgebiet wird Retentionsraum freigesetzt, der einem Verlust von Retentionsraum durch den Neubau von 16 Masten im Überschwemmungsgebiet gegenübersteht. Ein zeitgleicher Ausgleich des verloren gegangenen Retentionsraums durch den Rückbau der Fundamente ist jedoch nicht möglich, da vor der Demontage zunächst die Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Freileitung erfolgen muss. Daher ist der vorübergehende Verlust von Retentionsraum während der Bauphase auszugleichen. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Biberach ein Ausgleichskonzept entwickelt, das dem Ausgleich von verloren gehendem Retentionsraum für den gesamten betroffenen Bereich der Überschwemmungsgebiete (Landkreis Biberach und Landkreis Sigmaringen) dient.

Von einer verbleibenden Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder der Hochwasserrückhaltung ist nicht auszugehen.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens kann über eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 Wassergesetz entschieden werden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit dem vorliegenden Beschluss die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG für die Errichtung der Neubaumaste 159, 160, 162-170, 177-181 in Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 WG.

#### **9.6.4 Gewässerrandstreifen**

Gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. In den Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Zudem sind Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder die Gehölzpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung, verboten. Von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen kann in Ausnahmefällen eine widerrufliche Befreiung erteilt werden (§ 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG). Eine Befreiung kommt nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Betracht oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch noch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 38 Abs. 5 WHG).

Der Bestandsmast 444 steht auf Gemarkung der Gemeinde Herbertingen (Landkreis Sigmaringen) in ca. 7 Meter zum Bergengraben und somit innerhalb des Gewässerrandstreifens. Die anderen Bestandsmaste stehen in ausreichender Entfernung zur Böschungsoberkante und

befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens. Der Neubaumast Nr. 181 ist in ca. 6 m Entfernung zum Bergengraben auf Gemarkung der Gemeinde Herbertingen (Landkreis Sigmaringen) geplant und liegt somit auch im Gewässerrandstreifen.

Die Baueinrichtungsflächen des Neubaumastes 181, der Rückbaumaste 443 und 444 sowie eine Seilzugfläche am Neubaumast 1224 befinden sich im Bereich von Gewässerrandstreifen.

Für die Baumaßnahmen im Bereich des Gewässerrandstreifens werden daher Befreiungen erteilt.

### **9.6.5 Zusammenfassung**

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber den Unteren Wasserbehörden die Einhaltung der geforderten Maßgaben zugesagt (Biberach (5\_2), Reutlingen (5\_19), Sigmaringen (5\_23)). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Zusagen für geeignet, um die Belange der Wasserwirtschaft sicherzustellen und hat sie daher in den Beschluss übernommen. Damit werden sie Bestandteil der beantragten Planung.

Bauzeitlich ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen. Dauerhaft sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten.

## **10. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG a.F.**

Nach § 43 S. 4 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a. m.w.N.) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

## **10.1 Raumordnerische Belange**

Im Vorfeld der Planfeststellung hat die Höhere Raumordnungsbehörde geprüft, ob ein separates Raumordnungsverfahren notwendig wird. In ihrer Entscheidung vom 01.04.2014 kam sie zu dem Ergebnis, dass von der Durchführung eines separaten Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG i.V.m. § 18 Abs. 4 LplG abgesehen werden kann, da die geplante Höchstspannungsleitung weitgehend innerhalb des Trassenraums der bestehenden Höchstspannungsleitung verläuft und die raumordnerische Prüfung im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Dies wurde mit Schreiben vom 25.08.2016 auch für die nachträglich angestrebten Umfahrungen Riedlingen und Sonderbuch festgestellt. In beiden Entscheidungen wurde zugleich darauf hingewiesen, dass die inhaltliche raumordnerische Prüfung im Planfeststellungsverfahren erfolgt. Schließlich hat die Höhere Raumordnungsbehörde im Anhörungsverfahren ausführlich zur beantragten Planung Stellung genommen (5\_35) und ihr Vorbringen in der Erörterungsverhandlung vertieft. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin mit Schreiben vom 08.09.2017 eine ergänzende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Freiraumstrukturen im Bereich Riedlingen vorgelegt.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### **10.1.1 Maßgebliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vorliegend aus dem Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplänen Neckar-Alb, Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben.

Zu betrachten sind die Aussagen zur Energieversorgung (1.), zu den allgemeinen raumstrukturellen Gesichtspunkten (2.), zum Siedlungswesen und der gewerblichen Wirtschaft (3.) sowie zu den Freiraumfunktionen (4.).

#### **10.1.1.1 Energieversorgung**

Nach dem Leitbild des Landesentwicklungsplans (LEP) zur räumlichen Entwicklung ist zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen (PS 1.6 - G - LEP 2002). Die Versorgung des Landes insbesondere mit Energie ist sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen (PS 1.8 - G - LEP 2002).

Nach dem LEP sind eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sicherzustellen (PS 4.2.2 -Z- LEP 2002). Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen (PS 4.2.1 - G - LEP 2002). Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen (PS 4.2.4 - G - LEP).

Nach dem **Regionalplan Neckar-Alb** sind bei der Trassierung von Stromleitungen folgende Grundsätze zu beachten (PS 4.2.1 G (3)):

- Neue Hochspannungsleitungen sollen nur dann errichtet werden, wenn die benötigten Kapazitäten durch Mitbenutzung oder Ausbau bestehender Leitungen nicht bereitgestellt werden können.
- Um eine zusätzliche Zerschneidung von Freiräumen zu vermeiden, sollen Hochspannungsleitungen so geplant werden, dass sie mit vorhandenen Stromleitungen oder anderen linienhaften Infrastrukturanlagen gebündelt werden können.
- Siedlungen und landschaftlich besonders wertvolle Räume sollen von neuen Freileitungstrassen freigehalten werden. Als Alternative soll die Erdverkabelung technisch und wirtschaftlich geprüft werden.
- Bei Leitungsneubauten soll gleichzeitig geprüft werden, ob bestehende Leitungen abgebaut werden können.
- Die Leitungstrassen abgebauter Stromleitungen sollen für einen eventuell erforderlichen Wiederaufbau freigehalten werden.
- Notwendige neue Umspannwerke sollen landschaftsschonend eingebunden werden.
- Bei Leitungsneubauten ist dafür Sorge zu tragen, dass Kollisionen mit Großvögeln verhindert werden.
- Hauptzugwege für Vögel sind beim Bau von Leitungen aller Art zu meiden.

Nach Plansatz B X 1.1 des **Regionalplans Donau-Iller** soll die Energieversorgung so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. Plansatz A I 3 weist darauf hin, dass bei der weiteren Entwicklung der Region Donau-Iller auf die natürlichen Lebensgrundlagen und auf das jeweils charakteristische Landschaftsbild in den einzelnen Teilräumen der Region verstärkt Rücksicht genommen werden soll.

Für die in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ausgewiesenen geplanten Höchstspannungslei-

tungen [...] sollen Trassen freigehalten werden. Zusätzliche neue Trassen sollen möglichst vermieden werden. [...] Bei notwendigen neuen Trassen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. In Gebieten der Region mit hoher Siedlungsdichte soll auf die Verkabelung hingewirkt werden (PS B X 2.2).

Nach dem **Regionalplan Bodensee-Oberschwaben** soll in der Region ein Energieangebot bereitgestellt werden, das ausreichend, vielseitig, langfristig gesichert, umweltverträglich, ressourcenschonend und gesamtwirtschaftlich kostengünstig ist. Der Anteil der umweltfreundlichen Energiearten soll erhöht, die leitungsgebundene Energieversorgung mit Erdgas und Elektrizität in Abstimmung auf das Siedlungskonzept weiter ausgebaut werden.

Bei Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie ist die Belastung von Luft, Boden und Wasser möglichst gering zu halten, die Belange des Boden-, Natur- und Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen (PS 4.2.1 G).

Für die künftige Trassierung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen folgende Grundsätze gelten:

- Ausbau vor Neubau.
- Bündelung neuer mit vorhandenen Freileitungen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Betriebs- und Versorgungssicherheit.
- Prüfung von Rückbau oder Ersatz bestehender Leitungen bei Leitungsneubau.
- Gemeinsame Nutzung von Leitungsmasten durch mehrere Versorgungsunternehmen im Bedarfsfall.
- In empfindlichen Landschafts- und Siedlungsbereichen sind mögliche Alternativen wie Umbau im vorhandenen Netz, weniger landschaftsbelastende Trassierung, Verkabelung, anzustreben.
- Auf ausreichenden Abstand zu Überbauungen ist zu achten.

Standorte von Umspannwerken sollen landschaftsschonend angeordnet werden, die Leitungstrassen im Umfeld der Umspannwerke sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (PS 4.2.2 G).

#### **10.1.1.2 Allgemeine raumstrukturelle Gesichtspunkte**

Nach dem LEP sind die Verdichtungsräume als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot so zu sichern und weiterzuentwickeln, „dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können“ (PS 2.2.2 G). Sie sind angemessen „in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze einzubinden“ (PS 2.2.2.1 G).

Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedin-

gungen sollen gesichert und ressourcenschonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. (PS 2.4.1 G).

Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern (PS 2.4.3.2 G; Ländlicher Raum im engeren Sinne).

Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen sowie in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren (PS 2.5.1 G).

Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen (PS 2.6.1 G).

In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert ist und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird (PS 2.6.3 G).

#### **10.1.1.3 Siedlungswesen; gewerbliche Wirtschaft**

Nach dem LEP ist die Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren (PS 3.1.2 Z). Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9 Z).

Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen (PS 3.3.1 G).

Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten und für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern (PS 3.2.1 G).

Weiter führt der Landesentwicklungsplan aus, dass das Netz der Transportleitungen bedarfsgerecht auszubauen ist. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen (PS 4.2.4 G).

### **Regionalplan Neckar-Alb:**

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gelten die folgenden Grundsätze:

- Sparsamer Umgang mit Freiflächen und
- Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten (PS 2 G (2)).

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:

- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- keine Erweiterung und Neuausweisungen von Splittersiedlungen; ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen,
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen,
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (PS 2 Z (3)).

Neuansiedlungen oder Verlagerungen von überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu konzentrieren, die mit den Anforderungen der Freiraumsicherung (Kapitel 3) in Einklang gebracht werden können und den Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus (Kapitel 4) entsprechen (PS 2.4.3.1 Z (1)).

Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, ist die verstärkte Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren (PS 2.3 Z (3)). Neue Industrie- und Gewerbeanlagen sowie produktionsorientierte Dienstleistungseinrichtungen sind möglichst an vorhandene Gewerbebestände anzugliedern. Dienstleistungseinrichtungen mit Versorgungscharakter, d. h. mit Publikumsverkehr, sind möglichst in den Kernbereichen der Zentralen Orte anzusiedeln (PS 2.4.3.1 Z (2)).

### **Regionalplan Donau-Iller:**

Bei der weiteren Entwicklung der Region Donau-Iller soll auf die natürlichen Lebensgrundlagen und auf das jeweils charakteristische Landschaftsbild in den einzelnen Teilräumen der Region verstärkt Rücksicht genommen werden (PS A I 3).

Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller soll erhalten und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiter entwickelt werden (PS B II 1.1).

Die Siedlungsentwicklung soll sich in der gesamten Region Donau-Iller in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinden vollziehen (PS B II 1.1.1).

#### **10.1.1.4 Freiraumfunktionen**

Nach dem Landesentwicklungsplan sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (5.1.1 G). Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern (5.1.1 Z). Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden (5.1.1 G).

##### **10.1.1.4.1 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume**

Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden im Landesentwicklungsplan folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

In diesen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1 Z).

##### **10.1.1.4.2 Regionale Grünzüge/Grünzäsuren**

###### **Regionalplan Neckar-Alb:**

Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zur Stabilisierung des Siedlungsklimas und zur Erhaltung der landschaftlichen Erholungsqualität und eines ausgewogenen Landschaftshaushalts sind in der Region Neckar-Alb, unabhängig von der Schutzwürdigkeit einzelner natürlicher Ressourcen, solche Freiräume zu erhalten, die

- Siedlungskörper voneinander abgrenzen,
- zur Durchlüftung und damit zur Verbesserung des Lokalklimas beitragen,
- den freien Zugang zur unbebauten Landschaft ermöglichen,
- freie (unbebaute) Landschaften miteinander und mit innerörtlichen Grünflächen verbinden,
- für die siedlungsnahen Erholung wichtig sind sowie
- wichtige ökologische Funktionen besitzen (PS 3.1.1 G (1)).

Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (PS 3.1.1 Z (2)). Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden (PS 3.1.1 Z (2)). Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können (PS 3.1.1 Z (5)).

In der Region sind ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die zu einem Zusammenwachsen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen führen, zu vermeiden. Dazu sind siedlungsgliedernde Freiräume als Grünzäsuren (Vorranggebiet) festgelegt (Tabelle 8) und in der Raumnutzungskarte dargestellt (PS 3.1.2 Z (1)).

Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden (PS 3.1.2 Z (2)).

#### **Regionalplan Bodensee-Oberschwaben:**

Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.

Als regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt: [...] 15 die zusammenhängende Landschaft des Donautales zwischen Herbertingen und Sigmaringen mit den Hanglagen zwischen Hunderingen und Scheer sowie den Hanglagen südlich Sigmaringen mit Anschluss an das geschlossene Waldgebiet zwischen Sigmaringen und Krauchenwies (PS 3.2.2 Z).

#### **10.1.1.4.3 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **Regionalplan Neckar-Alb**

Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind (PS 3.2.1 Z (3)).

#### **Regionalplan Donau-Iller:**

Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden (PS B I 1.2).

#### **10.1.1.4.4 Gebiete für Landwirtschaft**

##### **Landesentwicklungsplan:**

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren (PS 5.3.2 Z).

Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln (PS 5.3.1 G).

Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern oder zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen (PS 5.3.3 G).

##### **Regionalplan Neckar-Alb:**

Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind (PS 3.2.3 Z (3)).

##### **Regionalplan Donau-Iller:**

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen, sollen soweit wie möglich von anderen

Nutzungen freigehalten werden (PS B III 1.2.1).

#### **10.1.1.4.5 Gebiete für Bodenerhaltung**

##### **Landesentwicklungsplan:**

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G).

##### **Regionalplan Neckar-Alb:**

G (1) Der Boden ist so zu behandeln, dass er seine vielfältigen Funktionen als

- Lebensraum für Organismen (Tiere, Pflanzen, Pilze, Bakterien),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers,
- Wasserrückhalteraum zur Regelung des Wasserabflusses,
- Produktionsgrundlage für Nahrungs- und Futtermittel sowie pflanzliche Rohstoffe

dauerhaft erfüllen kann, seine Standsicherheit erhalten bleibt und Rutschungsprozesse möglichst ausgeschlossen werden können.

G (2) Zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen sind Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

G (3) Folgende Grundsätze sind in den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung zu beachten:

- In den stark erosionsgefährdeten Bereichen sind bei einer ackerbaulichen Nutzung Vorkehrungen zum Erosionsschutz zu treffen, bei forstwirtschaftlicher Nutzung ist eine dauerhafte Bestockung mit vorwiegend standortheimischen Baumarten sowie einer möglichst bodendeckenden Vegetation anzustreben.
- In den stark rutschungsgefährdeten Bereichen sind destabilisierende Eingriffe in den Boden zu unterlassen oder, wenn Eingriffe unumgänglich sind, Maßnahmen zur Hangsicherung zu treffen.
- Bei Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität, mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt und mit hohem natürlichem Ertragspotenzial sind großflächige Abtragungen und Versiegelung möglichst zu vermeiden. Die Landnutzung ist so auszurichten, dass die Verdichtung der Böden und eine Kontaminierung mit Schadstoffen unterbleiben oder möglichst gering gehalten werden.

G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen soweit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für

bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben (PS 3.2.2).

#### **10.1.1.4.6 Gebiete für Erholung**

Nach dem LEP sollen im Ländlichen Raum im engeren Sinne Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden (PS 2.4.3.9 G).

Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen (PS 5.4.1 G).

#### **Regionalplan Neckar-Alb:**

G (1) In der Region Neckar-Alb sind für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. An dafür geeigneten Stellen sind Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, die eine entsprechende Nutzung unterstützen und fördern.

G (2) Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie dienen gleichermaßen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

#### **10.1.2 Raumordnerische Würdigung der beantragten Planung**

Im Rahmen der Variantendiskussion (oben 8) sind die raumordnerischen Belange entsprechend der vorgenannten Festlegungen berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht und keine Bedenken gegen die beantragte Planung aus raumordnerischer Sicht bestehen.

Die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben (4\_16), Donau-Iller (5\_3) und Neckar-Alb (5\_21) haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt ausdrücklich die Umfahrung westlich von Riedlingen.

#### **10.1.2.1 Gesamtvorhaben**

Alle vom Vorhaben betroffenen Regionalpläne beinhalten die Leitung als Bestand; die Regionalverbände haben ihre raumordnerischen Zielvorstellungen auf der Grundlage dieses Bestands erarbeitet.

Die Beibehaltung der Bestandstrasse entspricht dem in den Regionalplänen verankerten

Grundsatz „Ausbau vor Neubau“, weshalb das Vorhaben bei Betrachtung der energieinfrastrukturellen Grundsätze der Raumordnung insgesamt positiv zu bewerten ist. Die kleinräumigen Umfahrungen sind nicht raumbedeutsam und stellen die Einhaltung des Grundsatzes nicht in Frage. Sie entsprechen ihrerseits der Forderung des LEP und der Regionalpläne, eine Überspannung besiedelter Bereich nach Möglichkeit zu vermeiden und die Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Die allgemeinen raumstrukturellen Erfordernisse der Raumordnung werden weder durch den geplanten Leitungsausbau im Bestand noch die kleinräumigen Abweichungen berührt oder grundsätzlich in Frage gestellt. Da das Vorhaben dazu dient, die Nachfrage nach Elektrizität zu befriedigen und durch eine Erhöhung der Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes die Versorgungssicherheit auch im süddeutschen Raum zu gewährleisten, ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben positiv auf die raumstrukturellen Gegebenheiten auswirkt. Da das Höchstspannungsnetz in Europa ein Verbundnetz ist, dem das Übertragungsnetz in Deutschland als wichtiger Teil angehört, und die Versorgungssicherheit auch in Deutschland mit dem Verbundnetz und seiner störungsfreien Leistungsfähigkeit sehr eng verbunden ist, kann insbesondere die Versorgungssicherheit im süddeutschen Raum langfristig nur gewährleistet werden, wenn dieses Verbundnetz bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.

Nach den raumordnerischen Grundsätzen sollen die notwendigen Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen gebündelt werden, was hier infolge der überwiegenden Nutzung einer Bestandstrasse nicht erfolgen kann. Allerdings wird die Intention des LEP, siedlungsbedingte Auswirkungen zu konzentrieren und ausreichend möglichst unbelastete Freiräume zu gewährleisten, gerade deshalb nicht tiefgreifend beeinträchtigt, da die Leitung selbst seit nahezu hundert Jahren Bestand hat.

Nachdem sowohl die Bestands- als auch die Neubauleitung in weiten Teilen abseits von Siedlungen verläuft, sind die Berührungspunkte mit dem Thema Siedlungsentwicklung eher gering. Da die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und dort (Regionalplan Neckar-Alb) auf die Kernorte zu beschränken ist, bestehen auch im Bereich Sondelfingen keine Bedenken seitens der Raumordnung, die Leitung in der bestehenden Trasse zu belassen. In Gomadingen und Hayingen soll nach den Flächennutzungsplänen die Siedlungsentwicklung in Bereiche gelenkt werden, die abseits der bestehenden Leitungstrasse liegen. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesen Orten nicht um Zentrale Orte handelt, besteht kein Konflikt.

Nach dem LEP ist Riedlingen als Mittelzentrum festgelegt, in welchem die Siedlungsentwicklung - unter der Prämisse Vorrang der Innenentwicklung - grundsätzlich stattfinden soll. Die städtebauliche Entwicklung von Riedlingen ist im Süden und Osten durch die Donau und deren Überschwemmungsflächen eingeschränkt, so dass eine Entwicklung langfristig nur nach Südwesten und Westen in Richtung Grüningen erfolgen kann. Dies wird durch die Verlegung der Leitung begünstigt.

Im Verlauf der Leitungstrasse wird eine Reihe von überregional bedeutsamen Lebensräumen nach LEP berührt. In der Region Neckar-Alb werden diese Räume durch die Festlegung der

Freiraumziele konkretisiert, so dass die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesem Ziel bei diesen Themen erfolgen kann. In den Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben sind überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume vom Vorhaben nicht betroffen. Im Regionalplan Neckar-Alb werden zum Schutz des Freiraums nahezu flächendeckend regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. Ausnahmen bestehen dann, wenn regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, außerhalb der regionalen Grünzüge nicht verwirklicht werden können. Der Bedarf für die nunmehr geplante Leitung ist im Bundesbedarfsplan niedergelegt, so dass ein solches öffentliches Interesse angenommen werden kann.

In der Region Bodensee-Oberschwaben quert die geplante Leitung in der Bestandstrasse den regionalen Grünzug Nr. 15. Die Leitungstrasse ist im Regionalplan als Bestand eingetragen.

Raumordnerische Bedenken bestehen im Hinblick auf die regionalen Grünzüge und den Ausnahmeregelungen auch im Bereich der Umfahrungen nicht.

### **10.1.2.2 Umfahrungen**

#### **10.1.2.2.1 Eningen unter Achalm/Albgut Lindenhof – Neutrassierung zum Teilerhalt eines Abschnittes der Bestandsleitung als Kulturdenkmal (Region Neckar-Alb)**

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Umfahrung gerade nicht dem Denkmalschutz dient, sondern erst die Voraussetzung schafft dafür, dass die Beseitigung der alten denkmalgeschützten Leitungsanlage im Übrigen genehmigt werden kann und die Trasse frei wird für den Leitungsneubau in der Bestandstrasse. Somit entspricht diese Umfahrung gerade den Grundsätzen „Ausbau vor Neubau“ und „Rückbau nicht mehr benötigter Leitungsabschnitte“.

Von der Umfahrung berührte Ziele sind ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Der Regionalplan enthält eine Ausnahmeregelung für Infrastruktureinrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sofern eine Realisierung außerhalb des Grünzugs nicht möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall, so dass diese Regelung greift.

Auch die Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Vorranggebiet sind nicht raumbedeutsam. Insgesamt befinden sich ca. 600 m Leitungslänge innerhalb des Vorranggebiets, von denen ca. 290 m auf die Umfahrungsstrecke zurückgehen. Die Maststandorte sind an die Grünland-Bewirtschaftung bestmöglich angepasst. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Umfahrung bei gleichzeitigem Erhalt der Bestandsleitung.

Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird sich durch die parallele Leitungsführung intensivieren. Andererseits kann die aus Denkmalschutzgründen zu erhaltende Bestandsleitung ihrerseits als Erholungseinrichtung für Menschen entwickelt werden, die sich über technische Denkmale informieren wollen. Insoweit bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Freiraums.

#### **10.1.2.2.2 Gomadingen – Umfahrung Bergkuppe (Region Neckar-Alb)**

Mit der Abweichung nach Osten bei Gomadingen wird die geplante Leitung im zentralen Bereich einer Grünzäsur zu liegen kommen. Nach der Begründung zum Regionalplan sind Grünzäsuren dann notwendig, wenn der Abstand zwischen zwei Siedlungskörpern geringer als etwa 1.500 m ist. Zu den Nutzungen, von welchen Grünzäsuren freigehalten werden sollen, zählen nach der Begründung Wohnungsbau, gewerbliche Nutzungen sowie Freizeit- und Sporteinrichtungen, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelungen nach sich ziehen. Bei dieser Funktion der Grünzäsuren, nämlich das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern und als siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsflächen zu dienen, ist nicht ersichtlich, dass die Verlegung der Leitung um ca. 200 m dieses Ziel in stärkerem Umfang betreffen würde, als die Leitungsführung im Bestand. Ein weiteres Zusammenwachsen von Gomadingen und Steingebronn wird durch die geplante Leitungsführung nicht befördert, so dass das zukünftige Ziel nicht betroffen ist.

Bereits die Bestandstrasse liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Durch die Umfahrung wird die Leitung um ca. 200 m weiter in dieses Vorranggebiet verlagert. Die Planung ist mit dem raumordnerischen Ziel verträglich, da die geplante Umfahrung im Vergleich zur Bestandstrasse geringere Auswirkungen hat. Die Umfahrung Gomadingen benötigt aufgrund der topographischen Verhältnisse ebenso viele Maststandorte wie die Bestandstrasse in diesem Bereich. Dabei handelt es sich um jeweils drei Standorte. Von diesen drei Standorten befinden sich jeweils zwei (Mast Nr. 64 und 65 bzw. Rückbaumast Nr. 296 und 297) innerhalb und je einer außerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es liegt naturschutzfachlich eine deutlich höhere Sensibilität am Maststandort Nr. 296 auf der Bestandstrasse, da dieser in einem geschützten Biotop und FFH-Lebensraumtyp liegt. Der Neubaumast Nr. 64 wird hingegen auf einem eher intensiven Grünland, das naturschutzfachlich deutlich weniger sensibel ist, errichtet. Durch einen Rückbau des Masts Nr. 296 wird die Biotop- und Lebensraumfläche auch zukünftig entlastet, da diese Fläche für spätere Wartungsarbeiten und betriebliche Dinge nicht mehr betreten werden muss.

Grundsätzlich ist ein regionaler Biotopverbund, für den die Vorrangflächen laut Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) insbesondere festgelegt sind, durch die durchlässige Bauform eines Stahlgittermasts und seiner nur kleinflächig-punktuellen Versiegelung an den Mastfüßen weiterhin gegeben.

Somit ist insgesamt keine Betroffenheit des raumordnerischen Ziels festzustellen.

Da ein Abbau der bestehenden Leitung vorgesehen ist und die Abweichung zumindest gering ist, kann noch von einer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden, obwohl die neue Leitungsführung länger ist als die Bestandsleitung.

#### **10.1.2.2.3 Münsingen – Abrücken vom Fladhof (Region Neckar-Alb)**

Betroffen sind ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Das

Vorranggebiet wird nicht in raumbedeutsamer Weise betroffen: Für die Umfahrung werden drei neue Maststandorte errichtet (Nr. 81 bis Nr. 83), wohingegen auf der Bestandsstrasse vier Maste zurückgebaut (Nr. 318 bis Nr. 321) werden. Innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft sind jeweils drei Rückbau- und Neubaumaste vorgesehen. Die Maststandorte der Umfahrung wurden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung optimiert geplant und, wo möglich, an Feld- und/oder Wegränder platziert. Durch den Rückbau der Bestandsleitung findet eine räumliche Veränderung der bestehenden Situation statt, jedoch handelt es sich durch die optimierte Platzierung der Maste sowie die reduzierte Anzahl der Maststandorte nicht um eine qualitative Veränderung im Sinne einer Verschlechterung der Situation für die Landwirtschaft.

Daher ist durch die Umfahrung Fladhof für das Vorranggebiet Landwirtschaft keine raumbedeutsame Betroffenheit zu erkennen.

#### **10.1.2.2.4 Hayingen – Abrücken vom Sportplatz (Region Neckar-Alb)**

Die Abweichung erfolgt zum Schutz der nahezu unmittelbar an die Bestandsleitung herangerückten Wohnbebauung bzw. der Freizeitnutzung (Sportplatz Hayingen). Da ein Abbau der bestehenden Leitung vorgesehen ist und die Abweichung gering ist, kann noch von einer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden, obwohl die neue Leitungsführung länger ist als die Bestandsleitung.

#### **10.1.2.2.5 Zwiefalten – Umfahrung Sonderbuch (Region Neckar-Alb)**

Berührt sind ein Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Bezüglich des Regionalen Grünzugs bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Betroffenheit der beiden Vorranggebiete hat die Höhere Raumordnungsbehörde allerdings Bedenken geäußert (5\_35). Vor dem Hintergrund Ausbau vor Neubau wird die Umfahrung, auch angesichts der bewegten Topographie, kritisch gesehen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken nicht. Die Abweichung erfolgt zum Schutz der nahezu unmittelbar an die Bestandsleitung herangerückten Wohnbebauung. Da ein Abbau der bestehenden Leitung vorgesehen ist und die Abweichung relativ gering ist, kann noch von einer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden, obwohl die neue Leitungsführung länger ist als die Bestandsleitung.

Die Bestandsleitung verläuft mit drei Maststandorten (Mast Nr. 360 bis 365) in Nord-Süd-Richtung durch ein Vorranggebiet für Landwirtschaft. Durch die Umfahrung in östlicher Richtung ab Mast Nr. 113 wird die Anzahl der Maststandorte auf lediglich einen innerhalb des Vorranggebiets reduziert. Dieser Maststandort ist auch in der Positionierung am Feld- und Wegesrand für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert, während einer der drei zurückzubauenden Maststandorte für die Bewirtschaftung bisher eher ungünstig in Feldmitte gelegen ist.

Somit ist mit der Umfahrung für den Belang der Landwirtschaft insgesamt eine deutliche Reduzierung der Betroffenheit zu erzielen, so dass die Umfahrung mit den raumordnerischen

Zielen vereinbar ist.

Das bei Sonderbuch gelegene Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege besteht aus kleineren Waldflächen (Verbindungsgliedern), die vor allem die Funktion des Biotopverbundes erfüllen. Durch die Umfahrung in östlicher Richtung wird durch einen neuen Maststandort (Mast Nr. 113) eine Fläche von 144 m<sup>2</sup> neu beeinträchtigt. Da jedoch die Versiegelung auf die Mastfüße begrenzt bleibt, ist eine Wiederbewaldung (Sukzession) an der Maststellfläche möglich. Der Eingriff mit Gehölzverlust kann zudem durch die Anlage eines Mastfußbiotops an Mast Nr. 114 (Trittsteinbiotop) kompensiert werden. Trittsteinbiotope sind für einen funktionierenden Biotopverbund ebenfalls von großer Bedeutung.

Die Leitungslängen im Vergleich von Bestands- zu Umfahrungrasse sind nahezu identisch, durch die neue Leitungsführung wird der Schutzstreifen etwas verändert, in der Größe jedoch beibehalten. Damit ist auch eine Wuchshöhenbeschränkung in diesem Bereich bereits vorhanden. Die in der Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) dargestellte Funktion eines regionalen Biotopverbundes bleibt bestehen. Durch die offene Bauweise und die nur punktuellen Versiegelungspunkte der Mastfüße ist der Maststandort auch zukünftig für Arten durchlässig. Damit ist insgesamt keine Beeinträchtigung des Vorranggebietes zu erwarten.

Die Bodenkundliche Baubegleitung sichert die Einhaltung aller Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit zu, so dass eine Beeinträchtigung der Bodenqualität durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann.

#### **10.1.2.2.6 Riedlingen - Umfahrung zwischen Riedlingen und Grüningen (Region Donau-Iller)**

Zwischen Vorhabenträgerin und Höherer Raumordnungsbehörde war im Verfahren umstritten, ob die Antragstrasse mit Festlegungen zum Landschaftsbild vereinbar ist:

Im Hinblick auf das Landschaftsbild enthält der Regionalplan Donau-Iller im Teil B unter I. Festlegungen, die durch die Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“ ergänzt werden. Einschlägig sind insoweit folgende Festlegungen:

Plansatz B. I. 1.2: „Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region sollen möglichst vermieden werden.“

In der Begründung wird dargelegt, dass sich das charakteristische Landschaftsbild entsprechend der naturräumlichen Gliederung der Region unterscheidet. Die Region lasse sich grob in die Naturräume „Schwäbische Alb“ mit ca. 19 % der Regionsfläche, „Donau-Iller-Lech-Platten“ mit ca. 80 % der Regionsfläche und „Voralpines Hügelland“ mit ca. 1 % der Regionsfläche einteilen. Die Landschaften im Bereich der „Donau-Iller-Lech-Platten“ seien weitgehend durch Abtragungskräfte und Ablagerungen der Eiszeiten geprägt worden. Die zur Donau fließenden Gewässer gliederten den Naturraum in Höhenzüge und Täler, in denen sich ausge dehnte Grundwasservorkommen befänden. Zu den Flächennutzungen, die das charakteristische Landschaftsbild der Region beeinträchtigen können, zählt nach der Begründung u. a. der Bau von Energiefreileitungen.

Plansatz B. I. 1.3: „Die noch vorhandene naturnahe Landschaftsstruktur in den Tälern der Donau und Iller und ihre Zuflüsse sollen sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Hangleiten einschließlich der Hangkante von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.“

In der Begründung wird dargelegt, dass die Flusstäler das Erscheinungsbild der Landschaft der Region in besonderem Maße prägen. Vor allem durch die Siedlungsentwicklung sei bisher das Landschaftsbild der Flusstäler zum Teil ungünstig geprägt worden. Deshalb solle die Bebauung künftig stärker Rücksicht auf Geländeformen nehmen. Vor allem die oberen Hangbereiche sollten grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden, da eine solche Veränderung das Landschaftsbild besonders beeinträchtigt.

Unter B. I. 2. werden landschaftliche Vorbehaltsgebiete geregelt. Nach der Begründung ist in Baden-Württemberg die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht vorgesehen, weshalb sie im baden-württembergischen Teil der Region nur dargestellt werden. Auch hier stellten sie jedoch Vorschläge aus der Sicht der Regionalplanung für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete dar.

Im Folgenden werden im Regionalplan Gebiete zur Sicherung und Pflege von Natur und Landschaft festgelegt (B.I.3.). Insoweit werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und sonstige schutzwürdige Landschaftsbestandteile genannt. Diese Schutzkategorien sind weder von der Bestandsleitung noch von der Umfahrung betroffen. Unter Teil B.I.4. wird die Grünordnung in Siedlungsräumen festgelegt. Nach Plansatz B.I.4.2. werden als regionale Grünzüge der Bereich des Illertals zwischen Neu-Ulm und Illertissen sowie der Bereich des Donautals zwischen Erbach und Günzburg ausgewiesen. Diese regionalen Grünzüge sind weder von der Bestandsleitung noch von der Umfahrung betroffen. Schließlich werden nach Plansatz B.I.4.3 als Trenngrün bzw. Grünzäsuren Flächen zwischen Siedlungseinheiten ausgewiesen. Im Landkreis Biberach ist dies die Fläche in Riedlingen entlang der Donau (zwischen den Siedlungseinheiten). Diese Flächen zwischen Siedlungseinheiten sollen gesichert werden, sie sind ebenfalls weder von der Bestandsleitung noch von der Umfahrung betroffen.

Eine raumordnerische Unverträglichkeit im Hinblick auf das charakteristische Landschaftsbild der Region besteht nach Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände nicht. Für die Umfahrung Riedlingen sprechen wichtige Gründe, die geeignet sind, verbleibende, raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen des charakteristischen Landschaftsbilds zu rechtfertigen.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte verbleibt deshalb keine Verletzung des Plansatzes B.I.1.2, der nach zutreffender Auslegung kein Ziel, sondern ein Grundsatz der Raumordnung ist. Die Festlegung B. I. 1.2 des Regionalplans Donau-Iller 1987, wonach Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region „möglichst vermieden“ werden sollen, enthält lediglich einen Grundsatz der Raumordnung. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Vorgabe in Form von abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, sondern um eine allgemeine Aussage zur Entwicklung des Raumes, die bereits durch die Verwendung des Worts „möglichst vermieden werden“ Abwägungsspielräume eröffnet. Auch aus der „Soll-Festlegung“ ergibt sich nichts anderes. Zielqualität weisen „Soll-Festlegungen“ dann nicht auf,

wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt (BVerwGE 119, 54, 60). Dementsprechend können landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann Ziele der Raumordnung sein, wenn neben dem Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festgelegt sind. Diese Voraussetzungen erfüllt die Festlegung B.I.1.2 des Regionalplans 1987 nicht. Die Festlegung B.I.1.2 formuliert demnach ein Vermeidungsgebot, von dem aber in der Abweichungsentscheidung abgewichen werden kann. Die Voraussetzungen der Abweichung werden vom Regionalplan nicht weiter festgelegt. Sie richten sich deshalb nach dem Fachrecht, hier also nach dem Abwägungsgebot des § 43 Satz 4 EnWG. Geht man bei der Festlegung B.I.1.2 des Regionalplans zutreffend von einem Grundsatz der Raumordnung aus, verletzt die Umfahrung Riedlingen diesen Grundsatz nicht.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Plansatz B.I.2.1) haben nach der Begründung des Regionalplans in Baden-Württemberg lediglich die Qualität von „Vorschlägen“ für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete. Sie dürften deshalb noch nicht einmal die Rechtsqualität von Grundsätzen der Raumordnung haben. Selbst wenn man dies annimmt, wären diese Bereiche nicht beeinträchtigt, weil sie auch durch die Umfahrungstrasse nicht angeschnitten werden. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren des Regionalplans (B.I.4.2), die Zielqualität haben könnten, werden durch die Umfahrungstrasse nicht berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Umfahrungstrasse auch im Hinblick auf die Festlegungen zum Landschaftsbild raumverträglich ist. Betroffen sind Grundsätze der Raumordnung, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit der Bestandstrasse zum einen nicht gravierend berührt werden und zum anderen auch im Hinblick auf die zahlreichen gewichtigen Belange, die für die Umfahrungstrasse sprechen, im Wege der Abwägung in der Planfeststellung überwunden werden können.

## **10.2 Umweltbelange**

### **10.2.1 Elektrische und magnetische Felder**

Die Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte der geplanten Leitung schöpfen die nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100  $\mu$ T für das magnetische Feld an keiner Stelle der geplanten Leitung voll aus. Auch trägt die Planung dem Minimierungsgebot Rechnung. Trotz Erhöhung der elektrischen und magnetischen Feldwerte infolge der Auflage zweier 380-kV-Stromkreise steigt die Immissionsbelastung aufgrund der Minimierungsmaßnahmen nur unwesentlich an (zu alledem oben 9.1).

Auch Immissionsbelastungen unterhalb der den Gesundheitsschutz der Bevölkerung wahren den Grenzwerte der 26. BImSchV sind dann abwägungserheblich, wenn sich aus diesen Belastungen objektiv begründbare Befürchtungen ableiten lassen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass Befürchtungen angesichts des bestehenden Forschungsbedarfs dann objektiv begründbar sind, wenn sie an den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Nähe

von Höchstspannungsleitungen anknüpfen, wie es viele Einwender vorliegend getan haben. Wo genau die Grenze zu objektiv nicht mehr begründbaren Befürchtungen zu ziehen ist, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Die Rechtsprechung erkennt an, dass der Belang, vor elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV geschützt zu werden, abwägungserheblich ist. Dabei sei der Belang in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Er sei umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 11.16, 4 A 13.16 m.w.N.).

Die zur 26. BImSchV veröffentlichte "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" (26. BImSchVVwV) definiert einerseits den sogenannten Einwirkungsbereich um Anlagen. Das ist der Abstand, in dem eine Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Andererseits kennt sie den Begriff des Bewertungsabstands. Ab dem Bewertungsabstand ist davon auszugehen, dass der Grenzwert auch unter Berücksichtigung weiterer relevanter Quellen sicher eingehalten wird. Der Bewertungsabstand beträgt bei einer 380-kV-Leitung 20 m zur Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters.

Jedenfalls die Befürchtung, durch lediglich vorübergehenden Aufenthalt im Einwirkungsbereich der Leitung, z.B. beim Arbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen unter/in der Nähe der Leitung gesundheitlich beeinträchtigt zu werden, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde objektiv nicht mehr begründbar; ebenso die Befürchtung, bei einem Abstand des Wohnhauses zur Leitung von mehr als 400 m könne es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen.

Auch die Rechtsprechung hält objektiv begründbare Belange für abwägungserheblich, so bei nahe an Wohnhäusern errichteten oder an auf Dauer angelegten Arbeitsstätten vorbeiführenden Hochspannungsfreileitungen (VGH München, Urt. v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004 m.w.N.).

Somit sind die trotz Einhaltung der Grenzwerte und trotz optimierter Anlage verbleibenden Belastungen in die Abwägung aller betroffenen Belange einzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zugleich der Meinung, dass dem Belang, auch von Belastungen unterhalb der Grenzwerte verschont zu bleiben, für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, etwa die mit Eingriffen in andere bedeutende Schutzgüter verbundene Verlegung von Leitungen zu begründen. Allerdings kann dieser Belang in Verbindung mit anderen Belangen im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbetrachtung aller betroffenen Belange im Einzelfall die Entscheidung für die eine und gegen eine andere Variante begründen.

Bei der Umfahrung Riedlingen spricht dieser Belang gemeinsam mit anderen Belangen für die Umfahrung. Hingegen wird in Sondelfingen Wohnbebauung nur randlich tangiert.

### **10.2.2 Schall**

Die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Sonstige schutzwürdige Belange in Bezug

auf Lärmimmissionen wurden nicht geltend gemacht. Im Nahbereich entstehende bauzeitliche Belastungen sind nur von kurzer Dauer und daher hinnehmbar.

### **10.2.3 Klima/Luft**

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können bei Freileitungen während der Bauphase durch erhöhte Abgas- und Staubemissionen infolge des Einsatzes von Fahrzeugen und Baumaschinen entstehen. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen Bautätigkeiten innerhalb von Siedlungsflächen vorgesehen sind. Anlagebedingte nachteilige Umweltauswirkungen durch Freileitungen sind durch die Beeinträchtigungen von Wäldern als klimaaktive Flächen möglich.

Die betriebsbedingt infolge des Koronaeffekts mögliche Entstehung von Schadgasen ist so gering, dass nachteilige Wirkungen durch diese ausgeschlossen werden können. Für das Schutzgut Klima/Luft sind somit langfristig keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Bauzeitlich wird durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf Staub- und Abgasreduzierung geachtet, wodurch die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

### **10.2.4 Natur und Arten**

Infolge des Leitungsneubaus kommt es zu Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen und Tiere, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es wurden Beschränkungen der Bauzeit und Bauflächen festgelegt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Wo es dennoch zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen kommt (insbesondere bei FFH-Mähwiesen und nach § 30 geschützte Biotope), wurden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die bau- bzw. anlagebedingt entfernten Gehölze werden möglichst nachgepflanzt. Der verbleibende Eingriff in FFH-Mähwiesen im Bereich der Maststellflächen wird durch die Entwicklung von Mageren Wiesenflächen ausgeglichen. Als Ausgleich für den Gehölzverlust erfolgt die Anlage von Mastfußbiotopen mit Feldgehölzen. Wo Lebensräume streng und besonders geschützter Tierarten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen betroffen sind (z. B. Fällung von Höhlenbäumen), sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen bzw. werden Ersatzhabitats angelegt. Für die von den Umfahrungen (Lindenhof, Fladhof und Riedlingen) betroffenen Feldlerchenbrutpaare werden Ausweichhabitats geschaffen. Beeinträchtigungen können durch die Erhöhung der Maste und die damit höher hängenden Leiterseile für Vögel entstehen. In kritischen Bereichen mit regelmäßigem Auftreten von vogelschlagrelevanten Vogelarten wird daher das Erdseil mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen (Vogelmarker) markiert.

Um betriebsbedingte Eingriffe im Bereich der (bereits bestehenden) Waldschneisen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, ist ein ökologisches Trassenmanagement vorgesehen.

Ein vollständiger Vegetationsverlust durch Versiegelung entsteht nur an den Fundamentköpfen der Neubaumaste und beschränkt sich auf knapp 10 m<sup>2</sup> pro Mast, entsprechend rund 1.800 m<sup>2</sup> insgesamt. Dem gegenüber steht eine Entsiegelung durch den Rückbau der Bestandsmaste einschließlich ihrer Fundamentköpfe auf einer Gesamtfläche von 1.520 m<sup>2</sup>, die nach Abschluss der Arbeiten für eine Vegetationsentwicklung zur Verfügung steht. Dies erreicht nicht den Grad der Erheblichkeit.

Durch die Planung sind verschiedene Schutzgebiete betroffen. Um in der Kernzone des Biosphärengebiets Kahlschläge durch Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens zukünftig zu vermeiden, werden besondere Schutzmaßnahmen zur betriebsbedingten Entnahme von Gehölzen festgelegt. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine Reduzierung der Mastanzahl innerhalb der betroffenen FFH-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile einschließlich der Erhaltungsziele sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für keines der Schutzgebiete gegeben. Das Vorhaben ist somit als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für alle betroffene FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete einzustufen.

Von den Naturschutzverbänden haben sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (5\_13) und der BUND Kreisverband Reutlingen (5\_33) im Anhörungsverfahren schriftlich geäußert. In der Erörterungsverhandlung waren keine Verbandsvertreter anwesend.

Der BUND Kreisverband Reutlingen (5\_33) hat darum gebeten, das Vorhaben auf das Risiko von Vogelschlag hin zu untersuchen. Durch die vorgesehene abschnittswise Markierung der Leitung wird die Kollisionsgefahr minimiert, so dass eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos nicht vorliegt.

Der Landesnaturschutzverband (5\_13) hat sich in seiner Stellungnahme detailliert mit den Planunterlagen auseinandergesetzt. Die Vorhabenträgerin hat seine Anregungen aufgegriffen (siehe Zusage A 4.6).

### **10.2.5 Wasser**

Im Schutzgut Wasser können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Grund- und Oberflächengewässern vermieden werden. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben baubedingt und anlagebedingt betroffen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ist eine bauzeitliche Beeinträchtigung bzw. nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls baubedingt und anlagebedingt betroffen. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde sind Maßnahmen zum Ausgleich des vorübergehenden Verlusts an Retentionsraum entwickelt worden. Von einer verbleibenden Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder der Hochwasserrückhaltung ist durch die Baumaßnahme nicht auszugehen. Für die Baumaßnahmen im Bereich des Gewässerrandstreifens an einem geplanten Maststandort sowie an zwei Rückbaumasten ist eine Befreiung erforderlich. Der Uferbereich der ehemaligen Maststandorte wird naturnah wiederhergestellt.

Ein Eingriff in grundwasserführende Schichten ist möglich. Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein Baugrundgutachten erstellt, in dem der Grundwasserflurabstand ermittelt wird und ggf. entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen getroffen werden. Der mögliche bauzeitliche Eingriff ins Grundwasser ist aufgrund der geringen Zeitspanne und des geringen Flächenbedarfs bzw. der geringen Eingriffstiefe als nicht erheblich zu bezeichnen. Durch die punktuelle zusätzliche Versiegelung im Bereich der Maststandorte ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung durch Grundwasserstau oder die Veränderung von Grundwasserfließrichtung und -güte kann ausgeschlossen werden. Weder bauzeitlich noch dauerhaft ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen.

### **10.2.6 Boden**

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten von insgesamt ca. 131 ha wird durch Schutz von empfindlichen Bodenstandorten (z. B. durch Baggermatten) und Wiederherstellung nach Bauende auf ein möglichst geringes Maß begrenzt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die von der Vorhabenträgerin gegenüber den Bodenschutzbehörden abgegebenen Zusagen ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch die vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Durch den Rückbau von 216 Masten kommt es insgesamt zu einer Entsiegelung von ca. 1.520 m<sup>2</sup> Fläche, die einer Neugründung von 181 Masten mit einer Versiegelung von ca. 1.800 m<sup>2</sup> offener Bodenstandorten gegenübersteht. Hierdurch kann die zusätzliche Flächenversiegelung auf insgesamt ca. 280 m<sup>2</sup> beschränkt werden. Diese dauerhafte zusätzliche Versiegelung, die sich auf 181 Maststandorte auf einer Länge von 61 km verteilt, erreicht nicht den Grad der Erheblichkeit. Insgesamt sind dauerhaft keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Soweit der Fachbereich Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt Sigmaringen (5\_23) gefordert hat, Mieten aus humosem Oberboden durch Bauzäune vor Befahren oder sonstiger Einbeziehung in den Baustellenbetrieb zu schützen, und auf der Miete tiefwurzelnde, winterharte, stark wasserzehrende Pflanzen einzusäen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) hält die Planfeststellungsbehörde diese Forderung für unverhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um kurzfristige Lagerungen von wenigen Wochen.

### **10.2.7 Landschaft und Erholung**

Im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung stellen die um durchschnittlich 17 m höheren Masten und die zusätzliche Beseilung einen erheblichen Eingriff dar, insbesondere auf ca. 2/3 der Strecke im Bereich der sich überschneidenden Schutzgebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Es kommt zu einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft. Eine Realkompensation dieses Eingriffs ist nur sehr begrenzt möglich. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild. Eine Kompensation erfolgt durch eine Ersatzzahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung.

### **10.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben führt zum Verlust des als Sachgesamtheit nach § 2 DSchG geschützten technischen Kulturdenkmals „Nord-Süd-Leitung“. Eine Bestandsdokumentation wurde erstellt. Außerdem wird ein funktionsloser Teilabschnitt im Bereich des Albguts Lindenhof auf Gemarkung Eningen unter Achalm erhalten bleiben.

Eine Erhaltung der Anlage unter Funktion ist nicht möglich. Die mit dem Erhalt größerer funktionsloser Abschnitte und der Errichtung einer weiteren Leitung in neuer Trasse verbundenen Doppelbelastungen für Natur und Landschaft wären gravierend, dass diese Lösung von vornherein ausscheidet. Auch der wirtschaftliche Aufwand zum Erhalt eines größeren funktionslosen Abschnitts wäre nicht zumutbar. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals tritt daher hinter dem Interesse am Schutz von Natur und Landschaft zurück.

### **10.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen ( § 12 UVPG a.F.)**

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Den Eingriffen wird durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen, so dass eine vollständige Kompensation aller Eingriffe bis auf den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung erreicht wird. Hierfür wird eine Ersatzzahlung festgesetzt. Der Verlust des technischen Kulturdenkmals „Nord-Süd-Leitung“ ist aufgrund des überwiegenden Interesses an einer möglichst umweltschonenden Versorgung mit leitungsgebundener Energie hinzunehmen und wird kompensiert durch eine Bestandsdokumentation und die Erhaltung eines exemplarischen funktionslosen Teilabschnitts. Umweltbelange stehen der Maßnahme somit nicht entgegen.

### **10.3 Landwirtschaft**

Agrarstrukturelle Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Landwirtschaftsbehörden haben keine Einwände geäußert; auch von individueller Seite kamen keine strukturbezogenen Einwände. Kritisch gesehen wird die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums bei Riedlingen, allerdings ohne dass betriebliche Auswirkungen angeführt würden. Solche sind auch nicht erkennbar.

Tatsächlich kommt es im Bereich Riedlingen infolge der Umfahrung zu einer gewissen Mehrbelastung landwirtschaftlicher Flächen. In der Bestandstrasse sind auf dem Leitungsabschnitt, der wegen der Umfahrung demontiert wird, bereits 6 Masten in landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur 4 Masten im Siedlungsbereich. Zukünftig werden 10 Masten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Die landwirtschaftliche Eignung der Flächen in der Umfahrungrasse ist durch die Bodenqualität und den großflächigen Zuschnitt der Parzellen gut. In dem Abschnitt der Bestandstrasse, die für die Umfahrungrasse zurückgebaut wird, befinden sich sieben Maststandorte im Ackerbereich. Die Umfahrungrasse benötigt acht Maststandorte, so dass, auch aufgrund der unterschiedlichen Dimensionen der Mastaustritte, in diesem Bereich eine erhöhte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorliegt. Insgesamt verringert sich über den gesamten Leitungsverlauf durch den Neubau die Anzahl der Maststandorte um 35 Stück, davon auch in den Abschnitten rund um Riedlingen. Neue Maststand-

orte – ob innerhalb der Bestandstrasse oder in den Umfahungstrassen – werden bestmöglich auf die Bewirtschaftungsform auf der jeweiligen Fläche ausgerichtet, nach Möglichkeit auch an Feld- und/oder Wegesrändern, um die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich zu belasten.

Auf die gesamte Leitungstrasse gesehen entsteht für die landwirtschaftliche Nutzung im Vergleich zum Bestand keine erhebliche Neubelastung. So nimmt auch das Referat 32 des Regierungspräsidiums Tübingen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendermaßen Stellung zum Vorhaben: „[...] Landwirtschaftliche Belange werden durch die Errichtung von Freileitungen auf landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich beeinträchtigt, da die rationelle Bewirtschaftbarkeit, insbesondere von Ackerflächen, gestört wird. Hierbei ist die Größe der jeweiligen Stellfläche im Hinblick auf die Störung weitgehend unerheblich, so dass landwirtschaftliche Belange durch die vorgelegte Planung nicht stärker beeinträchtigt werden als die bereits vorhandene Freileitung, zumal bei der genauen Lage der Standorte agrarstrukturelle Belange weitgehend berücksichtigt werden konnten und einzelne Maststandorte künftig vollständig wegfallen.“

#### **10.4 Forst**

Von dem Vorhaben sind Waldflächen betroffen, die sowohl in kommunalem, privatem und staatlichem Besitz sind. Das Vorhaben quert Waldgebiete auf einer Gesamtlänge von 8,5 km, wobei hier ausschließlich die Bestandstrasse genutzt wird. Der geplante Leitungsschutzstreifen (Breite 60 m, Gesamtfläche 50 ha) verändert sich geringfügig positiv im Vergleich zum Bestand mit einer Breite von 60 m und einer Gesamtfläche von 50,5 ha.

Durch den regelmäßig erforderlichen Rückschnitt im Leitungsschutzstreifen kommen dort nur Schlagfluren und Sukzessionswald vor. Die Inanspruchnahme von Sukzessionswald (§ 30 a LWaldG) beträgt insgesamt 0,8 ha. Die temporären Eingriffe in den Wald werden durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen.

Durch die Umfahrungen Fladhof und Sonderbuch wird Wald neu in Anspruch genommen. 33 neu geplante Maste (ca. 0,40 ha) innerhalb von Wald ersetzen 37 Bestandmaste (ca. 0,09 ha). Für die 0,3 ha Neuinanspruchnahme wird die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung (§ 9 LWaldG) erteilt. Die dauerhafte Waldinanspruchnahme wird durch Rückbau auf bisher in Anspruch genommenen Flächen für die Maststandorte ausgeglichen.

Auf Anforderung der unteren und höheren Forstbehörden hat die Vorhabenträgerin eine detaillierte und umfassende Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen vorgelegt. Auf deren Grundlage haben die Forstbehörden der befristeten Umwandlung von Wald im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen im Umfang von 9,6 ha auf 3 Jahre, der dauerhaften Umwandlung von 0,3 ha Wald im Bereich der Neubaumaste und der Anlage der Leitungsschneise an sich zugestimmt.

#### **Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG)**

Die Leitungstrasse quert insgesamt 17 Biotopschutzwälder, wovon jedoch 11 ausschließlich

im bestehenden und künftigen Leitungsschutzstreifen liegen. Da hier bisher schon ein Rückschnitt zulässig war und keine zusätzlichen Eingriffe stattfinden, werden sie nicht weitergehend behandelt. Zwei geplante Maststandorte befinden sich innerhalb von Biotopschutzwäldern. Es erfolgt kein standortgleicher Neubau, somit handelt es sich um eine neue Inanspruchnahme. Die betroffenen Biotope können der Planfeststellungsunterlage 12.1.2.2 entnommen werden. Die anlagenbedingte, anteilige Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) im Biotop beträgt an den beiden Maststandorten ca. 70 m<sup>2</sup> bzw. 144 m<sup>2</sup>, wobei es sich bei diesen Standorten nicht um typische Waldflächen handelt, sondern um eine Sukzessionsfläche und eine Wacholderheide. Die im Bereich der Überspannungen geltenden Höhenwuchsbeschränkungen (Leitungsschutzstreifen) sind ohne Auswirkungen auf diese Biotope, da es sich um Lebensräume mit niedrigwüchsiger Vegetation handelt. Bauzeitlich in Anspruch genommen werden sechs Biotopschutzwälder, davon vier im Zusammenhang mit dem Rückbau von Bestandsmasten. Die betroffenen Biotope können der Planfeststellungsunterlage 12.1.2.1 entnommen werden.

Es ergeben sich keine neuen Betroffenheiten durch die im Bereich der Siedlungsumfahrungen abweichende neue Trassenführung, vielmehr wird durch die Umfahrung Gomadingen von einem bisher betroffenen Biotopschutzwald vollständig abgerückt. Aus diesem Grund reduziert sich die Schutzstreifenfläche innerhalb von Biotopschutzwäldern um rund einen Hektar.

Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen sind in Kapitel 3 des LBP (Planfeststellungsunterlage 12.2.1) festgelegt, so dass eine Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen mit den Forstbehörden mit diesem Beschluss erteilt werden kann.

### **Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)**

Das Vorhaben tangiert insgesamt 23 Bodenschutzwälder, wovon jedoch 11 ausschließlich im bestehenden und künftigen Leitungsschutzstreifen liegen und keine zusätzlichen Eingriffe stattfinden. Sie werden daher nicht weitergehend behandelt. Zehn geplante Maststandorte befinden sich in sechs ausgewiesenen Bodenschutzwäldern. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststellflächen) beträgt je Maststandort 144 m<sup>2</sup>. Es erfolgt kein standortgleicher Neubau, somit handelt es sich um eine neue Inanspruchnahme von Flächen. Im Gegenzug werden neun Maste rückgebaut. Die betroffenen Bodenschutzwälder sind nicht namentlich differenziert, sie können dem Übersichtsplan Schutzgebiete, Planfeststellungsunterlage 12.1.3.1 entnommen werden. Durch die Umfahrung „Sonderbuch“ wird ein bisher nicht betroffener Bodenschutzwald gequert, auf einer Fläche von 0,47 Hektar. Hier gelten künftig Höhenwuchsbeschränkungen im Leitungsschutzstreifen, die jedoch von den vorhandenen Laubbaumarten gegenwärtig nicht erreicht werden. Bauzeitlich in Anspruch genommen werden 12 Bodenschutzwälder. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt 1,94 Hektar, wobei alle Einzelflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens liegen und deutlich kleiner als 1 ha sind.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Umsetzung und Pflege von Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb von Wald sowie außerhalb von Wald in Waldbiotopen nach § 30 a LWaldG (Wacholderheide) mit den unteren Forstbehörden abzustimmen.

### **10.5 Belange des Haupt- und Landgestüts Marbach (5\_27)**

Das Haupt- und Landgestüt Marbach wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Weideflächen für den Denkmalterhalt und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer Umfahrung.

Die Planfeststellungsbehörde kann eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung oder des Betriebs nicht erkennen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die mit dem Haupt- und Landgestüt Marbach abgestimmten Änderungen der bauzeitlich genutzten Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen an dem Masten 69 und 71 wie vereinbart im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

Soweit sich das Amt für Vermögen und Bau und insbesondere das Haupt- und Landgestüt Marbach gegen diesen Teilerhalt samt Umfahrung ausgesprochen haben, hält die Planfeststellungsbehörde die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Gestütsbetrieb für unwesentlich, wohingegen Belange des Denkmalschutzes durch den Abbau der Bestandsleitung massiv betroffen sind. Zu berücksichtigen ist, dass das zivilrechtliche Eigentum in öffentlicher Hand nicht den grundrechtlichen Schutz des privaten Eigentums genießt. Zugleich ist auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege hinzuweisen. Dabei liegt die Erhaltungspflicht in Bezug auf den exemplarisch verbleibenden Teilabschnitt der alten Leitung selbstverständlich bei der Vorhabenträgerin als Eigentümerin der Anlage.

### **10.6 Verkehr und Verkehrssicherheit**

Das Kreisstraßenbauamt Reutlingen (5\_19) hat darauf hingewiesen, dass sich geplante Masten in der Anbauverbots- bzw. in der Anbaubeschränkungszone gemäß § 22 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz bzw. gemäß § 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) befinden. Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin ergänzend mitgeteilten kürzesten Abstände hat es am 03.08.2017 mitgeteilt, dass die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StrG bzw. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG erteilt werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Hinweis auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Nutzungsvertrages zu beachten und hierzu den erforderlichen Antrag mit den entsprechenden Planunterlagen (3-fach) beim Kreis-Straßenbauamt, Postfach 2143, 72711 Reutlingen einzureichen.

### **10.7 Luftverkehrswesen**

Die Planung wurde durch das für das Luftverkehrswesen seinerzeit noch zuständige Referat am Regierungspräsidium beurteilt (5\_16, jetzt Regierungspräsidium Stuttgart). Auch der Regionalverband Donau-Iller (5\_3) weist darauf hin, dass nach Ziffer B IX 5.1 des Regionalplans die Flugplätze der Region Donau-Iller für die Allgemeine Luftfahrt gesichert werden sollen. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Segelfluggeländes Riedlingen durch das Vorhaben seien nach Möglichkeit zu minimieren und dürften eine Nutzung des Flugplatzes nicht unmöglich machen.

### **10.7.1 Segelfluggelände Riedlingen**

Durch die Erhöhung der Strommasten wird der Flugbetrieb am Segelfluggelände Riedlingen im Mastbereich 154 – 159 tangiert, da die 45 m – Horizontalfläche, die sich um den Flugplatzbezugspunkt erstreckt, durchstoßen wird. Zudem werden die schon ohnehin vorhandenen Luftfahrthindernisse verstärkt.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Forderung nach einer Kennzeichnung der Freileitung in dem Bereich von Mast Nr. 154 bis Mast Nr. 159 durch eine Tageskennzeichnung mittels Seilmarker (orange oder orange/weiß) entsprechend der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nr. 5.4“ vom 26.08.2015 zu.

### **10.7.2 Verkehrslandeplatz Mengen-Hohentengen**

Belange des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Mengen-Hohentengen (Mastbereich 173 – 181) sind nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht betroffen.

### **10.7.3 LSV Münsingen-Eisberg**

Zu den Belangen des LSV Münsingen-Eisberg hat das Regierungspräsidium Stuttgart seit dem 01.01.2017 zentral zuständige Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde im Nachgang zur Erörterung am 03.08.2017 Stellung genommen. Danach ist mit einer Erschwernis des Segelflugbetriebes infolge des Neubaus nicht zu rechnen.

## **10.8 Kommunale Belange**

Von den Kommunen haben sich Altheim, Eningen unter Achalm, Hohenstein, Riedlingen und Reutlingen geäußert. Die übrigen Kommunen haben sich nicht oder haben keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Eine rechtlich beachtliche Betroffenheit von Kommunen in eigenen Belangen ist vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass es infolge des Vorhabens zu einer nachhaltigen Störung der bauleitplanerischen Ordnung kommen könnte. Soweit einzelnen Einwohnern Nachteile drohen würden, ist die Gemeinde nicht berechtigt, deren Abwehrinteressen zu bündeln und sie als „Sachwalterin der örtlichen Gemeinschaft“ geltend zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1001/04).

### **10.8.1 Altheim (5\_29)**

Die Gemeinde Altheim strebt eine Verlegung der Trasse in östlicher Richtung an, um Potentiale für die gemeindliche Entwicklung von Gewerbeflächen in den Gewannen Spitzloch und Elm/Unterer Elm zu erschließen. Die Vorhabenträgerin lehnt dies ab, hat aber mitgeteilt, dass für Flurstück 1213 eine Bauhöhenfreigabe von 17,5 m gewährt werden könnte. Zur Variantendiskussion für diesen Bereich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### **10.8.2 Eningen unter Achalm (5\_30)**

Die Gemeinde bittet zum einen um Verwendung von Kompaktmasten, die sie als vorteilhaft

ansieht; hierzu wurde bereits ausführlich Stellung genommen. Außerdem schlägt sie die Zusammenlegung der Antragstrasse mit der parallel verlaufenden 110 kV-Leitung der Netze BW im Gemeindegebiet bis zum Abzweig zum Pumpspeicherwerk Glems vor. Diese Variante würde eine 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung vom Pkt. Rommelsbach bis zum Verlassen der engen Bündelung mit der 110-kV-Leitung auf Höhe des PSKW Glems (kurz vor Mast 23) bedeuten. Eine solche Kombi-Lösung ist, beschränkt auf den Bereich der Siedlungsannäherung in Reutlingen-Sondelfingen nicht vorzugswürdig (s.o. 8.2.1). Auch in der Fortführung hätte diese Variante stärkere Maste mit größeren Traversenausladungen zur Folge, die einen größeren Schutzstreifen benötigen würden. Bei Arbeiten an der Gemeinschaftsleitung entstünden zusätzliche Freisicht-Einschränkungen bei den Leitungen mit unterschiedlichen Versorgungsfunktionen, welche bei der vorliegenden Planung nicht bestehen. Die Maste würden deutlich breiter und geringfügig höher, so dass dies, auch durch den Entfall der kleineren Mastreihe, keine Entlastung für das Landschaftsbild darstellen würde. Bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden würden die Eingriffe der stärkeren Kombi-Maste die dauerhafte Entlastung annähernd aufwiegen. Hier wäre jedoch der Eingriff beim Bau erheblich größer, da doppelt so viele Maste wie geplant demontiert und durch genauso viele neue ersetzt werden müssten wie bei der Antragsplanung. Die stärkere Bautätigkeit würde auch im Bereich Natur- und Artenschutz zu stärkeren Eingriffen als bei der beantragten Planung führen.

### **10.8.3 Hohenstein (5\_31)**

Die Gemeinde stimmt der Planung zu und bittet um Einhaltung der mit der Vorhabenträgerin getroffenen Vereinbarung für die Zuwegung zu der Leitungstrasse, welche die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

### **10.8.4 Reutlingen (5\_32)**

Die Stadt Reutlingen (5\_32) spricht sich für eine Zusammenlegung der Antragstrasse mit der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Netze BW im Stadtgebiet Reutlingen aus. Der Gemeinderat hat zudem in seiner Sitzung am 31.01.2017 beschlossen: "Das Regierungspräsidium wird gebeten, im Rahmen der Planfeststellung die Firma Amprion aufzufordern, die Realisierung von Kompaktmasten zu prüfen und aufzugreifen."

Beide Varianten wurden bereits eingehend behandelt.

Auch soweit die Stadt Reutlingen nochmals betont, dem Plansatz 4.2.4 G nach dem LEP werde am besten Rechnung getragen durch eine Bündelung der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung mit der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung der Netze BW über die gesamte Streckenlänge von Punkt Rommelsbach bis zum Abzweig zum Pumpspeicherkraftwerk Glems, sieht die Planfeststellungsbehörde aus den genannten Gründen keinen Vorteil.

### **10.8.5 Riedlingen (4\_17)**

Die Stadt Riedlingen begrüßt die vorgelegte Planung. Die gewählte Versorgungstrasse entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 2015. Aus Sicht der Stadt Riedlingen

stellt das aktuelle Vorgehen eine Chance dar, eine bauliche Fehlentwicklung im Wohngebiet "Grüninger Siedlung" zu korrigieren. Sie betont, dass die Stadt ein Zusammenwachsen der Ortslage Grünigen und der "Grüniger Siedlung" nicht wünscht. Die Flächennutzungsplanung der Stadt sei entsprechend angepasst.

### **10.9 Belange der Leitungsträger**

Die Leitung kreuzt oder tangiert eine Vielzahl von Leitungen, die im Kreuzungsverzeichnis (Planfeststellungsunterlage 9) aufgeführt sind. Soweit sich Leitungsträger im Anhörungsverfahren geäußert haben, hat die Vorhabenträgerin ihren Anliegen mit Zusagen entsprochen. In der Erörterungsverhandlung bestand auf Nachfrage kein Erörterungsbedarf.

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH; Technische Planung und Rollout (5\_5) gefordert hatte, die übermittelten Kreuzungen mit Richtfunkstrecken in die Kreuzungsregister nachzutragen und zu prüfen, ist die Vorhabenträgerin dem bereits im Rahmen der ersten Planänderung nachgekommen. Auch der Forderung der Netze Gesellschaft Südwest mbH (5\_10), im Bereich Herbertingen zwischen Pkt. 180 und 181 die Kreuzung mit der Erdgas-Mitteldruckleitung DA 125 PE. DP 1 im Kreuzungsverzeichnis zu vervollständigen, hat die Vorhabenträgerin im Zuge der ersten Planänderung entsprochen.

### **10.10 Militärische Belange**

#### **10.10.1 Produktfernleitung**

Zwischen Bestandsmast Nr. 1224 und geplantem Mast Nr. 1 kreuzt die Leitung eine Produktfernleitung der Bundesrepublik Deutschland, in der Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Die mit dem Betrieb befasste Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) hat darauf hingewiesen (5\_24), dass Nutzung und Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Leitung der vorherigen Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, bedürfen. Ohne Zustimmung seien Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in Verbindung zu setzen sowie die weiteren Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. Da Zusagen, die die Planfeststellungsbehörde in den Beschluss aufnimmt, Bestandteil des Antrags werden, ist es nicht erforderlich, diese wie gewünscht als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Soweit die FBG gefordert hat, zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei eventuellen Reparaturen die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken und ein Trassenwarnband ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel zu verlegen, scheint diese Forderung zwar im Falle der Verlegung eines Erdkabels zu passen; es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt bei der hier gegebenen Überspannung zum Tragen kommen sollte, weshalb keine entsprechende Regelung in diesen Beschluss aufgenommen wird.

### **10.10.2 Flugbetriebliche und flugsicherungstechnische Interessen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (5\_18) hat ergänzend zu der zunächst im Verfahren abgegebenen Stellungnahme mit Schreiben vom 13.09.2017 mitgeteilt, die geplante Trasse sei anhand der von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Koordinaten, Mast- und Geländehöhen auf Flugsicherungseinrichtungen, Anflugverfahren, Flugsicherheit, Richtfunk und operationelle Einschränkungen geprüft worden. Danach bestehen keine Bedenken und Einschränkungen für die Bundeswehr.

### **10.11 Einwendungen und Belange Privater**

Aufgrund der Planauslegung sind 58 Einwendungsschreiben eingegangen, dahinter stehen etwa 276 Personen. Der Schwerpunkt der privaten Einwendungen kam aus den Bereichen Reutlingen-Sondelfingen und Riedlingen (Grüninger Siedlung). In 9 Schreiben haben 24 Personen ihre Zustimmung zum Vorhaben geäußert mit der Bitte, an der Umfahrungsplanung in Riedlingen festzuhalten.

Es sind drei Bürgerinitiativen aus dem Bereich Riedlingen im Verfahren aufgetreten. Die Interessengemeinschaft Andreas-Jerin-Straße/Berliner Straße (3\_6\_17) verfolgt das Ziel, eine Umfahrung Riedlingens zu verhindern, und hat eine Sammeleinwendung mit Unterschriften von 74 Personen im Anhörungsverfahren vorgelegt. Die Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer Grünungen/Altheim (3\_6\_18) hat eine Sammeleinwendung mit Unterschriften von 21 Personen vorgelegt und möchte ebenfalls erreichen, dass die Leitung in der Bestandstrasse verbleibt. Die „Bürgerinitiative Neutrassierung Höchstspannungsleitung Riedlingen“ (3\_6\_5) hingegen befürwortet die Umfahrung; sie vertritt ihren eigenen Angaben zufolge „seit 2014 über 40 Grundstückseigentümer und deren Angehörige“.

Aus dem Bereich Sondelfingen wurde eine Unterschriftenliste mit 126 Unterzeichnern vorgelegt (3\_1\_11), die für eine Verlegung der Leitung weg vom Ortsrand eintreten.

#### **10.11.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht**

Für das Vorhaben wird privates Eigentum beansprucht, und zwar sowohl für die Leitungsanlage (Maststandorte, Überspannungen) als auch für Maßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Hinzu kommen bauzeitliche (vorübergehende) Inanspruchnahmen.

Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 - BVerfGE 102, 1 <15> m.w.N.).

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt für den Eigentümer grundsätzlich

einen schwerwiegenden Eingriff dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass vorliegend das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums überwiegen. Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Soweit es möglich war, hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen minimiert, beispielsweise indem Maststandorte in Absprache mit Eigentümern/Bewirtschaftern so gewählt wurden, dass Bewirtschaftungerschwernisse möglichst gering ausfallen.

Dabei hat es sich als vorteilhaft erwiesen, dass die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld und während des Planfeststellungsverfahrens Kontakt zu den voraussichtlich Betroffenen aufgenommen, Verhandlungen mit diesen geführt und Anpassungswünsche aufgegriffen hat (Beispiel: siehe bei Einwender 3\_4\_2). Auch wenn nicht in allen Fällen Einigkeit erzielt werden konnte, beispielsweise weil eine Mastverschiebung zu erheblichen Nachteilen im weiteren Trassenverlauf führen würde, sind insgesamt keine weiteren Maßnahmen zur besseren Schonung privaten Eigentums ersichtlich.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Leitungsanlagen generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden können. Aufgrund der vielfältigen und komplexen Anforderungen an die Verträglichkeit einer Trasse ist es dabei auch nur sehr eingeschränkt möglich, vorrangig auf öffentliche Flächen zuzugreifen oder auf solche Flächen, für die das Einverständnis der Eigentümer vorliegt. Es ist zudem nur sehr eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den einzelnen Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

Generell führt das Verschieben der Trasse zugunsten einzelner Betroffener auch nur in Teilbereichen zu Neubetroffenheiten, statt der geschonten würden ersatzweise andere private Flächen beansprucht.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass eine Bestandsleitung abgebaut werden soll, um die frei werdende Trasse für den Neubau zu nutzen. Nur im Zuge kleinräumiger Umfahrungen wird vorher unbelastetes Grundeigentum für den Leitungsneubau in Anspruch genommen.

Dabei wiegt eine Neubeanspruchung bisher freier Flächen für sich genommen grundsätzlich schwerer als die Beanspruchung von Flächen, die schon durch die Bestandsleitung betroffen waren. Die ständige Rechtsprechung erkennt an, dass wegen der Situationsgebundenheit an eine tatsächlich bestehende Vorbelastung angeknüpft werden darf. Denn das Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundeigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt (zuletzt BVerwG, Beschl.v. 14.2.17 - 4 VR 20.16; Urt.v.15.12. 2016 - 4 A 4.15). Für eine Neuinanspruchnahme privaten Eigentums zugunsten der Entlastung von Eigentümern der

Bestandstrasse müssen daher erhebliche Gründe vorliegen.

Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin, in Fällen, in denen keine schwerwiegenden Gründe gegen die Nutzung der Bestandstrasse sprechen, eine Umfahrung von der Zustimmung aller neubetroffenen Grundstückseigentümer abhängig zu machen, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Eine Änderung der Trassenführung auch gegen den Willen der neubetroffenen Grundeigentümer lässt sich nur rechtfertigen, wenn schwerwiegende Gründe die Inanspruchnahmen gebieten und die jeweils betroffenen Eigentumsbelange eine differenzierte Gewichtung des Erhaltungsinteresses rechtfertigen (z.B. Nutzung des Eigentums zu Wohnzwecken gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung).

### **10.11.2 Dingliche Eigentumsbelastungen**

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind überwiegend Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich erscheinen lassen. So ist es insbesondere üblich, Maststandorte durch Grunddienstbarkeiten zu sichern. Damit sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeit erfolgt dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern.

Soweit die Planung eine dingliche Absicherung des Schutzstreifens durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Der Schutzstreifen beidseits der Leitung dient zur Absicherung der elektrotechnisch bedingten Sicherheitsabstände der Leiterseile zu Objekten oder zum Boden. Die Breite des Schutzstreifens ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der Anordnung der Leiterseile, den eingesetzten Isolator Ketten und dem Mastabstand abhängig. Die Berechnung der Breite ergibt sich aus technischen Regelwerken (Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 bzw. VDE 0210).

Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zwingend erforderlich sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, und ohne die das Vorhaben nicht genehmigt werden könnte, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen. Die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung können vorliegend durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden, da die Vorhabenträgerin produktionsintegrierte und damit die landwirtschaftliche Nutzung nur beschränkende Maßnahmen ausgewählt hat. Einwendungen in Bezug auf solche Flächen wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

### **10.11.3 Enteignungsentschädigungen**

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung oder Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin den Zugriff auf das Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des

Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Der festzustellende Plan ist nach § 45 EnWG einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Die Belastungen des Grundeigentums sind durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare (dauerhafte oder vorübergehende) Inanspruchnahme von Grundeigentum wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden.

#### **10.11.4 Wertminderung**

Einige Einwender befürchten, durch die Maßnahme werde ihr Grundeigentum in seinem Wert gemindert.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass kein Einwender seine Befürchtungen näher ausgeführt und substantiiert hätte. Soweit Grundeigentum direkt in Anspruch genommen wird, ist für die Inanspruchnahme, auch die bauzeitliche, eine Entschädigung zu leisten, die jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wird. Damit bleibt die Frage, wie sich eine Höchstspannungsfreileitung in der Nachbarschaft auf den Grundstückswert auswirkt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt wird. Vorliegend kann angenommen werden, dass bei allen betroffenen Grundstücken eine Vorbelastung durch die benachbarte, seit bald 100 Jahren bestehende Leitungsanlage vorliegt, die sich infolge der kleinräumigen Umfahrungen teils mindert, teils aber auch verstärkt wird.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft nur soweit geschützt sind, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden die maßgeblichen Grenz-/Schwellenwerte weder beim Lärm noch bei den elektrischen und magnetischen Feldern überschritten (dazu oben 5.1 und 5.3). Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Darüber hinausgehende Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche stehen den Betroffenen nicht zu. Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996, 5 S 1338/95). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/89, BVerwGE 87, 332, 377 ff.).

Verbleibende Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Insoweit gilt zunächst, dass ein Grundeigentümer auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung nicht

vertrauen kann. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des „Milieuschutzes“ nicht zu entnehmen. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus eventuell entstehende Grundstückswertminderung für sich allein auch keine eigenständige Abwägungsposition dar. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (vgl. zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.2016 – 11 D 33/13.AK –, juris, m.w.N.). Dementsprechend steht auch Mietern infolge von dauerhaften Wirkungen der Planung kein Anspruch auf Mietminderung zu.

#### **10.11.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Umfahrung Riedlingen (Einwender (3\_6\_10 bis 3\_6\_15 und 3\_6\_17 bis 3\_6\_26))**

In Bezug auf die Neubetroffenheiten privaten Eigentums durch die Umfahrung Riedlingen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass sie gegenüber der Fortschreibung und Vertiefung der Einschränkungen von zu Wohnzwecken genutztem Grundeigentum - auch in Anbetracht der dortigen Vorbelastung - weniger einschneidend sind:

Mit Rücksicht auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der energierechtlichen Planfeststellung (§ 45 EnWG) ist das Bestandsinteresse der Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächen bei Eigentümern wie Pächtern zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts beitragen. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit wird infolge des Vorhabens auch tatsächlich eingeschränkt, sie ist aber unterhalb einer Höchstspannungsfreileitung generell weiter möglich. Lediglich die Maststandorte stellen mit ca. 144 m<sup>2</sup> pro Standort einen Flächenverlust für die Bewirtschaftung dar. Nur dort finden relevante Eingriffe in das Schutzgut Boden statt. Die Bewirtschaftungerschwernisse sind hinnehmbar.

Ebenfalls einzustellen ist das Interesse der schon von der Bestandsleitung betroffenen Eigentümer der bebauten, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke, von bauzeitlichen Belastungen sowie anlage- und betriebsbedingten Mehrbelastungen infolge des Vorhabens verschont zu bleiben. Dabei ist dem Wohneigentum wegen seiner deutlich stärkeren personalen Funktion ein schwereres Gewicht als dem landwirtschaftlich genutzten Eigentum zuzumessen. Gleichzeitig ist die Vorbelastung der Wohngrundstücke wiederum schutzmindernd in die Abwägung einzustellen. Diese Vorbelastung kann allerdings die aus der unterschiedlichen Funktion des Eigentums abzuleitende gewichtigere Bedeutung des Wohneigentums im konkreten Fall nicht so weit mindern, dass die Belastung gegenüber der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geringer wäre. Hinzu kommt, dass nicht nur eine Neuerrichtung gleichen Umfangs geplant ist. Zu erwarten sind erhebliche bauzeitliche Belastungen, sowie anlage- und betriebsbedingte Mehrbelastungen infolge des Vorhabens.

Umstände des Grunderwerbs, die teilweise Jahrzehnte zurückliegen, und seither eingetretene oder ausgebliebene Entwicklungen am Grundstücksmarkt mögen für die Betroffenen vor Ort eine Rolle spielen, finden jedoch in die vergleichende und gewichtende Abwägung der betroffenen Belange keinen Eingang.

Eine alternative Trasse, die andere, weniger schutzwürdige Grundstücke als die in der beantragten Umfahrungstrasse beanspruchen würde, ist weder vorgeschlagen worden noch sonst ersichtlich. Eine Umfahrung mittels Verkabelung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das vorliegende Vorhaben kein Pilotprojekt für eine Teilverkabelung darstellt, sondern nach der gesetzlichen Vorgabe zwingend als Freileitung durchzuführen ist. Darüber hinaus würde eine Verkabelung mit gleicher Übertragungskapazität wie die zwei 380-kV-Freileitungsstromkreise eine Breite von ca. 23 m einnehmen und wäre mit erheblichen Eingriffen und dauerhaften Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass selbst bei im Übrigen gleichwertigen Varianten der Umfahrungstrasse aufgrund der Abwägung der eigentumsrechtlichen Belange der Vorzug zu geben wäre. Hinzu kommt, dass für die Umfahrung Vorteile der Siedlungsentwicklung, die Verbesserung des Wohnumfelds und Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes sprechen.

Zu prüfen ist noch, ob individuelle Belange geltend gemacht wurden, die zu einer anderen Bewertung der Grundstücksinanspruchnahme führen.

#### **Einwender 3\_6\_10**

Die beantragte Planung nimmt erstmals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Eigentum des Einwenders für den Leitungsschutzstreifen in Anspruch. Dabei wird ein 27.785 m<sup>2</sup> großes Grundstück auf einer Fläche von 4.630 m<sup>2</sup> überspannt und ein 43.493 m<sup>2</sup> großes Grundstück auf einer Fläche von 5.960 m<sup>2</sup>. Der Einwender hat umfangreich und detailliert Einwendungen gegen die Planung erhoben. Die angesprochenen Themen wurden bereits alle im allgemeinen begründenden Teil abgehandelt. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

#### **Einwender 3\_6\_11**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. 4.980 m<sup>2</sup> des 8.875 m<sup>2</sup> großen Flurstücks werden für den Schutzstreifen in Anspruch genommen, weitere 1.945 m<sup>2</sup> werden bauzeitlich als Arbeitsfläche genutzt. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

#### **Einwender 3\_6\_12**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders für einen halben Maststandort sowie für den Leitungsschutzstreifen (etwa 1/3 der 9.903 m<sup>2</sup> großen Fläche) und eine ca. 890 m<sup>2</sup> große Arbeitsfläche in Anspruch. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten

allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_13**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Es werden 580 m<sup>2</sup> der 11.020 m<sup>2</sup> großen Fläche für den Schutzstreifen benötigt, weitere 25 m<sup>2</sup> werden bauzeitlich als Arbeitsfläche genutzt. Für notwendige Zuwegungen werden weitere 210 m<sup>2</sup> beansprucht. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_14**

Die Planung nimmt erstmals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Von einem 16.759 m<sup>2</sup> großen Flurstück werden 4.250 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Ein 11.324 m<sup>2</sup> großes Flurstück wird auf 3.120 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird das Flurstück durch Teile von Mast 148 (rd. 50%) belastet. Dazu kommen ca. 230 m<sup>2</sup>, die für Zuwegungen genutzt werden, und weitere 1.180 m<sup>2</sup>, die bauzeitlich als Arbeitsfläche benötigt werden. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_15**

Die Planung nimmt erstmals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Eigentum der Einwender in Anspruch. Die Grundstücke werden über eine Fläche von insgesamt rund 5.600 m<sup>2</sup> dauerhaft durch den notwendigen Schutzstreifen beansprucht. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Interessengemeinschaft Andreas-Jerin-Straße/ Berliner Straße 3\_6\_17**

Die Unterzeichner der Unterschriftenliste sind für die Beibehaltung der Bestandstrasse im Bereich der Grüninger Siedlung.

Die Wohnhäuser der 22 Unterzeichner aus der Andreas-Jerin-Straße befinden sich in einem Abstand zwischen rund 110 und 120 Metern zur Leitungssachse der Bestandstrasse und zwischen rund 145 und 230 Metern zur Leitungssachse der geplanten Freileitung und werden somit nicht unmittelbar von der Leitung in Anspruch genommen. Die Wohnhäuser der 47 Unterzeichner aus der Berliner Straße befinden sich in einem Abstand zwischen rund 205 und 290 Metern zur Leitungssachse der Bestandstrasse und zwischen rund 120 und 220 Metern zur Leitungssachse der geplanten Freileitung und werden somit nicht unmittelbar von der Leitung in

Anspruch genommen. Die Wohnhäuser der restlichen fünf Unterzeichner befinden sich in einem Abstand zwischen 40 und 330 Metern zur Leitungssachse der Bestandstrasse und zwischen 365 und 795 Metern zur Leitungssachse der geplanten Freileitung und werden somit nicht unmittelbar von der Leitung in Anspruch genommen.

Die Unterzeichner der Liste sind alle nicht in Grundeigentum betroffen. Sie sind gegen die Umfahrungrasse, da sie auf einer Trassenlänge von ca. 2900 m nicht unerhebliche Landschaftsbild- und Lebensraumbeeinträchtigungen mit sich bringe. Für die Wohnrandbebauung der Grüninger Siedlung habe dies eine deutliche Minderung der Lebensqualität in visueller Hinsicht und daraus resultierend auch eine monetäre Abwertung der Wohngrundstücke zur Folge.

Das Vorbringen ist zurückzuweisen. Vorhabenbedingte Nutzungsbeschränkungen für die benachbarten Grundstücke entstehen nicht. Wie bereits ausgeführt ist allein das Interesse an einer „unverbauten Aussicht“ nicht schutzwürdig. Ein Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Abstands der Leitung zu Wohnhäusern besteht nicht.

Die durch § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 (L)VwVfG bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 - 4 A 39/95 m.w.N.). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist. Vorliegend sind jedenfalls schon keine konkreten Anhaltspunkte für eine zu erwartende Wertminderung infolge des Vorhabens vorgetragen worden.

### **Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Grüningen / Altheim 3\_6\_18**

Die 21 Unterzeichner berufen sich darauf, der Trassenbau verletze in erheblichem Maß das Recht an ihrem Eigentum. Es käme durch das Überspannen der landwirtschaftlichen Flächen bzw. das Aufstellen der Maste Nr. 148 bis Nr. 155 zu unverhältnismäßigen Wertverlusten. Bei verpachteten Flächen müssten neue Pachtverträge abgeschlossen werden und die Flächen seien schwerer zu bewirtschaften. Eventuelle Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen müssten die Pächter diese selbst tragen, was eine betriebliche Existenzgefährdung zur Folge habe.

Die Planfeststellungsbehörde hält aus den bereits ausgeführten Gründen die Inanspruchnahmen für erforderlich. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens in der Umfahrungrsvariante, und die privaten Betroffenheiten sind weniger gravierend als bei Neuerrichtung der Anlage auf und über zu Wohnzwecken genutztem Grundeigentum. Inwiefern sich vorhabenbedingt Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen ergeben

sollten, ist nicht ersichtlich. Die Gefahr einer Existenzgefährdung infolge der zu erwartenden Bewirtschaftungerschwernisse ist auszuschließen. Kein Einwender hat hierzu konkret vorgebracht und objektive Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht.

### **Einwender 3\_6\_19**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Das 32.042 m<sup>2</sup> große Flurstück des Einwenders wird über eine Fläche von 9.050 m<sup>2</sup> dauerhaft durch den notwendigen Leitungsschutzstreifen beansprucht. Darüber hinaus liegt der geplante Standort von Winkelmast Nr. 150 auf dem Flurstück. Hinzu kommt eine bauzeitliche Beanspruchung von 2.565 m<sup>2</sup> als Arbeitsfläche. Für Zuwegungen werden weitere 265 m<sup>2</sup> benötigt.

Der Einwender hat umfassend zur Planung Stellung genommen; seine wesentlichen Argumente wurden bereits gewürdigt. Er befürchtet insbesondere, die Umfahrungstrasse wäre auf längere Sicht keine Lösung, da die Abstände zu den Wohnhäusern Grüningen/Riedlingen nur 160/120 m betragen, und zukünftig wieder bis an die Mastenlinie gebaut werde, was durch die Erschließung des Baugebietes "Am Goldbronnenbach" belegt werde. Die Umfahrungstrasse verlagere daher nur das Problem.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Befürchtung nicht. Die Stadt Riedlingen hat sich insoweit eindeutig positioniert; zudem wäre eine Siedlungsentwicklung in Richtung des neuen Leitungsverlaufs nach heutigen regionalplanerischen Vorgaben kritisch zu sehen. Vor allem aber sind die Erkenntnisse und das Bewusstsein in Bezug auf die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder andere als noch vor wenigen Jahren.

Der Einwender führt weiter aus, das betroffene Flurstück sei seine größte ebene Grünfläche, auf der nach früheren Planungen ein Sportgelände hätte entstehen sollen. Die Stadt Riedlingen hat ausgeführt, ihre Flächennutzungsplanung sei angepasst worden. Die Größe des Grundstücks spricht im Übrigen eher dafür, dass die entstehenden Bewirtschaftungerschwernisse gering sind.

Die durch den Standort des Winkelmastes entstehende nicht zu bewirtschaftende Restfläche wird bei der Bemessung der Entschädigungszahlung berücksichtigt. Im Übrigen hat der Einwender keine weiteren individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber den bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_20**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Das 17.100 m<sup>2</sup> große landwirtschaftlich genutzte Flurstück 3114 wird durch die Antragstrasse in Anspruch genommen. Davon 4.680 m<sup>2</sup> für den Schutzstreifen, 515 m<sup>2</sup> als Arbeitsfläche und durch einen Anteil von Mast Nr. 152 (ca. 50%). Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen

Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_21**

Das 14.080 m<sup>2</sup> große Flurstück 671 wird durch die Antragstrasse an der südwestlichen Grenze minimal (ca. 40 m<sup>2</sup>) für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_22**

Die Planung nimmt erstmals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Eigentum der Einwender für den Leitungsschutzstreifen in Anspruch, ein 52.081 m<sup>2</sup> großes Flurstück auf einer Fläche von 4.580 m<sup>2</sup> und ein 55.714 m<sup>2</sup> großes Flurstück auf 5.090 m<sup>2</sup>. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_23**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Das 21.987 m<sup>2</sup> große Grundstück wird durch die Antragstrasse auf einer Gesamtfläche von 6.470 m<sup>2</sup> für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_24**

Der Pächter wendet sich gegen die Umfahrvvariante zwischen Riedlingen und Grüningen / Altheim. Von ihm bewirtschaftete Grundstücke werden für den Schutzstreifen und drei Maststandorte in Anspruch genommen. Zusätzlich werden Flächen bauzeitlich für Arbeitsflächen und Zuwegungen beansprucht. Da der Eigentümer für die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen (z. B. Maststandorte, Schutzstreifenfläche, entstehende nicht zu bewirtschaftende Restflächen und bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen) von Seiten der Vorhabenträgerin angemessen zu entschädigen ist, ist eine Korrektur der Pachtflächengröße die übliche Vorgehensweise zwischen Eigentümern und Pächtern landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die aufgeführten Bewirtschaftungerschwernisse werden im Rahmen der Entschädigungszahlung an den Eigentümer berücksichtigt.

Der Einwender befürchtet des Weiteren bauzeitliche Verunreinigungen des Grünlandes und sieht die Gefahr, dass seine Nutztiere diese mit dem Grünfutter zu sich nehmen.

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, auch während der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass die Auswirkungen des Vorhabens minimiert werden. Dazu gehöre auch, dass nach Bauabschluss die ursprünglichen Zustände wiederhergestellt werden. Aus diesen Grün-

den sei das Risiko etwaiger Verunreinigungen oder zurückbleibender Fremdkörper minimiert. Falls es trotzdem zu Schäden kommen sollte, die ursächlich auf das Vorhaben zurückzuführen sind, sei von Seiten der Vorhabenträgerin eine Entschädigung zu leisten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insbesondere aufgrund der von der Vorhabenträgerin gegenüber den Wasser- und Bodenbehörden abgegebenen Zusagen sichergestellt, dass auch bauzeitliche Auswirkungen soweit als möglich minimiert werden. Weitere Schutzvorkehrungen sind nicht erforderlich.

Da die Vorhabenträgerin ihre Öffentlichkeitsarbeit fortsetzt, dürfte es gewährleistet sein, dass bei unerwartet während der Bauphase auftretenden Problemen Ansprechpartner zeitnah zur Verfügung stehen. Es wird vorgeschlagen, Ansprechpartner und Kontaktdaten entsprechend in der Raumschaft zu kommunizieren.

### **Einwender 3\_6\_25**

Die Planung nimmt erstmals ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Eigentum des Einwenders in Anspruch. Das 30.470 m<sup>2</sup> große Grundstück wird durch die Antragstrasse auf einer Fläche von 1.430 m<sup>2</sup> für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_26**

Das Grundstück der Einwenderin wird durch den Schutzstreifen der Bestandsleitung bereits auf einer Fläche von 3.200 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen; diese Inanspruchnahme verringert sich infolge der Planung. Hinzu kommt eine bauzeitliche Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen auf 455 m<sup>2</sup> und durch Zuwegung auf 10 m<sup>2</sup>.

Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber der Bewertung aufgrund der bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **10.11.6 Weitere Einzeleinwendungen**

Die meisten Einwender äußern als mittelbar Betroffene ihre Sorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder. Nur wenige direkt Betroffene haben Einwendungen erhoben. Bis auf je einen Eigentümer aus St. Johann, Lonsingen und Hayingen sowie eine Eigentümergemeinschaft aus Herberlingen und weitere Einwender aus Altheim (Einwender Nr. 3\_3 (1), Nr. 3\_3\_1, 3\_5, 3\_7 und 3\_3\_16) handelt es sich um Grundeigentümer, die durch die Neutrassierung zwischen Riedlingen/Grüniger Siedlung und Grünigen unmittelbar im Bereich ihrer landwirtschaftlich genutzten Grundstücke betroffen sind. Die weiteren Einwender sind tatsächlich mittelbar Betroffene, oder berufen sich auf Belange Dritter oder auf Belange der örtlichen Gemeinschaft.

Sofern ein Vorbringen nicht unter Benennung der Einwendernummer beantwortet wird, wurde

es bereits mit dem Sachthema an entsprechender Stelle im Beschluss behandelt.

### **Einwender Nr. 3\_3\_1**

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf dem Flurstück ist kein Maststandort vorgesehen und es wird wie bisher auf einer Fläche von 700 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen beansprucht. Bauzeitlich wird das Flurstück durch eine rd. 860 m<sup>2</sup> große Arbeitsfläche zusätzlich belastet. Die aus den aufgeführten unmittelbaren Belastungen entstehenden Nachteile werden entschädigt.

### **Einwender 3\_3\_2, 3\_3\_3, 3\_3\_4**

Die Einwender berufen sich darauf, der Ortsteil Würtingen der Gemeinde St Johann werde in der Entwicklung eingeschränkt. Sie fordern eine kleinräumige Trassenverschiebung nach Westen und tragen verschiedene, insbesondere gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vor, insbesondere unter Bezugnahme auf Kinder und Menschen mit relevanten Vorerkrankungen. Ebenso wie Einwender 3\_3\_4, ein örtlicher Verein, weisen sie auf die Sportanlage hin, die sich in der Nachbarschaft zur Leitung befindet. Hierzu ist festzuhalten, dass kein Konflikt des Antrags mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde erkennbar ist. Insbesondere die ausgewiesene Erweiterungsfläche der Sportanlage bleibt vom Vorhaben unberührt.

Ein weiteres Argument der Einwender betrifft die Gemeinschaftsschuppenanlage Leinhalde, deren Nutzung bereits heute durch die Bestandsleitung eingeschränkt sei. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Berechnung der elektrischen und magnetischen Felder für diese Schuppenanlage nachgereicht und mitgeteilt, das elektrische Feld liege bei 1,1 kV/m, das magnetische bei 9,5 µT.

In der Erörterungsverhandlung wurde der Leitungsverlauf in Würtingen eingehend erörtert; im Nachgang hat die Vorhabenträgerin zu der von den Einwendern 3\_3\_3 vorgeschlagenen Umfahrv Variante eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, welche die Planfeststellungsbehörde den Einwendern übersandt hat.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass eine Variante, die gegenüber der Antragstrasse im Bereich Würtingen vorzugswürdig wäre, nicht aufgezeigt wurde. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Einwender auch bei wohlwollender Auslegung ihres Vorbringens keine eigenen Belange anführen, die sie durch die Planung beeinträchtigt sehen, und dass auch sonst keine Betroffenheit in eigenen schützenswerten Belangen erkennbar ist. Ihr Vorbringen erschöpft sich in der Darlegung allgemeiner (vermuteter/unterstellter) Anliegen der örtlichen Gemeinschaft bzw. anderer Privatpersonen.

### **Einwender Nr. 3\_3\_5**

Der Einwender bemängelt, der zur Hälfte auf seinem Grundstück geplante Mast 35 durchtrenne sein Flurstück. Eine Bewirtschaftung des Restgrundstücks sei nicht möglich, da es sehr schmal ist.

Die Vorhabenträgerin führt aus, eine Mastverschiebung sei aufgrund umliegender archäologi-

scher Fundstellen äußerst schwierig. Eine bereits durchgeführte archäologische Untersuchung habe den beantragten Maststandort freigegeben. Der Nachbareigentümer habe dem anderen halben Maststandort bereits zugestimmt und einen ganzen Maststandort abgelehnt. In der Sache sei eine Bewirtschaftung des Flurstückes allein unwirtschaftlich und werde auch nicht praktiziert. Gleichzeitig bietet die Vorhabenträgerin dem Eigentümer an, die Restfläche vom Maststandort bis zur nördlichen Flurstücksgrenze zusätzlich zu entschädigen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass in der konkreten Situation eine Verschiebung des Maststandorts nicht in Betracht kommt. Sollte im Zuge der Entschädigungsverhandlungen eine Einigung nicht gelingen, ist die von der Vorhabenträgerin zu leistende Entschädigung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festzusetzen. Insbesondere die Frage, ob eine Grundinanspruchnahme zu einem Durchschneidungsschaden führt, ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu klären.

#### **Einwender 3\_4\_1**

Die Einwenderin beruft sich auf eine bereits genehmigte Nutzung ihres Grundstücks zu Wohnzwecken und bittet um ein Abrücken der nun ca. 72,5 m entfernten Leitungsachse von dem geplanten Wohngebäude. Die Vorhabenträgerin hat dies abgelehnt, da weder immissionschutzrechtliche noch sonstige Konflikte vorliegen und auch eine kleinräumige Verschiebung Neubelastungen hervorrufen würde, technisch aufwändig und unwirtschaftlich wäre. Die Planfeststellungsbehörde kann keine Gründe erkennen, die Neubelastungen rechtfertigen würden. Die Errichtung des Neubaus in der Bestandstrasse ist im fraglichen Bereich die beste Variante.

#### **Einwender 3\_4\_3**

In der Erörterungsverhandlung haben Vertreter des Luftsportvereins Münsingen-Eisberg ausführlich dargestellt, welche Probleme sie infolge der geplanten höheren Masten (Mast 66 – 68) befürchten. Die Lage des Flugfeldes biete nur beschränkte Startbedingungen und kaum alternative Flugstrecken. Nach dem Start würden die Flugzeuge derzeit in Richtung Süd-Ost um die Ortschaft Steingebronn herum fliegen. Die höheren Masten stellen ein Sicherheitsrisiko dar, da sie direkt in der Flugzone stehen und der Abstand der Flugzeuge zu den höheren Masten bei entsprechend schlechter Wetterlage nicht sichergestellt sei. Leistungsstärkere Zugmaschinen würden das Problem beheben, seien aber in der Anschaffung teurer. Eine bessere (befestigte) Startbahn, um schneller an Höhe zu gewinnen, sei aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Situation wurde vom zuständigen Referat für Luftverkehrswesen am Regierungspräsidium Stuttgart beurteilt (s.o.). Danach ist mit einer Erschwernis des Segelflugbetriebes infolge des Neubaus nicht zu rechnen.

Sollte es bei ungünstigen Startbedingungen nicht möglich sein, die gewohnte Route zu nehmen, besteht im Übrigen die Möglichkeit eines Starts in Richtung Osten oder Westen. In Richtung Westen würde zwar die Gemeinde Gomadingen mit dem Ortsteil Steingebronn nicht

mehr wie bislang gemieden werden. Allerdings finden nach Angaben des Vereins insgesamt nur wenige Starts unter der Woche statt und auch am Wochenende sind es nur etwa 25 Starts. Es ist daher nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner von Steingeborn zu rechnen. Im Übrigen sind die Masterhöhungen nicht ursächlich für die Notwendigkeit, bei bestimmten Witterungsbedingungen die Startrichtung zu ändern. Vielmehr liegen die Ursachen hierfür in der konkreten Ausübung des Flugbetriebs.

### **Einwender 3\_5**

Der in Grundeigentum betroffene Einwender wird durch die Planung gegenüber dem Bestand besser gestellt. Insoweit ist die in seiner Einwendung – ohne jegliche Begründung - thematisierte vorhabenbedingte Existenzgefährdung auszuschließen. Selbstverständlich hat die Vorhabenträgerin sowohl die vorübergehende wie auch die dauerhafte Inanspruchnahme zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie ist im Verhandlungswege festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung, kann ein Entschädigungsverfahren beantragt werden.

### **Einwender 3\_7**

Auf dem 4.728 m<sup>2</sup> großen Grundstück der Einwender ist die Errichtung von Mast Nr. 180 geplant. Es wird zudem auf einer Fläche von 730 m<sup>2</sup> für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Das Flurstück wird bereits durch die Bestandstrasse vom derzeitigen Schutzstreifen auf einer Fläche von 680 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Hinzu kommt eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 750 m<sup>2</sup> durch Arbeitsflächen. Es wurden keine individuellen Belange geltend gemacht, die zu einer anderen Bewertung der Inanspruchnahme des Grundstücks gegenüber den bereits ausgeführten allgemeinen Erwägungen führen könnten.

### **Einwender 3\_6\_16**

Ein 29.375 m<sup>2</sup> großes Flurstück der Einwender ist bereits durch einen Bestandsmast (Nr. 391) und eine Schutzstreifenfläche von 7.090 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die Planung sieht vor, dass Mast 392 an gleicher Stelle durch Mast 138 ersetzt wird. Durch die notwendige Aufweitung des Schutzstreifens kommt es zu einer in Anspruch genommenen Fläche von 8.350 m<sup>2</sup>. Hinzu kommt noch eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 4.070 m<sup>2</sup> für Arbeitsflächen.

Darüber hinaus wird ein ebenfalls im Eigentum der Einwender befindliches 20.897 m<sup>2</sup> großes Flurstück stärker in Anspruch genommen als dies bisher der Fall war. Bisher waren 740 m<sup>2</sup> betroffen, gemäß Planung werden es 980 m<sup>2</sup>. Ein drittes, 2.756 m<sup>2</sup> großes Grundstück der Einwender wird bisher auf einer Fläche von 1.670 m<sup>2</sup> durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen und durch den Bau von Mast Nr. 156 zusätzlich neu belastet; die Schutzstreifenfläche vergrößert sich um 250 m<sup>2</sup> auf insgesamt 1.920 m<sup>2</sup>. Bauzeitlich wird Arbeitsfläche von 840 m<sup>2</sup> benötigt.

Ein viertes Flurstück der Einwender schließlich wird dauerhaft entlastet. Die bisherige Schutzstreifenfläche von 1.100 m<sup>2</sup> reduziert sich auf 680 m<sup>2</sup>; bauzeitlich wird dort eine Arbeitsfläche von 2.920 m<sup>2</sup> benötigt.

Mit den Einwendern wurde am 13.07.2017 eine Einzelerörterung ihrer Belange durchgeführt. Hauptanliegen war hier die Verschiebung von Mast 138 (Flurstücke 481/482). Die Einwender bitten darum, diesen Mast zu versetzen, um eine bessere Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie dieser Bitte nicht nachkommen könne, da es sich an dieser Stelle um einen Winkelmast handle, welcher nicht ohne Folgen für den weiteren Trassenverlauf versetzt werden könne. Eine technische Lösung, die sich nicht auf mehrere Kilometer in beide Richtungen auswirkt, sei wirtschaftlich und auch wegen Neubetroffenheiten nicht darstellbar.

Gemäß der im Nachgang zur Erörterung vertieften Begründung hätte eine Verschiebung des geplanten Winkelabspannmastes Nr. 138 zum Nachbargrundstück zur Folge, dass die davor oder dahinter liegende geradlinige Verbindung zum nächsten Abspannmast nicht mehr in der bestehenden gleichen Achse verlaufen würde. Der Schutzstreifen müsste entweder in Richtung Norden zum Abspannmast Nr. 129 auf 2,67 km oder in Richtung Süden zum Abspannmast Nr. 143 auf 1,85 km neuverhandelt werden. Der Verhandlungsstand auf der Achse in Richtung AM 129 und AM 143 sei, bis auf die Flurstücke 480, 481 und 482 in der Gemarkung Bechingen, vollständig abgeschlossen. Eine Verschiebung auf der Achse in Richtung Süden hätte des Weiteren zur Folge, dass die bestehende Waldschneise verschoben und auf einer Länge von rund 1,42 km neu eingeholt werden müsste. Dies hätte deutlich stärkere Eingriffe in den Naturhaushalt zur Folge. Die Verschiebung auf der Achse in Richtung Norden hätte zur Folge, dass die Grünstreifenbäume auf dem Flurstück 306 der Gemarkung Daugendorf an der neuen zu kreuzenden Stelle eingekürzt werden müssten.

Eine kleinräumige Verschiebung aus der Achse heraus auf die Grenze zwischen Flurstück 480 und 481 in der Gemarkung Bechingen hätte zur Folge, dass anstelle von einem Abspannmast und zwei Tragmasten nach der Verschiebung drei Abspannmaste errichtet werden müssten. Nachteile hierbei sind eine größere benötigte Schutzstreifenfläche, längere Feldlängen, größere Erdaustrittsmaße für die Maste 137 und 139 und daraus resultierend neue Verhandlungen über größere Abspannmaste. Daraus ergeben sich auch mehr benötigte Ketten, Tonnage, Seilzugflächen für die Winkelmasten, größere Fundamente und damit Eingriffe in den Boden. Die Verschiebung auf die Grundstücksgrenze würde eine erstmalige Inanspruchnahme des Grundstücks 480 durch einen Maststandort bedeuten. Der Eigentümer dieses Grundstücks würde einem Maststandort nach dem Stand der bisherigen Verhandlungen nicht zustimmen. Darüber hinaus sind mit der Verschiebung zum einen durch das Verlassen der geraden Achsen und zum anderen durch die deutlich stärkere Sichtbarkeit der Masttypen auch stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass zwar der Stand der Grunderwerbsverhandlungen für die bislang geplante Trasse für sich genommen kein abwägungserheblicher Belang ist. Es ist das Risiko der Vorhabenträgerin, wenn sie vor Erlangung des Baurechts versucht, im Wege privatrechtlicher Verhandlungen die spätere Umsetzung der gewünschten Planung zu beschleunigen. Für die vorzunehmende Abwägung der betroffenen Belange darf der Stand der Verhandlungen indes keine Rolle spielen. Ergibt sich aufgrund

anderer Erwägungen, dass eine andere als die bereits verhandelte Trasse vorzugswürdig wäre, kann allein die bereits rechtlich abgesicherte Grundstücksinanspruchnahme auf der beantragten Trasse dieser nicht zum Vorteil verhelfen.

Letztlich entscheidend ist vorliegend jedoch, dass die gewünschte Mastverschiebung aus technischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie wegen umfangreicherer und erstmaliger Eigentumseingriffe gegenüber der geplanten Trassenführung durchgreifende Nachteile aufweist.

## **11. Gesamtabwägung und Ergebnis**

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden:

Das Vorhaben entspricht dem gesetzlichen Auftrag, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Punkt Rommelsbach und Herberlingen zu errichten. Es ist geeignet, die energiewirtschaftliche Zielsetzung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität durch Erweiterung der Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes im südlichen Baden-Württemberg zu erreichen. Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen, oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen der Vorhabenträgerin und Privaten, Kommunen und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit und der Vielzahl einander widerstreitender privater und öffentlicher Interessen eine bessere Ausführungsvariante sowohl in Bezug auf das Gesamtvorhaben als auch in Bezug auf kleinräumige Varianten nicht ersichtlich ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

## **C. Gebühren- und Kostenentscheidung**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Eine Erstattung der den Einwendern in einem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten fallen ihnen selbst zur Last. Auch die Aufwendungen für beauftragte Rechtsanwälte oder Sachverständige sind nicht erstattungsfähig. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne von §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

## **E. Hinweise**

Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Sie können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach, Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, gültig ab 1. Januar 2018) einzureichen. Die Hausanschrift des Bundesverwaltungsgerichts lautet: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, die Postfachanschrift: Postfach 100854, 04008 Leipzig. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind zu finden auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsgerichts ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

#### **F. Weitere Hinweise**

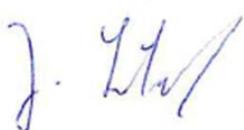
Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Dr. Anja Dürr  
Regierungsdirektorin

Beglaubigt:



Jonas Letsch

Regierungspräsidium Tübingen, 12.12.2017

**Anlage 1: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange**

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Adresse</b>
Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen	Verbandskläranlage 1 88499 Riedlingen
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden Württemberg e.V.	Neue Straße 150 70186 Stuttgart
BUND – Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben	Hindenburgstraße 10 88348 Saulgau
BUND – Regionalgeschäftsstelle Donau Iller	Pfauengasse 28 89073 Ulm
BUND – Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb	Katharinenstr. 8 72070 Tübingen
Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband BW e.V.	Marienstraße 28 70178 Stuttgart
BUND Kreisverband Reutlingen	Weingärtnerstraße 14 72764 Reutlingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Postfach 2963 53019 Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Heuberg	Hauptstraße 56 72469 Meßstetten
Bundesnetzagentur	Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
DB Netz AG Regionalbereich Südwest	Schwarzwaldstraße 86 76137 Karlsruhe
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH ServiceCenter Ulm	Karlstraße 31-33 89073 Ulm
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest	Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe
Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen
Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest	Postfach 10 01 64 76231 Karlsruhe
Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest PTI 33	Gartenstraße 107 88212 Ravensburg
Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest PTI 33	Karlstraße 84 72766 Reutlingen
Deutsche Telekom Technik GmbH Zentralbetrieb Technik	Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth
Digitalfunk Baden-Württemberg Referat 32- Funkbetrieb /ASDBW	Nauheimer Str. 32 70372 Stuttgart
e.wa.riss Netze GmbH	Freiburger Straße 6 88400 Biberach
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Olgastraße 13 70182 Stuttgart
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf

E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG Geschäftsstelle Süd	Valentin-Linhof-Straße 8 81829 München
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
Erms-Neckar-Bahn ENAG	Pfählerstraße 17 72574 Bad Urach
FairNetz GmbH	Hauffstraße 89 72762 Reutlingen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein
Gemeinde Altheim	Donaustraße 1 88499 Altheim
Gemeinde Eningen	Rathausplatz 1 72800 Eningen unter Achalm
Gemeinde Ertingen	Dürmentinger Straße 14 88521 Ertingen
Gemeinde Gomadingen	Marktplatz 2 72532 Gomadingen
Gemeinde Herbertingen	Holzgasse 6 88518 Herbertingen
Gemeinde Hohenstein	Im Dorf 14 72531 Hohenstein
Gemeinde St. Johann	Schulstraße 1 72813 St. Johann
Gemeinde Zwiefalten	Marktplatz 3 88529 Zwiefalten
Haupt- und Landgestüt Marbach	Gestütshof 1 72532 Gomadingen
HzL Hohenzollerische Landesbahn AG	Bahnhofstraße 21 72379 Hechingen
Industrie und Handelskammer Ulm	Olgastraße 95-101 89073 Ulm
Industrie und Handelskammer Bodensee - Oberschwaben	Lindenstraße 2 88250 Weingarten
Industrie und Handelskammer Reutlingen	Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen
Innenministerium Baden-Württemberg	Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg	Südenstraße 44 76135 Karlsruhe
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.	Goethestraße 9 70174 Stuttgart
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
Landesnaturschutzverband BW Geschäftsstelle	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
Landratsamt Biberach	Rollinstraße 3 88400 Biberach

Landratsamt Reutlingen	Bismarckstraße 47 72764 Reutlingen
Landratsamt Sigmaringen	Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Bereich Schienenverkehr	Hauptstätter Straße 67 70178 Stuttgart
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband BW e.V.	Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
NeckarCom Telekommunikation GmbH	Stöckachstraße 48 70190 Stuttgart
NetCom BW GmbH	Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen
Netcon AG	Spitalhofstraße 94 94032 Passau
Netze BW GmbH	Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen
Polizeipräsidium Konstanz	Benediktinerplatz 3 78457 Konstanz
Polizeipräsidium Reutlingen	Kaiserstraße 99 72764 Reutlingen
Polizeipräsidium Ulm	Münsterplatz 47 89073 Ulm
Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99 70372 Stuttgart
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Postfach 79095 Freiburg
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12 73728 Esslingen
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Referat 21 (Raumordnung)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Ref. 32 (Landwirtschaft)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Ref. 33 (Fischereiwesen)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Referat 41 (Straßenwesen und Verkehr)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Referat 45 (Straßenwesen und Verkehr)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 51 (Umwelt)	Im Hause
Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW Fachbereich 82	Im Hause
Regionalverband Neckar-Alb	Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Hirschgraben 2 88214 Ravensburg
Regionalverband Donau-Iller	Schwamberger Straße 35 89073 Ulm
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Königstraße 74 70597 Stuttgart
Schwäbischer Albverein e.V.	Hospitalstraße 21 B 70174 Stuttgart
SKYTRON Communications GmbH & Co KG	Im Hinteracker 6-10 76307 Karlsbad
Stadt Hayingen	Marktstraße 1 72534 Hayingen
Stadt Metzingen	Stuttgarter Straße 2-4 72555 Metzingen
Stadt Münsingen	Bachwiesenstraße 7 72525 Münsingen
Stadt Reutlingen	Marktplatz 22 72764 Reutlingen
Stadt Riedlingen	Marktplatz 1 88499 Riedlingen
Stadtentwässerung Reutlingen	Marktplatz 22 72764 Reutlingen
Stadtwerke Reutlingen	Hauffstraße 89 72762 Reutlingen
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Richtfunk E-Plus	Rheinstraße 15 14513 Teltow
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Richtfunk o2	Rheinstraße 15 14513 Teltow
terranets bw GmbH	Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
Thüga Energienetze GmbH	Industriestraße 7 78224 Singen
Transnet BW GmbH	Pariser Platz Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart
Unitymedia BW GmbH	Postfach 102028 34020 Kassel
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg	Postfach 2128 88191 Ravensburg
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen	Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm	Mähringer Weg 148 89075 Ulm
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf
Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
ZV Albwasserversorgungsgruppe XIII - Ermsgruppe -	Bachwiesenstraße 7 72535 Münsingen
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung BWV	Hauptstraße 163 70563 Stuttgart

**Anlage 2: Zur 1. Planänderung angehörte Träger öffentlicher Belange**

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Adresse</b>
BUND Kreisverband Reutlingen	Weingärtnerstraße 14 72764 Reutlingen
Gemeinde Eningen	Rathausplatz 1 72800 Eningen unter Achalm
Gemeinde Gomadingen	Marktplatz 2 72532 Gomadingen
Gemeinde St. Johann	Schulstraße 1 72813 St. Johann
Landesnenschutzverband BW Geschäftsstelle	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
Landratsamt Biberach	Rollinstraße 3 88400 Biberach
Landratsamt Reutlingen	Bismarckstraße 47 72764 Reutlingen
Stadt Riedlingen	Marktplatz 1 88499 Riedlingen